This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Bd. Jan. 1914

HARVARD LAW LIBRARY

Received June 28. 1913

Switzerland

Dec. 13
*
40

Das

Staatsrecht der alten Eidgenossenschaft

bis zum 16. Jahrhundert.

Von

Dr. Adam Pfaff,

Professor in Schaffhausen.

Schaffhausen.

Verlag der Fr. Hurter'schen Buchhandlung.

1870.

+ can
905
E70P

6 28 13
June 28 1913

Die nachfolgenden Blätter sind aus einem Abschnitt der Hefte hervorgegangen, nach denen seit vierzehn Jahren das schweizerische Staatsrecht am Obergymnasium von mir gelehrt wird. Ich komme mit der Veröffentlichung derselben einem von verschiedenen Erziehungsräthen, besonders häufig von dem leider allzufrüh verstorbenen Auer nach den jährlichen Schulprüfungen geäußerten Wunsche wenigstens zum Theil entgegen; sie mögen daher zugleich ein Blatt der Erinnerung an diesen lieben Freund sein, der selbst ein tüchtiger Schulmann auch über Schulsachen ein tüchtiges Urtheil hatte.

Meine anfängliche Absicht, das ganze Heft dem Programm beizulegen, habe ich aufgeben müssen, weil es sonst entweder ein magrer Grundriß geblieben wäre, der keine lebendige Anschauung hätte geben können, mit den Erläuterungen und Excursen das Ganze aber zu einem dicken Bande sich erweitert hätte. Daher zog ich es vor, nur einen kleinen Abschnitt, aber den wichtigsten — weil er die Voraussetzung aller folgenden ist — heraus zu greifen, die kurz gefaßten Hauptpunkte in siebenzehn Paragraphen durch größere Schrift hervor zu heben, die Erläuterungen und Ausführungen in kleinerer Schrift hinzuzufügen und endlich die wichtigsten Hülfsmittel und Quellen in noch kleinerer Schrift anzureihen. So mag diese Arbeit meinen Schülern und überhaupt allen denen, die sich mit dem ältern schweizerischen Staatsrecht näher bekannt machen wollen, als Anleitung zum Selbststudium dienen, namentlich den Schülern des Obergymnasiums den doppelten pädagogischen Dienst leisten, sie erstens zum eigenen

Der Bund der Urkantone bildete insofern den völkerrechtlichen Kern der späteren Eidgenossenschaft, als die zunächst hinzutretenden fünf Orte sich mehr oder weniger enge mit den Urkantonen, aber nicht zugleich mit den übrigen Orten verbanden, so daß die Urkantone die einzigen waren, die sich mit allen unmittelbar verbündet hatten und somit das Bindeglied für die Gesammtheit bildeten.

Die drei Länder verpflichten sich nicht bloß, einander außerhalb und innerhalb ihrer Thäler mit allen Kräften und auf eigne Kosten beizustehen, um Angriffe Uebelgesinnter abzuwehren und Unbilden zu rächen, sondern auch keine fremden Richter anzunehmen und gegen Friedensbrecher, namentlich Mörder, Todtschläger, Brandstifter und deren Helfershelfer mit Hinrichtung, Verbannung, Landesverweisung und Gütereinziehung vorzugehn. Der Bund von 1315 setzte außerdem fest, daß keines der Länder und kein Eidgenosse ohne Rath und Beistimmung der andern Länder oder Eidgenossen „sich beherren", d. h. einen Herrn annehmen oder mit Auswärtigen eine Verbindung schließen oder auch nur eine Unterhandlung mit Fremden eingehn dürfe. Wer gegen diese Bestimmung handelte, sollte als treulos und meineidig mit Leib und Gut den Ländern verfallen sein. Uebrigens sollte Jedermann „seiner rechten Herrschaft glimpflicher und ziemlicher Dienste gehorsam sein", ausgenommen solche Herren, welche Unziemliches begehren oder eines der Länder mit Gewalt angreifen. Wenn unter den Verbündeten Streit entstände, so sollten die Weisesten unter ihnen denselben schlichten „nach Minne oder nach Recht" (d. h. im Güteversuch oder durch Richterspruch) und wenn dann ein Theil dem Richterspruch sich nicht fügen würde, so sollten die anderen Eidgenossen („daz dritte Lant") ihn dazu nöthigen.

In den spätern Friedensschlüssen der Länder mit Oesterreich ist von den politischen Rechten und Ansprüchen der Herzöge, welche der Gegenstand der bisherigen Kämpfe waren, nichts mehr zu finden, nur ihre grundherrlichen Rechte blieben darin vorbehalten. Ein Freiheitsbrief König Ludwigs des Baiern vom 5. Mai 1324 erklärte auch die Hofhörigen des Herzogs in den Ländern für freie Reichsleute.

Im Brandenburger Frieden vom 1. September 1352 mußten blos die grundherrlichen und Patronats-Rechte, welche Oesterreich in Schwyz und Unterwalden noch besaß, anerkannt werden. Von den Königen Wenzel und Siegmund wurden die Länder nochmals (wie schon von König Ludwig) von allen fremden Gerichten befreit und mit dem Blutbann (der hohen Gerichtsbarkeit) belehnt. Von den grundherrlichen Rechten Oesterreichs, wie überhaupt von den Verpflichtungen gegen auswärtige Grundherren haben sich die Länder im Laufe der folgenden

Jahrhunderte meist durch Loskauf befreit. — Zugleich mit der äusseren Unabhängigkeit gelangte auch die demokratische Verfassung der Länder zu ihrer Ausbildung. Alle öffentlichen Angelegenheiten, Gesetzgebung, Krieg und Frieden, Wahl der Beamten, auch die Gerichte, namentlich die Blutgerichte, wurden von den Landtagen (erst später Landsgemeinden geheißen) entschieden, an denen alle Landleute, die bei gesundem Verstande waren, vom 14. resp. vom 16. Lebensjahre an theilnehmen mußten. Sie fanden alljährlich im Frühling statt, bevor das Volk auf die Alpen zog. An der Spitze des Landes, der Gerichte wie der Regierung, stand der von der Landsgemeinde frei aus allen Landleuten alljährlich gewählte, und nicht selten lebenslänglich bestätigte Landammann, dem ein nach Bezirken (Genossamen, Vierteln) gewählter Landrath, gewöhnlich aus 60 Mitgliedern bestehend, zur Seite stand.

Die schon in früherer Zeit mitunter vorkommende Trennung des Landes Unterwalden in zwei selbstständige Landestheile gewann seit der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts dauernden Bestand. Seitdem hatten Obwalden und Nidwalden zwei besondere Landammänner. Doch kamen noch lange nachher gemeinsame Landsgemeinden beider Landestheile zuweilen vor.

Den vollständigen Text der Bundesbriefe und der im folgenden noch weiter erwähnten und ausgezogenen Bundesurkunden findet man in der „Amtlichen Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede" soweit dieselbe bis jetzt erschienen ist, sowie im Urkundenbuche zu Bluntschli's Geschichte des schweizerischen Bundesrechts. Zürich 1852. 2. Bd. Ueber die damaligen Rechtsverhältnisse der Länder und die Entstehungsgeschichte der Bünde sowie der darauf bezüglichen Volksüberlieferungen, vergleiche: G. v. Wyß, über die Geschichte der drei Länder 1212—1315, Zürich 1858; Huber, die Waldstätte ꝛc. ꝛc Innsbruck 1861, und Bischer, die Sage von der Befreiung der Waldstätte ꝛc. ꝛc. Leipzig 1867, sowie die größeren epochemachenden Werke von Kopp (Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde (Reichsgeschichte) Geschichtsblätter aus der Schweiz) und Blumer (Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien). Als geschichtliches Schulbuch für höhere Schulen zu empfehlen ist Joh. Strickler, Grundriß der Schweizergeschichte I und II. Zürich 1867 und 1868. Ausführlichere Belehrung — wenn auch durch die wissenschaftliche Forschung der neueren Zeit vielfach berichtigt — gewähren die älteren Geschichtswerke von Joh. a. Müller, Vögelin-Escher u. a. m.

Die vier Waldstätte.

Beitritt von Luzern. 1332.

2. Durch den am 7. November 1332 mit der Stadt Lucern geschlossenen Bund erweiterte sich der Bund der drei Urkantone zu dem der vier Waldstätte. Dieser Bund war ebenfalls ein Schutz- und Trutzbündniß gegen Jedermann, ist aber viel enger begrenzt. Theils durch die vorsichtigere, die Selbstständigkeit der einzelnen Orte wahrende Fassung dieses Bundes, in welchem die drei Urkantone der Stadt Lucern als geschlossenes Ganzes gegenüber treten, theils durch die Abwesenheit der meisten auf

innere Verhältnisse bezüglichen Bestimmungen der alten Bünde charakterisirt sich der Bund der vier Waldstätte als eine losere Verbindung. Seine historische Wichtigkeit besteht darin, daß das städtische und das ländliche Element hier zuerst dauernd auf dem Fuße gleicher Berechtigung sich verbündeten, wobei jedoch Lucern den Ländern im Range vorging.

Schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts erscheinen die damals noch unter Murbachischer Herrschaft stehenden Lucerner urkundlich als Eidgenossen (conjurati) der Nidwaldner. Am 16. April 1291 verkaufte der Abt seine Rechte an die Stadt dem König Rudolf. Seitdem stand sie unter österreichischer Landesherrschaft. Daher wurden in dem Bunde von der Stadt die österreichische Herrschaft, d. h. „die Rechte und die Dienste, die wir ihnen durch Recht thun sollen und ihr Gericht in der Stadt und dem Amt zu Lucern", von den Ländern Kaiser und Reich, von beiden Theilen ihre „eignen Gerichte und guten Gewohnheiten", wie sie „jegliche Waldstatt sonderlich in ihrer Landmark" besitze, ausdrücklich vorbehalten. Auch wurde die gegenseitig zu leistende Bundeshülfe an die Bedingung geknüpft, daß der angegriffene Ort zuvor unter sich berathe und bei seinem Eide beschließe, daß ihm Unrecht geschehe. Wenn die Mehrheit des Ortes dies erkenne, sollen die andern Orte zur Hilfe verpflichtet sein, — eine Bestimmung, die wahrscheinlich der Besorgniß der Länder vor eigenmächtigen Schritten des Rathes ihre Entstehung verdankt. Innerer Streit zwischen den vier Orten soll ebenfalls von den Weisesten „nach Minne oder nach Recht" entschieden und gegen den ungehorsamen Theil von den andern Eidgenossen das Recht vollstreckt werden. Bei Streitigkeiten der Urkantone unter sich sollen die Luzerner der Mehrheit, das heißt den beiden Ländern helfen, die sich gegen das dritte vereinigen. Uebrigens soll sich kein Theil mit besonderen Eiden gegen irgend Jemand, weder in noch außer dem Lande verbünden, ohne der Eidgenossen gemeinsames Wissen und Wollen. (In dem Bund der Urkantone unter sich sind auch die bloßen Unterhandlungen der Einzelnen mit Auswärtigen verboten). Weder Lucern will Pfand sein für die Länder noch die Länder wollen Pfand sein für Lucern. Es haftet gegenüber der Herrschaft oder in Streitigkeiten mit Fürsten oder Städten kein Theil von Rechtswegen für die That des andern. Wer von den Eidgenossen in einem Orte gerichtlich zum Tode verurtheilt oder „verschrieen" wird, soll auch in den übrigen Orten „verschrieen" sein.

Eine Niederlage nöthigte Lucern zwar 1336, ein Schiedsgericht anzunehmen — dasselbe bestand aus neun den Geschlechtern (scil. dem städtischen Adel) entnommenen Bürgern von Basel, Bern und Zürich — welches durch einhelligen Spruch die vor dem Kriege bestandenen Rechts-

verhältnisse lediglich wieder herstellte, und die Bündnisse, die seit dem Kriegsausbruche geschlossen worden seien, aufhob. Diese letztere Bestimmung, — obwohl nach der Fassung besonders gegen die Eidgenossenschaft gerichtet — scheint trotz der Anstrengungen der österreichisch gesinnten Partei in der Stadt nicht zur Ausführung gelangt zu sein. Nach abermaliger Ueberwältigung derselben wurde der Bund mit den Eidgenossen 1343 in aller Form hergestellt und von beiden Räthen und der Bürgerschaft ein Statut beschworen, daß wer darnach gestrebt habe oder ferner streben würde, daß der Eid den sie zu den Eidgenossen geschworen, wieder getrennet werde, dessen Leib und Gut solle der Stadt verfallen sein. In dem Brandenburger Frieden vom 1. September 1352 wurde der Lucernerbund mit den Waldstätten und Zürich auch von Oesterreich förmlich anerkannt. Dabei blieb freilich Lucern noch unter österreichischer Landesherrschaft, stellte aber den Grundsatz auf, daß die Bünde der Landesherrschaft vorgingen und nahm demzufolge auch an späteren Kriegen der Eidgenossen gegen Oesterreich theil. Das schon längst thatsächlich gelockerte Verhältniß zu Oesterreich ward endlich durch den Sempacher Krieg und die darauf folgenden Friedensschlüsse und sonstigen Verträge theils ausdrücklich, theils stillschweigend völlig gelöst, so daß Lucern fortan nur noch als freie Stadt im eigenen Besitze aller Landeshoheitsrechte erscheint. Uebrigens war schon vor dem Sempacher Kriege der Stadt durch die Freiheitsbriefe des Königs Wenzel von 1379 und 1381 die Freiheit von allen fremden Gerichten (auch dem königlichen) sowie der Blutbann über die Bürger und ihr Gesinde vom Reiche verliehen. Die völlige Verleihung des Blutbanns erfolgte 1390.

Die von Oesterreich schon seit 1315 an Dritte verpfändete Vogtsteuer löste Lucern schon 1366 ein. Die grundherrlichen Rechte waren meist durch Concession oder Verpfändung in den Besitz einzelner Bürger gekommen.

Gleichzeitig mit ihrer Unabhängigkeit erwarb die Stadt theils durch Verburgrechtung mit umliegenden Städten und Dörfern, theils durch Eroberung der benachbarten österreichischen Aemter (auch bereits verburgrechteter) ein größeres Gebiet außerhalb der Stadt und wurde auch in diesem Besitze in den folgenden Friedensschlüssen von Oesterreich anerkannt.

Die innere Verfassung der Stadt war schon zur Zeit des Bundes eine gemischte. Wichtige Sachen wurden vor die ganze Bürgerschaft gebracht, die aber nicht — wie in den meisten Städten zu jener Zeit — bloß aus Rittern und „Geschlechtern" bestand, sondern z. B. auch Handwerker, überhaupt „Reiche und Arme" umfaßte. Die Regierung lag in den Händen des aus der Bürgerschaft hervorgegangenen Rathes; wer ihn ursprünglich bestellt hatte, ist nicht zu ermitteln. Schon zur Zeit des Bundes wurden die neuen Räthe halbjährlich von

den alten Räthen bestellt; alte und neue Räthe konnten zusammentreten; als Mittelglied zwischen Rath und Gemeinde erscheinen vorübergehend zur Zeit des Bundes die vom Rathe beigezogenen „Dreihundert“ und seit 1361 die „Hundert“ als dauernde Einrichtung. An der Spitze des Rathes steht der Schultheiß, früher vom Herzoge, dann halbjährlich mit dem Rathe gewählt.

Vergleiche Segesser Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern. Lucern 1851.

Die acht alten Orte.

Beitritt von Zürich. 1351

3. In noch stärkerem Maße zeigt sich die Verbindung verschiedener Elemente in dem Bunde, welchen am 1. Mai 1351 die mächtige und angesehene Reichsstadt Zürich mit Lucern und den drei Ländern schloß. Es ist ein Schutz- und Trutz-Bündniß wie das der vier Waldstätte von 1332, nur daß die auf den Eid zu leistende Hülfe innerhalb eines weiten Gebietes, zwischen Gotthard, Grimsel, Aare, Rhein und Thur geleistet werden soll. Hier zuerst tritt der Zweck auf, den Landfrieden in einem weiteren Kreise zu schirmen, und ein weiteres Machtgebiet zu gewinnen.

Dieses Bündniß ist insofern das wichtigste, als es für die meisten späteren Bundesbriefe vorzugsweise maßgebend wurde und somit den Character der Eidgenossenschaft vorzüglich bestimmt hat. Während es die Selbstständigkeit der einzelnen Orte nach Innen sorglich wahrte, enthielt es nach Außen wesentliche Fortschritte zur Einheit und Unabhängigkeit. Die Bestimmungen wegen des Bundesschiedsgerichts, obwohl sie bis auf die neueste Zeit in Kraft blieben, waren freilich nur für minder wichtige Streitigkeiten zureichend, erwiesen sich aber für große Streitfragen ungenügend und haben deßhalb spätere Entzweiungen und Bürgerkriege nicht zu hindern vermocht.

Uebrigens nahm die Stadt Zürich, sowohl wegen ihrer Macht und Bedeutung, als wegen ihres Ranges als freie Reichsstadt und alter Hauptort des Zürichgaues, zu welchem die Länder gehörten, fortan die erste Stelle im Bunde ein; von einer vorörtlichen Stellung war jedoch noch keine Rede.

Zürich, ursprünglich eine königliche Hofstatt, dann der Fraumünster Abtei vergabt (853) seit 1218 aber Reichsstadt, gehörte zu den begünstigten Reichsstädten. Es sollte nach einer Urkunde König Rudolfs

vom 2. November 1273 niemals vom Reiche veräußert werden und nach einer andern desselben Königs vom 5. November 1273 niemals länger als 2 Jahre lang unter einem Reichsvogte stehen, der sodann für die nächsten fünf Jahre nicht wieder zum Reichsvogt ernannt werden dürfe. In Zeiten des Interregnums durfte die Stadt nach einem Freiheitsbrief König Adolfs vom 11. Januar 1293 den Reichsvogt selbst ernennen. Die Reichsvögte waren daher schon damals meist Bürger der Stadt. Von König Wenzel erwarb Zürich endlich am 24. Juni 1400 das Recht, den Reichsvogt (der dem Blutgericht vorstand) fortan selbst zu ernennen und kaufte sich zugleich um 1000 fl. von der Reichssteuer los. — Schon 1274 hatte König Rudolf die Reichsstadt Zürich von allen auswärtigen Gerichten befreit. — Die städtischen Angelegenheiten lagen schon im 12. Jahrhundert in den Händen des Rathes, der ursprünglich von der Aebtissin, dann von der Bürgerschaft bestellt wurde und da die politischen Rechte der Aebtissin erloschen, sich als die wahre Stadtobrigkeit darstellte. Besonders wichtige Sachen legte er der Burgerschaft oder einem aus ihr ernannten Ausschuß — Rath und Burger — vor. Die Burgerschaft selbst bestand aber nur aus den rathsfähigen Geschlechtern. Wie in fast allen größeren Städten zu jener Zeit, hatte die Masse der Einwohnerschaft, namentlich der Handwerkerstand, noch keinen Theil an den politischen Rechten. Durch den Aufstand von 1335 und den von der Volkspartei zum Burgermeister erhobenen Ritter Rudolf Brun erlangte das jetzt in 13 Zünfte gegliederte bisher ausgeschlossene Volk im ersten geschwornen Briefe vom 16. Juli 1336 die volle Hälfte der Stimmen im Rathe; die andere Hälfte blieb der die Altburgerschaft umfassenden Constafel, daneben ward ein großer Rath, die zweihundert, eingeführt. Die meiste Macht fiel vorerst dem auf Lebenszeit gewählten Burgermeister Brun zu.

Erst durch den zweiten geschworenen Brief 1373 wurde die Macht des Burgermeisters vermindert, die des Rathes verstärkt und die Wahl der neuen Räthe den abgehenden Räthen und Zunftmeistern übertragen. Nach dem Tode des Burgermeisters Rüdiger Maneß 1383 beschlossen die Räthe, Zunftmeister und Zweihundert, den lebenslänglichen Burgermeister ganz abzuschaffen, und mit jedem neuen halbjährlich wechselnden Rathe auch einen neuen Burgermeister zu wählen, so daß jährlich zwei Burgermeister regierten, jeder ein halbes Jahr lang. Gewöhnlich wurde je im dritten Halbjahr derselbe Burgermeister wieder gewählt. Durch den dritten geschwornen Brief von 1393 wurden die bisherigen Wahlvorrechte der Constafel aufgehoben, die wichtigsten Entscheidungen, sowie die halbjährlichen Wahlen von Bürgermeister und Räthen dem großen Rathe der Zweihundert übertragen, endlich die Mitwirkung der Gemeinde nur auf die allerwichtigsten Sachen, Krieg, Frieden und

Bündnisse beschränkt und auch diese dem Gutbefinden der Großraths-Mehrheit anheim gestellt.

Das unmittelbare Gebiet der Stadt außerhalb ihres Weichbildes, der Kreuze, war zur Zeit des Bundes noch gering, das mittelbare umfaßte die Herrschaften einzelner Edeln und Ritter, die schon seit dem 13. Jahrhundert Burgrechte mit ihr abgeschlossen hatten, und die von einzelnen Bürgern hie und da erworbenen Herrschaftsrechte. Durch das Privilegium des Kaisers Karl IV. vom 1. März 1365 erwarb die Stadt die Landeshoheit über alle Herrschaften und Vogteien der Umgegend, welche Reichslehen waren.

Die Verbindung Zürichs mit den Ländern reicht bis tief in das 13. Jahrhundert zurück. Schon in den früheren Freiheitskämpfen derselben gegen das Haus Habsburg steht die Stadt mit den Unterwaldnern in Verbindung und nimmt gleich den Ländern und den meisten Reichsstädten als treue Anhängerin des Kaisers trotz Bann und Interdict am Kampfe gegen das Papstthum Theil. Im Zwischenreiche sah sie sich zum Schutze gegen die benachbarten Dynasten genöthigt, den Grafen Rudolf von Habsburg als Schirmherrn anzunehmen, der ihr die Dynasten besiegen half, dem sie dafür nach seiner Thronbesteigung Hülfe mit Geld und Mannschaft leistete und der sie dafür mit wichtigen Freiheitsbriefen, ihre Bürger mit adligen Vorrechten ausstattete. Aber trotz der noch lange Zeit fortwirkenden Anhänglichkeit an Rudolf und dessen Nachkommen trat sie dem Bestreben der Habsburger, eine fürstliche Herrschaft in der Schweiz zu gründen, nach wie vor entgegen.

Schon im Jahre 1291 hatte Zürich ein gegen Albrecht von Oesterreich gerichtetes Bündniß mit Uri und Schwyz auf drei Jahre geschlossen. Durch den ewigen Bund mit den Eidgenossen gewann Zürich zugleich einen Rückhalt für seine demokratische Umwälzung und die Waldstätte wurden über den engen Bereich eines bloßen Localvereins erhoben und erlangten geschichtliche Bedeutung. Mag man auch (mit Blumer) der Bestimmung einer Grenzlinie für die zu leistende Hülfe eine beschränkende Deutung geben gegenüber der viel allgemeineren Fassung in den ältesten Bundesbriefen, die Thatsache bleibt dieselbe, daß überhaupt ein solches Gebiet und die Nothwendigkeit größerer Unternehmungen ins Auge gefaßt wurde. Wäre die Sache so groß, heißt es im Bundesbriefe, daß ein längerer Krieg nöthig würde, so sollen auf Mahnung eines Ortes die Verbündeten in Einsiedeln tagen, um das Nöthige zu berathen. Belagerungskosten hat der Ort zu tragen, dem die Hülfe geleistet wird. Bei Zwistigkeiten zwischen Zürich und seinen Verbündeten oder einem derselben sollen die streitenden Theile nach Einsiedeln zu tagen kommen, jeder Theil zwei ehrbare Männer setzen, die nach Minne oder Recht entscheiden, würden diese nicht einig, sollen sie einen „gemeinen Mann“ (später Obmann genannt) aus den

Eidgenossen wählen, der die Sache entscheide. Kein Laie soll den andern wegen Geldschuld vor ein geistliches Gericht laden, jeder soll da sein Recht suchen, wo der Beklagte seßhaft ist, und nur bei etwaiger Rechtsverweigerung mag er sein Recht weiter suchen. Auch soll kein Eidgenosse den andern eigenmächtig pfänden. Allen Verbündeten wird das Recht vorbehalten, weitere Bündnisse einzugehen, nur soll der ewige Bund solchen späteren Bünden vorgehen. (Auf diese Bestimmung setzte Zürich besonderen Werth; Brun wollte sich das Bündniß mit Oesterreich offen behalten) Zürich und die Länder behalten König und Reich, Lucern behält die österreichische Herrschaft in Allem was ihr mit Recht zusteht, alle Verbündete behalten ältere Bündnisse vor. Die Eidgenossen übernehmen die Garantie für die Brunische Verfassung Zürichs selbst dann, wenn die Hülfe nur vom Burgermeister gefordert wird. Aber jede Stadt, jedes Land, jedes Dorf, jeder Hof in der Eidgenossenschaft soll in seinen Rechten ungekränkt bleiben. Dies bedeutet, daß kein Ort die Hülfe der Eidgenossen zur Unterdrückung seiner Angehörigen soll mißbrauchen dürfen, und daß jene Garantie (wie schon der Bund mit Lucern) vorzüglich gegen die Unternehmungen des österreichisch gesinnten Adels gerichtet ist. Das Bündniß soll alle zehn Jahre erneuert und beschworen werden von allen Männern und Knaben, die über sechszehn Jahre alt sind. Die Unterlassung der Bundeserneuerung soll aber der Gültigkeit des Bundes nicht schaden. Die Eidgenossen behalten sich vor, den Bund zu mindern oder zu mehren, vorausgesetzt daß Alle dabei einhellig sind.

Vergleiche Bluntschli und Hottinger, Geschichte der Republik Zürich. 2. Auflage, Zürich 1856 und Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich. Zürich 1838.

Beitritt von Glarus. 1352.

4. In dem auf vorstehendes Bündniß folgenden Kriege mit Oesterreich eroberten die Eidgenossen das dem Kloster Seckingen gehörende, aber unter österreichischer Vogtei stehende Land Glarus, welches darauf, am 4. Juni 1352, mit Zürich und den drei Urkantonen einen ewigen Bund schloß.

Dieser Bund unterschied sich von den früheren hauptsächlich dadurch, daß er nicht auf gleicher Berechtigung beruhte. Glarus kam unter den Schutz seiner Verbündeten und erhielt diesen gegenüber eine untergeordnete Stellung.

Die Eidgenossen hatten das Land Glarus theils zu eigener Deckung besetzt, theils um es vor der Rache des Herzogs zu schützen, dem es die geforderte Kriegshülfe gegen die Eidgenossen als hierzu nicht verpflichtet wiederholt verweigert und gegen dessen Befehl es den schon 1323 mit Schwyz geschlossenen Bund nicht aufgelöst hatte. — In dem Bundesbriefe verpflichten sich zwar die Eidgenossen, den Glarnern innerhalb

ihrer Landmarken zu helfen, behalten sich aber vor, zu prüfen, ob die Sache, um derentwillen die Hülfe begehrt wird, gerecht sei. Würde die Mehrheit der Eidgenossen etwa erkennen, daß die Sache der Glarner ungerecht sei, so sollen diese ihnen gehorsam sein und sich vom Streite weisen lassen unverzüglich. Dagegen sind die Glarner ihren Eidgenossen unter allen Umständen und an allen Stätten, wohin die Mahnung geschieht, zum Zuzug verpflichtet, sollen auch bei allen von den Eidgenossen beschlossenen Kriegszügen zu den Unkosten beitragen. Auch dürfen sich die Glarner mit andern Herren, Städten und Ländern nur unter Zustimmung der Eidgenossen verbünden. Diese dagegen sind bei Abschließung von neuen Bündnissen an die Zustimmung von Glarus nicht gebunden, welches aber gleichwohl durch solche Bündnisse mit verpflichtet wird. Streitigkeiten zwischen Glarus und sämmtlichen Eidgenossen sollen nach Vorschrift der alten Bünde zu Einsiedeln, Streitigkeiten mit einem eidgenössischen Orte von den übrigen, unbetheiligten, entschieden werden (und zwar mit Zürich zu Pfäffikon am See, mit Schwyz auf Bergern (am Pragel), mit Uri auf Merchern (dem Urnerboden), mit Unterwalden in Brunnen.) Wenn ein Glarner Umtriebe gegen die Eidgenossen macht, so ist er ihrem Urtheil mit Leib und Gut verfallen. Endlich behalten sich die Eidgenossen vor, den Bund einseitig „zu mindern oder zu mehren" und wenn sie darin einstimmig sind, so muß sich Glarus fügen.

Schon im folgenden Jahre 1353 ward Glarus der österreichischen Herrschaft wieder unterworfen und durch den von Zürich am 25. Juli 1355 geschlossenen, von den Waldstätten am 18. August 1355 angenommenen Regensburger Frieden wieder aus dem Bunde entlassen, der erst im Sempacher- und Näfelser Kriege wieder auflebte. Seitdem blieb Glarus, wenn auch Anfangs in untergeordneter Stellung, ein eidgenössischer Ort.

Schon in einem Vertrag zwischen Oesterreich und den Eidgenossen von 1372 war Glarus nebst andern österreichischen Gebieten neutralisirt worden. Im Frieden vom 22. April 1389 wurde zwar Glarus nicht ausdrücklich aufgeführt, aber stillschweigend inbegriffen.

Daß man Glarus nicht gar zum Unterthanenlande machte, lag weniger an dem Edelmuthe der Eidgenossen, welche wie Blumer (p. 221) meint, damals „noch nicht daran dachten, Unterthanen zu machen" — vielmehr wurde zur Zeit des Sempacher Krieges schon sehr daran gedacht — sondern daran, daß die Glarner, nachdem sie vorher von den Eidgenossen aufgegeben worden, gleichwohl stets zu ihnen gehalten, endlich durch eigene Heldenkraft sich befreit und der Eidgenossenschaft die wichtigsten Dienste geleistet hatten. Sie zu Unterthanen zu machen, wäre

nach Lage der Dinge wohl kaum möglich gewesen. Unbillig und hochmüthig genug wurden sie behandelt. Nachdem Glarus die Herrschaftsrechte des Klosters Seckingen 1395 losgekauft und Oesterreich 1412 auch auf die bisher noch vorbehaltene Steuer von Glarus verzichtet, König Sigismund endlich 1415 es von auswärtigen Gerichten befreit, und ihm den Blutbann verliehen hatte, stand es den Eidgenossen ebenbürtig zur Seite. Schon am Sempacher Briefe von 1393 hatte es Theil genommen; von Zürich ward ihm schon 1408 ein Bundesbrief auf Grundlage gleicher Berechtigung zu Theil, der dem Bunde Zürichs mit den Waldstätten nachgebildet ist; von den vier Orten konnte es erst 1450 einen bessern Bundesbrief erlangen, der dem Zürcher Bunde von 1351 völlig gleichlautend ist, mit der einzigen Ausnahme, daß den Glarnern untersagt blieb, sich ohne Erlaubniß der vier Orte anders wohin zu verbinden, als mit deren Eidgenossen von Bern, Lucern und Zug.

Auch im Innern erlangte Glarus durch den Befreiungskrieg seine freie Verfassung. Die Landsgemeinde bestellte wie in den Urkantonen nur einheimische Richter; auswärtige Richter anzurufen, ward auch in Glarus bei schwerer Strafe verboten. Durch die „mit Zustimmung ihrer Eidgenossen“ von der Landsgemeinde am 11. März 1387 beschlossenen Satzungen, die den spätern Landbüchern zu Grunde liegen, wird u. A. die jährliche Wahl von 15 Rechtsprechern durch die Landleute (je einen aus jedem der 15 Tagwen oder Bezirke) festgesetzt und bestimmt, daß an Landsgemeinden und Tagwen-Versammlungen die Minderheit der Mehrheit sich fügen müsse.

Glarus erlangte schon damals durch Eroberung einiger, damals noch zum Gaster gerechneten Dörfer und Vereinigung derselben mit der Landschaft seine jetzigen Grenzen.

Vergl. außer den schon früher angeführten Werken die Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus von Dr. J. J. Blumer im Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus 1. bis 4. Heft und G. v. Wyß über den Regensburger Frieden im Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde 13. und 14. Jahrgang.

Beitritt von Zug 1352

5. Bald nach der Eroberung von Glarus ergab sich die unter österreichischer Herrschaft stehende Stadt Zug nach achtzehntägiger Belagerung den Eidgenossen, welche auch das Amt Zug besetzten. Am 27. Juni 1352 schlossen Zürich, Lucern und die drei Waldstätte mit Stadt und Amt Zug einen ewigen Bund, welcher mit Ausnahme eines einzigen Punktes mit dem Züricher Bundesbriefe wörtlich übereinstimmt. Zug hatte somit von Anfang an alle Rechte Zürichs im Bunde. Im Range erhielt es seine Stelle vor Glarus.

Durch den Regensburger Frieden wurde auch Zug wieder aus dem Bunde entlassen, blieb aber nur bis etwa 1364 unter österreichischen Vögten. Von den Schwyzern zum zweiten Male besetzt, erscheint es von da an als ein eidgenössischer Ort.

Die einzige Abweichung des Zuger Bundesbriefes von dem Züricher besteht darin, daß Lucern die Herrschaft Oesterreich in demselben nicht vorbehält. Seinen Vorzug im Bundesrecht vor Glarus verdankte Zug der strategischen Wichtigkeit seiner Lage, sowie seiner Eigenschaft als befestigter Stadt mit freier Stadtverfassung. Schon am Thorbergischen Frieden von 1368, am Pfaffenbrief von 1370, an den Friedensschlüssen von 1356, 1387 und 1389 nahm Zug als eidgenössischer Ort Theil. Der Bund war aber nicht bloß mit der Stadt Zug abgeschlossen, sondern mit „dem Rath und den Burgern gemeinlich der Stadt Zug und allen denen, so zu demselben Amt Zug gehören." Dieses sog. äußere Amt bestand aus den Landgemeinden Baar, Menzingen und Aegeri. Zugs Stellung im Bunde war somit von derjenigen der anderen Städte des Bundes darin verschieden, daß der eidgenössische Ort Zug nicht bloß die Stadt, sondern auch einen Theil der Landschaft umfaßte, und sich dort wie in den Ländern eine völlig demokratische Verfassung (der Landsgemeinde) entwickelte. Dieser Umstand, sowie die entschiedene Haltung der Landgemeinden des äußern Amtes schützte sie vor der Gefahr, der Stadt unterthan zu werden, welche gleich den größern Schweizerstädten schon in dieser Zeit begann, sich durch Kauf und Eroberung ein Gebiet zu erwerben (Cham und Walchwyl, im 15. Jahrhundert Wyl, die Ortschaften der Vogtei Gangolschwyl, Buonas, Hünenberg). Die Händel, welche wegen gewisser politischer Vorrechte zwischen Stadt und Amt Zug ausbrachen, wirkten ihrerseits auf das Verhältniß zum Bunde ein. — Trotz seiner höhern bundesrechtlichen Stellung befand sich Zug längere Zeit in größerer Abhängigkeit als Glarus. Seit der Besetzung durch die Schwyzer bestellten diese 40 bis 50 Jahre lang den Ammann, der zugleich den Zugern, den Eidgenossen und der Herrschaft Oesterreich Treue schwören mußte, bis der Sempacher Krieg der letztern auch in Zug ein Ende machte und der 20jährige Friede von 1394 ihr nur noch eine herabgesetzte Vogtsteuer ließ, welche 1415 durch eine Urkunde König Sigismunds ganz aufgehoben wurde. Es war ein Glück für Zug, daß die Herzöge von Oesterreich die ihnen durch einen von den Eidgenossen vermittelten Vertrag mit Schwyz 1369 eröffnete Gelegenheit, Stadt und Amt den Schwyzern für 3000 Gulden zu „verpfänden", nicht benutzt hatten, sonst wäre Zug dem Schicksal, ein Unterthanenland der Schwyzer zu werden, wohl eben so wenig entgangen, wie das ebenfalls mit den Eidgenossen verbündete Wäggis. Inzwischen hatten Stadt und Amt Zug schon 1379, am glei-

chen Tage mit Schwyz, von König Wenzel die gänzliche Befreiung von auswärtigen Gerichten erworben, von demselben König ließ sich die Stadt Zug 1400 hinter dem Rücken der Landgemeinden den Blutbann verleihen. Um der hieraus ihrer Freiheit drohenden Gefahr vorzubeugen, stellten die Landleute 1404 die Forderung auf, daß Panner, Siegel und Briefe (Archiv) des eidgenössischen Ortes Zug nicht ferner in der Stadt Zug, sondern in einer Landgemeinde verwahrt werden sollten. Die Stadt Zug bot Recht auf die Eidgenossen; die Landleute behaupteten, daß in innern Fragen die Mehrheit des Ortes selbst zu entscheiden habe und fanden Zustimmung bei den Schwyzern, mit deren Beihülfe sie trotz der Abmahnung der von der Stadt Zug angerufenen übrigen Eidgenossen die Stadt in nächtlichem Ueberfall einnahmen und zur Unterwerfung unter den Spruch der Schwyzer zwangen. Aber die hierauf erfolgende eidgenössische Intervention der vier Orte Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden strafte die Selbsthülfe der Landleute und entschied die Streitfrage dahin, daß Panner, Siegel und Briefe zwar für Stadt und Amt sei und von beiden besetzt resp. benutzt, aber in der Stadt wie bisher aufbewahrt werden sollten -- die Schwyzer verloren, außer schwerer Geldbuße, ihr bisheriges Vorrecht, den Ammann für Zug allein zu ernennen. Derselbe wurde nun von den fünf Orten abwechselnd je auf 2 Jahre bestellt. Im Jahre 1414 verlangten die Zuger Landleute, ihren Ammann selbst zu wählen. Die Stadt erklärte, auch in Zukunft unter der Hoheit der Eidgenossen bleiben zu wollen. Die vier Orte (Zürich hielt sich fern) fanden durch Schiedspruch, daß sie das Recht hätten, den Zugern „ewiglich" einen Ammann zu setzen. Doch wurde ihnen bald nachher überlassen, ihn selbst zu wählen. Seitdem erscheinen Ammänner bald aus Zug, bald aus einer Landgemeinde. König Sigismund verlieh 1415 der Stadt und dem Amte Zug den Blutbann. Der 1414 entstandene Streit über den Ort, wo die Landsgemeinde zu halten sei, ward durch schiedsrichterlichen Spruch zu Gunsten der Stadt entschieden. Verfassung und Rechte der Landsgemeinde wie in den Ländern.

Beitritt von Bern. 1353.

6. Die schon früher (August 1323) mit den Urkantonen verbündete, in der Schlacht bei Laupen (1339) von ihnen kräftig unterstützte, später (1352) als Verbündete Oesterreichs ihnen vor Zürich gegenüber gestandene freie Reichsstadt Bern sah sich schon folgenden Jahres nach dem Ablauf des österreichischen Bündnisses veranlaßt, das frühere Verhältniß herzustellen und am 6. März 1353 einen ewigen Bund mit den drei Ländern zu schließen, in welchen Zürich und Lucern nur mittelbar, nämlich durch die in dem Bundesbriefe enthaltene Bestimmung aufge-

nommen wurde, daß Bern von den Eidgenossen sich auch für Zürich und Lucern mahnen lassen; die Eidgenossen dagegen Zürich und Lucern auch für Bern mahnen sollen. Zürich und Lucern nahmen diese Bestimmung an und tauschten darüber mit den drei Ländern am 7. März 1353 besondere Urkunden aus.

Durch den Bund mit Bern, welches schon damals ein beträchtliches Gebiet hatte und an der Spitze einer zahlreichen Bundesgenossenschaft stand, erhielt die Eidgenossenschaft auch in burgundischen Landen einen starken Rückhalt und ein mittelbares Machtgebiet, welches einen großen Theil der heutigen Westschweiz umfaßte. Doch war dieser Bund lockerer als der mit Zürich geschlossene. Im Range erhielt Bern die nächste Stelle nach Zürich.

Die von Herzog Bertold V. von Zähringen als Bollwerk des Reiches gegen den burgundischen Adel auf freiem Reichsboden 1191 gegründete Stadt war von Anfang an rechtlich eine Reichsstadt, wenn sie auch thatsächlich unter der Herrschaft des Gründers, als Rectors von Burgund, stand. Nach dessen Tode erscheint sie auch thatsächlich als Reichsstadt, mag auch die angebliche „goldene Handveste" des Kaisers Friedrich II. vom 17. Mai 1218 erst dem Jahre 1273 angehören. Jedenfalls erhielt die Stadt schon von Kaiser Friedrich II. den Blutbann, dessen Ausübung mit dem Schultheißenamt verbunden ward. Der Huld dieses Kaisers, der nebst seinen Söhnen öfters in Bern Hof hielt, dort königliche Gerichte abhalten ließ, verdankte sie noch mancherlei Gnaden, sie erhielt eine königliche Münzstätte, ihr Maß und Gewicht wurde landesüblich; ihr wurde die Schirmherrschaft über die reichen Klöster Rüggisberg und Interlaken übertragen; für solche Huld erwies sie ihrem Wohlthäter und dem ganzen staufischen Hause im Kampfe gegen das Papstthum standhafte Treue; sie stand an der Spitze einer burgundischen Eidgenossenschaft und trat einem Bunde königstreuer deutscher Städte bei, unbekümmert um Bannflüche. Erst nach dem Tode König Konrads ließ sie sich von König Wilhelm ihre Rechte bestätigen. In den Wirren des Interregnums schloß sie die ersten, uns erhaltenen, Bundesbriefe mit den Städten Freiburg und Lucern und dem Bischof von Sitten. Sie sah sich endlich durch die Angriffe des Grafen Hartmann von Kyburg genöthigt, den Peter von Savoyen als Schirmherrn anzunehmen (1255) und nahm später an dessen Fehden gegen Rudolf von Habsburg Theil (1265—67.) Zum Lohn für die bei dieser Gelegenheit bewiesene Tapferkeit und Treue erhielt sie 1268 einen besseren Vertrag mit Savoyen, der die erbliche Schirmherrschaft in eine zeitweilige verwandelte und ihr sowohl die Vogtei, als die künftige Reichsunmittelbarkeit

zurück gab. Um diese Zeit zerstörten die Berner die in ihrer Stadt gelegene Reichsburg. Mit der Wahl und Anerkennung des Königs Rudolf hörte die savoyische Schirmherrschaft auf. Der König bestätigte am 15. Januar 1274 die ihm vorgelegte (freilich unächte) „goldne Handveste" und verzichtete auf Sühne und Entschädigung wegen der zerstörten Reichsburg. Bern leistete ihm dann Kriegshülfe gegen Savoyen (1284) verweigerte aber bald nachher die hohe von ihm geforderte Reichssteuer (den dreißigsten Theil des Vermögens) und ward in diesem Widerstande von Savoyen unterstützt. Von Rudolf 1288 mit großer Kriegsmacht, aber vergebens bestürmt, erlitt sie folgenden Jahres eine schwere Niederlage im Felde und unterwarf sich nunmehr, d. h. sie bezahlte die Steuer und erlangte dafür die königliche Huld zurück.

Durch diese und andere Unfälle war Bern sehr heruntergekommen und faßte eine lange dauernde Feindschaft sowohl gegen das Haus Habsburg als gegen das früher verbündete, seitdem habsburgisch gewordene Freiburg. Nach Rudolfs Tode (1291) stellte es den Schirmvertrag mit Savoyen von 1268 wieder her, der jedoch durch Adolfs Königswahl wieder hinfällig wurde (1292.) Dieser König bestätigte und erweiterte alle Freiheiten der Stadt dahin, daß ihre Burger von Niemanden, wer es sei, vor fremde Gerichte geladen werden dürften. Die Stadt hatte die inzwischen gewonnene Frist so trefflich benutzt, daß als wenige Jahre später die habsburgische Partei gleichzeitig im Reiche und im Uechtland ihre entscheidenden Schläge führte, sie gegen Bern ebenso unglücklich, als glücklich gegen König Adolf kämpfte. Die Schlacht am Dornbühl gab der Stadt ihre imponirende Stellung; sie benutzte diesen Sieg, indem sie die Burgen der benachbarten feindlichen Dynasten brach und denselben das Bürgerrecht auferlegte. Mit denselben annexirte die Stadt sowohl die Herren als ihre Herrschaften. Von dieser Zeit an nimmt Bern den Reichshändeln gegenüber eine durchaus selbstständige, nur von den eigenen Interessen bestimmte, je nach dem Gange der Ereignisse wechselnde, im Ganzen der habsburgischen Politik widerstrebende Stellung ein. Im Streite zwischen den Gegenkönigen Ludwig und Friedrich verweigert es mit seinen Bundesgenossen Anfangs Beiden Huldigung und Reichsdienst, tritt dann 1322 gleich den meisten Städten der obern Lande auf des Habsburgers Seite, (was aber nicht verhindert, daß es 1323 auch mit den treu zu Ludwig haltenden Urkantonen ein Schutz- und Trutz-Bündniß schließt); und verweigert Ludwig, auch nachdem er von Oesterreich anerkannt worden, angeblich weil er gebannt sei, die Huldigung. Auf Ludwigs Mahnung zum Reichskriege erhebt sich fast der ganze burgundische Adel, schon längst von Besorgniß und Neid erfüllt, gegen die mächtig aufstrebende Stadt, theils um sich den bereits gegen sie eingegangenen Verpflichtungen zu entziehen, theils um ihre Besitzungen zu theilen und nach ihrem Falle auch die

übrigen Städte zu unterdrücken. Alle ihre Friedensvorschläge wurden übermüthig verworfen. Freiburg schlug sich abermals auf die Seite der Gegner, Murten ward gezwungen, stille zu sitzen. Viele Verbündete vom Adel fielen ab. Aber mit Hülfe der Treugebliebenen, darunter der 900 herbeigeeilten Waldstätter, gewannen die Berner über eine fast vierfache Uebermacht den herrlichen Sieg bei Laupen (1339.)

Der Laupener Krieg war wichtig nicht bloß für die Zukunft der Eidgenossenschaft (Bern erscheint darin als ihr westliches Bollwerk) sondern vorzüglich für Berns eigene Machtstellung. Seine Bündnisse ꝛc. wurden erneuert, befestigt und erweitert; auch Freiburg schloß sich wieder an; viele vom Adel traten ins Bürgerrecht ein; es ging das Sprichwort: unser Herrgott sei Burger geworden zu Bern. Schon vorher war Bern im Besitze eines ansehnlichen, von dem verarmten Adel erkauften (1424 Stadt und Herrschaft Laupen, 1323 vom Grafen Eberhard von Kyburg Stadt und Herrschaft Thun, die er jedoch als Lehen zurück erhielt) oder durch Schirmherrschaft erworbenen Gebietes. Viele Klöster des Landes hatten sich zum Schutze gegen den Adel unter den Schirm und die hohe Vogtei der Stadt begeben; Interlaken mit einem großen Theil des Oberlandes stand schon seit 1224 unter Berns Schirmherrschaft; diesem Beispiele folgten auch einzelne Ortschaften, 1334 das Oberhasli-Thal, dessen Bewohner in demokratischer Verfassung als freie Reichsleute lebend, um dem Drucke ihres Reichsvogtes zu entgehen, die Stadt Bern, mit welcher sie schon früher verbündet waren, zu Hülfe riefen und ihr die Reichsvogtei übertrugen.

Durch Verburgrechtung der Freiherren von Weißenburg hatte sie schon 1334 im untern Simmenthal, bald darauf durch ähnliche Verträge mit den Grafen von Buchegg und von Neuenburg und von Nidau auch in deren Gebieten die Heeresfolge in den Fehden der Stadt erworben. Nach dem Laupener Kriege mehrten sich die Erwerbungen rasch, die Herrschaften Blumenstein, Thorberg, Stadt und Herrschaft Aarberg, das Frutigenthal, der Kandergrund und Gastern wurden theils erworben, theils ihre Erwerbung vorbereitet; mächtige Fürsten, die Grafen von Savoyen, von Genf und der Bischof von Lausanne schlossen mit Bern Bündnisse und 1342 kam ein zehnjähriger Freundschaftsvertrag mit Oesterreich zu Stande, an welchem Solothurn Theil nahm. In Gemäßheit dieses Bündnisses nahmen beide Städte 1352 an der Belagerung von Zürich Theil. In diesem Züricher Kriege handelte es sich nicht bloß um Entschädigungsforderungen des Hauses Habsburg, sondern um Aufhebung der jüngst geschlossenen Einungen. Zürich erschien in demselben als das westliche Bollwerk der Eidgenossenschaft, ja aller Städtebünde im Reiche. Wohl aus denselben Gründen, weshalb die Reichsstädte bei der dritten Belagerung von Zürich die fernere Mitwirkung verweigerten, zog sich Bern schon vorher, da sein zehnjähriger Bund mit Oester-

reich inzwiſchen abgelaufen war, vom Kampfe zurück. Es verband ſich jetzt mit der Eidgenoſſenſchaft zum ewigen Bunde, weil dieſelbe eine Macht geworden war, die beſiegt oder ſiegend für Bern, ſo lange dieſes außerhalb des Bundes blieb, ſehr gefährlich werden konnte. Durch die Verbürgerung ſo vieler Herrſchaften und eigne Erwerbung ſo vieler Unterthanen war nämlich das von Anfang an ariſtokratiſche Bern je länger je mehr in Gegenſatz und Kampf gegen den demokratiſchen Zeitgeiſt gerathen, der ſich von den Waldſtätten damals noch ausbreitete und ſo eben in Zürich triumphirt hatte. Erſt wenige Jahre vorher, 1349 hatte Bern die aufgeſtandenen Unterthanen des unter ſeiner Schirmherrſchaft ſtehenden Kloſters Interlaken, die ſich mit dem benachbarten Unterwalden verbunden hatten, wieder unterworfen und 1345 ſogar der Stadt Unterſeen verboten, Gotteshausleute von Interlaken als Bürger anzunehmen. Durch den ewigen Bund wurde nun die Gefahr der demokratiſchen Ausbreitung nicht bloß beſeitigt, ſondern die Waldſtätte übernahmen ſogar ausdrücklich die Garantie des Berner Gebietes und wurden hierdurch in einen Widerſpruch mit ihren demokratiſchen Grundſätzen verwickelt, der ſich ſchon bald ſehr bemerklich machte.

Beide Theile verpflichteten ſich zwar zu gegenſeitiger Hilfe, aber in jedem Falle ſoll zuvor im Kienholze (bei Brienz) eine Berathung darüber ſtattfinden, wie die Hilfe zu leiſten ſei, welche beider Seits bis Unterſeen auf eigne Koſten, von da an gegen Sold geſchieht. Wird in gemeinſamer Sache ein Kriegszug oder eine Belagerung beſchloſſen, ſo hat jeder Theil auf eigne Koſten zu ziehen, ebenſo bei allen Zügen ins Aargau. Auch iſt Bern befugt, die Eidgenoſſen zum Schutze aller ſeiner Angehörigen zu mahnen, die ſein oder ſeiner Burger „Lehen, Pfand oder Eigen“ ſind. Streitigkeiten zwiſchen den Verbündeten ſollen im Kienholz in der Weiſe nach Minne oder nach Recht geſchlichtet werden, daß die klagende Partei einen Obmann aus der verklagten Partei (nämlich Bern aus 16 ehrbaren Landleuten des verklagten Landes, welche der Landammann deſſelben unverzüglich bezeichnen ſoll, die Länder aber aus dem Rath zu Bern) beſtellen und jede Partei noch zwei Schiedsrichter zuſetzen ſoll, eine Beſtimmung freilich, die ſich für große Streitfragen ebenfalls unzulänglich erwieſen hat. Die übrigen Beſtimmungen ſind im Weſentlichen denen des Züricher Bundes gleich, nur daß auch hier wie im Zuger Bunde Lucern die Herrſchaft Oeſterreich nicht mehr vorbehält.

Was die innere Verfaſſung der Stadt Bern betrifft, ſo hatte ſie, wie es ſcheint, ſchon bei ihrer Gründung eine der freieſten unter den damaligen Stadtverfaſſungen erhalten, nämlich die von Freiburg im Breisgau, welche der Kölniſchen nachgebildet war. Jeder, der ſich in der Stadt niederließ, ohne Unterſchied des Standes oder Berufes, auch der Leibeigne, falls er nicht binnen Jahresfriſt von ſeinem Herrn an-

gesprochen wurde, trat in den Genuß der bürgerlichen Freiheit und aller damit verbundenen Rechte und Privilegien (Zoll- und Handelsfreiheiten, sicheres Geleite, Befreiung von fremden Gerichten u. s. w.). Uebrigens liegt die älteste Geschichte der Stadt Bern wie fast aller Städte im Dunkel der Sage und man weiß aus der Zähringer Zeit von ihrer Geschichte eben so wenig Zuverläßiges als von ihrer ältesten politischen Verfassung, da von den beiden angeblichen alten „Handvesten" Bertholds und Friedrichs II. die erstere gar nicht existirt hat und die letztere gefälscht ist. Erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts treten die Grundzüge der Verfassung deutlicher hervor. An der Spitze der Burgerschaft, die aber nur aus den „Rittern" und den „Geschlechtern" (d. h. den neben dem ältesten Adel durch Wohlstand, Verdienste und dgl. zur Geltung und in den Besitz von „Burglehen" gelangten, „lehensfähig" gewordenen Familien) besteht und zu welcher z. B. die Handwerker noch nicht gehören, steht der Schultheiß und neben demselben der Rath der Zwölf; außerdem kommt (freilich nur ein Mal) ein Rath der Fünfzig urkundlich vor. Bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts scheinen nicht bloß die Schultheißen, sondern auch die Räthe überwiegend den eigentlichen „adeligen" Geschlechtern angehört zu haben. Im Jahre 1294 wurde in Folge einer von den Zünften der Handwerker ausgehenden Bewegung die Verfassung dahin geändert, daß die Gemeinde aus den vier Stadtquartieren oder Vierteln je für ein Jahr die Sechszehner, und daß diese Sechszehner den Rath der Zweihundert wählten. Die Sechszehner „sollen gehen, wo der Schultheiß und „der Rath sich in der Stadt und außerhalb versammelt und den Ver„handlungen aller Angelegenheiten beiwohnen." Sie sollen schwören dem Schultheißen und Rath beizustehen mit Rath und That, allen Schaden von der Stadt abzuwenden und das Austragen von geheimen Rathschlägen gründlich zu bestrafen. Die Zweihundert schwuren, den Sechszehnern beizustehen und unweigerlich zu gehorchen. Unter den Mitgliedern der Zweihundert erscheinen auch Handwerker, unter den Schultheißen und Räthen fortan auch viele aus den nicht adeligen aber „lehensfähigen" Geschlechtern, so daß sich der Kreis der regierenden Geschlechter erweiterte. Aber die Handwerker blieben davon ausgeschlossen. So war Bern andern Städten (z. B. Zürich) mit demokratischen Zugeständnissen zwar um ein Menschenalter vorausgeeilt, bewahrte aber doch die aristokratischen Grundlagen seiner Verfassung, wozu freilich äussere Umstände, die Menge und Macht seines Adels, und weil es weniger vom Handel und Gewerbe, als von der Herrschaft über ein weites Gebiet lebte, das Ihrige beitrugen. Entscheidend war, daß es der Aristokratie gelang, die politische Berechtigung der Zünfte zu verhindern. Erst durch die Zunftverfassung erhielt die Demokratie des

Mittelalters ihre Organisation und damit die Fähigkeit, zu dauernder Geltung zu gelangen.

[Vergl. v. Wattenwyl-v. Dießbach, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern. Schaffhausen 1867. Stettler, Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern. Bern 1845.

Innere Fortentwicklung des Bundes.

7. Bei diesem Bunde der acht alten Orte ist es dann beinahe 129 Jahre lang geblieben. Aber die innere und äußere Entwicklung der Eidgenossenschaft ist in dieser Zeit voll gewaltiger Triebkraft nicht stille gestanden. Sie zeigt sich zunächst in einer Reihe von neuen Bundesverträgen zwischen den einzelnen Orten, die eine wesentliche innere Fortbildung des Bundes enthalten, und das Produkt gemeinsamer Kämpfe, mitunter auch heftiger Streitigkeiten, ja blutigen Bürgerkrieges waren. Von derartigen Verträgen sind besonders zu merken:

Der Pfaffenbrief 1370.

a) Der Pfaffenbrief vom 7. Oktober 1370, an welchem nur Glarus und Bern nicht Theil nahmen. Durch diesen wichtigen Vertrag wurden die Bestimmungen über Abwehr fremder Richter und Schutz des Landfriedens, wie sie die Urkantone schon in ihren ältesten Bunden aufgestellt hatten, über die sämmtlichen Concordatsorte ausgedehnt, die sich hier zur Ausübung der höchsten Staatsgewalt in ihren Gebieten gegenseitig verpflichteten.

Veranlaßung zu dem Pfaffenbriefe war ein Landfriedensbruch, den die Söhne Rudolf Bruns durch Ueberfall des Lucerner Schultheißen Peter von Gundoldingen verübt hatten und die Berufung Rudolf Bruns, der Propst am Großmünster war, auf seine geistliche Immunität (d. h. Freiheit von der weltlichen Gerichtsbarkeit.) Man kann ihn als das erste eidgenössische Concordat zur Ergänzung der Bundesbriefe bezeichnen.

Er ist vorzugsweise gegen die Pfaffen (Geistlichen) gerichtet, die sich der einheimischen Gerichtsbarkeit entziehen wollen und fremde Gerichte anrufen. Wer immer, sei er Geistlicher oder Laie, Edler oder Unedler, unter den Eidgenossen wohnen will und den Herzögen von Oesterreich durch einen Eid gebunden ist, der soll auch schwören, den Nutzen und die Ehre der Eidgenossenschaft zu fördern und sie vor Schaden zu warnen, und diesem Eide soll kein anderer Eid vorgehen. Ein Geistlicher, welcher fremde Gerichte anruft, soll von aller und jeder Gemeinschaft mit den Eidgenossen ausgeschlossen und rechtlos sein, bis er von den fremden Gerichten abläßt und den Schaden ersetzt hat. Wer statt den Rechtsweg zu betreten, zur Selbsthülfe schreitet, soll von der Stadt oder dem Lande, wo er wohnt, sofort ergriffen, an der Gewaltthat verhindert und gebüßt werden. Auch Auszüge behufs Selbsthülfe an

andre (scil. fremde) Orte, aus denen „schon großer Schaden entstanden ist“ sollen nur mit Erlaubniß der Obrigkeit geschehen, Zuwiderhandelnde sollen verhindert und zur Entschädigung angehalten werden. Wenn ein Laie den andern vor fremden Gerichten verfolgt, so soll er allen daraus erwachsenen Schaden ersetzen und falls er vorher sein Burg- oder Landrecht aufgegeben hatte, nicht eher wieder in seine Heimath zurück kehren dürfen, bis er allen Schaden ersetzt hat. Auch geloben sich die concordirenden Stände, alle Straßen von der stiebenden Brücke auf dem St. Gotthard bis nach Zürich für Fremde und Einheimische nöthigenfalls mit vereinigten Kräften zu schirmen und Friedbrecher zu strafen. Vorbehalten wurden nur einige geistliche Herrschaften, mit denen man besondere Verträge hatte. Auch behalten sich die Verbündeten vor, diese Bestimmungen später (doch unbeschadet der Bünde, die in voller Kraft bleiben sollen) durch bloßen Mehrheitsbeschluß zu ändern.

Der Sempacher-Brief. 1393.

b. Der Sempacher Brief vom 10. Juli 1393, an welchem alle acht Orte, sowie das mit Bern verbündete Solothurn sich betheiligten und welcher die auf den Landfrieden bezüglichen Bestimmungen des Pfaffenbriefes im Wesentlichen wiederholt und zugleich eine eidgenössische Kriegsordnung festsetzt.

Die Urkunde giebt sich in der Einleitung selbst als veranlaßt durch den Sempacherkrieg zu erkennen und ist „als die eigentliche alle einzelnen Bünde zu einheitlicher Wirkung zusammenfassende Bundesurkunde der alten Eidgenossenschaft zu betrachten.“ (Segesser.) Künftigen Angriffen gegenüber sollen die bereits bestehenden „Gelübde, Bünde, Eide und Briefe“, durch welche „wir zusammen ewiglich verbunden sind“, ergänzt werden. Es mag dies wohl mit dem eben damals vom Bürgermeister Schöno und der Mehrheit des kleinen Rathes in Zürich geschlossenen, durch die Wachsamkeit der Eidgenossen und einen Aufstand der Züricher Bürgerschaft vereitelten Sonderbund mit Oesterreich zusammenhängen, dessen Bestimmungen einen Bruch des ewigen Bundes enthielten und dessen Urheber daher von den Zürichern selbst als Landesverräther bestraft wurden. Die Bestimmungen des Pfaffenbriefes über den Landfrieden werden durch Vorschriften über Unverletzlichkeit des Hausrechtes ergänzt. Auch der fremde Handelsmann (wer uns Kauf bringt) soll mit Leib und Gut sicher sein in der Eidgenossenschaft. Keine Stadt oder Land oder wer immer dazu gehört, soll aus bloßem Muthwillen, ohne rechtmäßige Ursache, einen Krieg anfangen, der nicht nach Vorschrift der Bünde beschlossen wurde.

Die Kriegsartikel des Sempacher Briefes stellen keine Kriegsverfassung, sondern nur einige allgemeine Grundsätze auf. Alles Plündern

unter den Eidgenossen selbst und ihren Angehörigen wird streng verboten. Jeder soll bei dem Panner seines Ortes bleiben; wer es verläßt, sei es aus Feigheit oder um zu plündern, oder wer sonst diese Kriegsordnung verletzt, und durch zwei unbescholtene Männer seiner Schuld überführt wird, soll von seinem Richter unverzüglich gerichtet werden. Auch nach gewonnenem Siege soll Niemand plündern, bevor die Hauptleute es gestatten. Die Beute soll jeder den Hauptleuten bringen, die dann den ganzen Plunder unter alle die, welche bei dem Kampfe waren, gleichmäßig vertheilen sollen. Die Klöster, Kirchen und Kapellen sollen unverletzt bleiben, es sei denn, daß die Feinde oder deren Gut dort gefunden würden; nur diese darf man schädigen. Auch Frauen und Töchter soll niemand angreifen, falls sie keine Feindseligkeiten begehen und kein schädliches Geschrei machen.

Diese Grundsätze entsprachen ohne Zweifel den in einzelnen Orten schon bestehenden Vorschriften und wurden nur zu gemeineidgenössischer Geltung erhoben. Sie bilden die Grundlage für die Kriegsartikel der späteren Zeit, sowohl einzelner Orte als gemeinsamer Kriegszüge. Die eigentliche Wehrverfassung blieb Sache der einzelnen Orte, ebenso das Maß der von jedem Orte zu leistenden Bundeshülfe, wozu jeder besonders von dem kriegführenden Orte in Gemäßheit seines Bundesbriefes — mitunter jedoch, z. B. im Burgunder- und im Schwabenkriege, auch von der Tagsatzung gemahnt wurde. Jeder Ort hatte seine eigenen Hauptleute, die als solche theils ein stehendes Amt bekleideten (wie die Pannerherren der Länder, die Venner der Städte), theils wegen ihrer persönlichen Begabung mit dem Oberbefehl betraut wurden (Rudolf von Erlach, Hans Waldmann), wobei man auch wohl berühmte Krieger aus andern Orten, sogar aus der Fremde gegen reichen Lohn als Hauptleute bestellte. Sehr häufig erscheinen die Bürgermeister, Schultheißen und Landammänner (wie die römischen Consuln) zugleich als die Befehlshaber im Felde, was auch ihrer Stellung als oberster Standeshäupter, d. h. als Nachfolger in der früheren Grafen- und Herzogsgewalt entsprach. In gemeinsamen Kriegen gab es keinen Oberbefehlshaber. Die Hauptleute der einzelnen Orte nebst den ihnen von ihrem Orte gewöhnlich mitgegebenen Räthen oder Ausschüssen handelten nach eigenem Ermessen und nur während des Krieges, im Angesicht des Feindes, traten wohl die verschiedenen Hauptleute nebst ihren Ausschüssen zu einem Kriegsrathe zusammen, um sich wegen einer Schlacht zu verständigen. Dieser völlige Mangel einer gemeinsamen Leitung, eines „eidgenössischen Generalstabes" ward schon damals als eine große Gefahr erkannt. Vor dem Mailändischen Kriege läßt Zürich auf der Tagsatzung wiederholt (1416, 1417) erklären, daß es nur unter der Bedingung mitziehen werde, wenn „einem Mehr unter den Hauptleuten auf der Reise (scilicet während des Krieges) der Mindertheil zu folgen habe." Man hat viel

darüber gestritten, wer bei Granson, bei Murten ꝛc. ꝛc. eigentlich den Oberbefehl geführt habe. Die Wahrheit ist, daß es überhaupt keinen Oberbefehl gab, und nur der Gewalthaufe bei Murten scheint den Hans Waldmann zum Hauptmann gewählt zu haben.

Im Schwabenkriege (1499) war es die Tagsatzung selbst, die wegen der großen Gefährlichkeit dieses Krieges die Rüstungen anordnete, die Operationen der an den Ost- und Westgrenzen der Schweiz aufgestellten Heere leitete und fortwährend ihre mitunter sehr detaillirten Befehle gab, denen freilich nach dem Urtheil der Fachmänner fester Plan und Einheit fehlte, und wobei die allgemeine Sicherheit des Bundes der Sicherheit der einzelnen Punkte oft ganz untergeordnet wurde. Die Anordnungen der Tagsatzung wurden übrigens nur sehr mangelhaft befolgt, namentlich was die einzelnen Orten aufgegebenen Leistungen an Mannschaften, Geschütz u. dergl. betraf. Obgleich in diesem Kriege die Hauptlast auf Zürich lag und daher viele Züricher Hauptleute vorkommen, so ist doch von einem Oberbefehl Zürichs nichts zu finden. Im Gegentheil ist gerade dieser Krieg durch die Zwietracht der Hauptleute selbst bei den einzelnen Heerhaufen berüchtigt geworden. Erst im italienischen Feldzug von 1512, wo allerdings das Bedürfniß ganz unabweisbar war, (denn hier handelte es sich um einen Eroberungskrieg in fremden Landen gegenüber trefflich geführten Heeren) wählt das Heer der Eidgenossen, nachdem es zu Trident versammelt ist, seine obersten Anführer, zum obersten Feldherrn Ulrich von Hohensax, zum obersten Hauptmann Jacob Stapfer von Zürich, zum obersten Schützenmeister Hans Heyd von Lanthen von Freiburg u. s. w. Indessen handeln auch in den nun folgenden Kriegen die einzelnen Kontingente ebenso wie die zahlreichen Haufen der „freien Knechte“ (Freiwilligen), theils nach eigenem Willen, theils nach Verabredung im Kriegsrathe; die Schlacht bei Novara ward ohne den Oberbefehlshaber beschlossen und ausgeführt. Ebenso handeln die Hauptleute vor Dijon ganz selbstständig. In den Feldzügen von 1515 und 1516 werden die Gewalthaufen der Ostschweizer von Zürich (Bürgermeister Röust), der Westschweizer von Bern (von Stein und Wattenwyl) geführt. Doch beschwert sich Zürich auf einer Tagsatzung (Juni 1515), daß die Schweizer in Mailand einen Lucerner und einen Urner zu obersten Hauptleuten gemacht und Zürich übergangen hätten. Eine Stadt Zürich „sye nit also harkomen“. Von einem Erfolg dieser Beschwerde ist nichts ersichtlich.

Nicht selten geschah es, daß das ganze Heer mit seinen Führern im Felde zusammentrat und eine Landsgemeinde bildete, welche über das weitere Schicksal des Krieges beschloß. Da konnte es sich leicht fügen, daß Einzelne aus dem Heere einen entscheidenden Einfluß übten, daher wird von den italienischen Quellenschriftstellern Jacob Mutti von Uri als Oberbefehlshaber in der Schlacht bei Novarra genannt, ob-

gleich er weder oberster Hauptmann war, noch überhaupt eine Hauptmannsstelle bekleidete.

Von allen Vorschriften des Sempacher Briefes ist keine so schlecht befolgt worden, als die wegen Theilung der Beute und als das Verbot des Plünderns in Freundesland. Es war ein Hauptmangel derartiger Bundesvorschriften, daß es an den Organen fehlte, um ihre Ausführung zu sichern. Im Laufe des 15. Jahrhunderts, im alten Züricher Kriege, noch mehr in der Zeit der Burgunder Kriege, wurde die Zuchtlosigkeit immer größer. „Jeder Ort," beschließt eine Tagsatzung 1475, „soll vorsorgen, daß nicht Jeder für sich in den Krieg laufe, es „sei denn, daß es in Ordnung geschehe und daß die Gesellen einen „Hauptmann haben, und in solcher Weise ziehen, daß sie den Feinden „Widerstand thun mögen, damit sie nicht überwunden und umgebracht „werden." — „Da große Klagen kommen gegen der Eidgenossen Knechte, „die gegen den Feind ziehen, daß sie auch unsere Freunde merklich be„schädigen und ihnen das Ihrige nehmen, so soll dieses allenthalben „verboten und dieses Verhot mit Androhung von Strafe an Leib und „Gut verkündet werden." — Derartige Verbote wiederholen sich noch häufig; ebenso die Berathschlagungen der Tagsatzungen über wirksame Maßregeln gegen das Unwesen, von denen jedoch nichts erhellt. Im Schwabenkriege ließ die Tagsatzung beiden Heeren verkündigen, „daß „bei Strafe an Leib und Gut Niemand ohne Erlaubniß der Oberen „aus dem Feld heimziehe."

Trotz dieser Gebrechen ihres Wehrwesens, die aber im allgemeinen Charakter des Zeitalters lagen und auch in den andern Ländern vorkamen, hatten die Eidgenossen damals den höchsten Waffenruhm erstritten und galten allgemein als das erste Kriegsvolk der Welt. Der Grund davon lag nur zum Theil in der militärischen Schwäche der übrigen Staaten; vielmehr hauptsächlich in der Tapferkeit und Kriegserfahrung des schweizerischen Volkes, das schon seit Jahrhunderten keineswegs aus bloßen „Hirten" bestanden, sondern mit Vorliebe dem Kriegshandwerk gehuldigt und schon den Hohenstaufen zahlreiche Streiter geliefert, dem König Rudolf seine Siege erfochten hatte. Schon im 13. Jahrhundert muß das Reislaufen in der Schweiz sehr häufig gewesen sein. Alle zeitgenössischen Schriftsteller sind erstaunt über die Disziplin der Schweizer in der Schlacht (trotz der Anarchie vor und nach derselben) und über die meisterhafte Anordnung und Durchführung ihrer großen Schlachten, denen auch die heutige Kriegswissenschaft volle Anerkennung zollt. Zur Umgestaltung des mittelalterlichen Kriegswesens durch das Fußvolk haben die Eidgenossen wohl das Meiste beigetragen. Bei ihnen holten sich daher die fremden Mächte nicht bloß ihre besten Truppen, sondern auch mit Vorliebe Offiziere und Feldherren. Die Eidgenossen waren eben nicht bloß „Milizen" und „Bürgergarden"

im heutigen Sinne, sondern durch und durch geschulte Krieger. Dieser kriegerische Charakter der damaligen Eidgenossen wird von Geschichtschreibern und Politikern jetzt zu oft übersehen.

Die allgemeine Wehrpflicht und das Waffenrecht der Freien war den Eidgenossen von Anfang der Bünde an ebenso unentbehrlich als ehrenvoll. Jeder Eidgenosse von 16 bis 60 Jahren, also Jeder, der in der Landsgemeinde erscheinen mußte, war wehrpflichtig und hatte für Rüstung und Zehrung selbst zu sorgen. Jedem Landmann und jedem Bürger war je nach seinem Vermögen eine gewisse Rüstung zur Pflicht gemacht (Hauptharnisch, Stangharnisch, Handschuhe und gute Wehre, d. h. Spieße, Halbarten, Schwerter und Dolche, die Reicheren einen oder mehrere Ringharnische, d. h. Panzer ꝛc. ꝛc.), der Adel diente meist zu Pferde und bildete somit in größeren Kriegen eine nothwendige Ergänzung des Fußvolks. Zu bestimmten Zeiten wurden Männer gewählt, welche die Harnische und Waffen musterten und entschieden, ob dieselben noch genügend seien. Die Musterung geschah in den Häusern oder auf Landtagen, die zugleich Heerlager waren. Wer seine Rüstung nicht im vorgeschriebenen Stand hatte, wurde um Geld gebüßt und das Fehlende auf seine Kosten beschafft. Verpfändung der Rüstung war verboten und ungültig, Veräußerung von Waffen ꝛc. nur gestattet, insofern mit Erlaubniß der Kriegsobern dafür andere angeschafft wurden.

Die Beobachtung dieser Vorschriften, die Sorge, „daß Harnische und Kriegsgeräthe auf alle Fälle bereit seien", wurde noch am Ende des 15. Jahrhunderts von den Tagsatzungen allen Orten fleißig eingeschärft. Um diese Zeit, schon in den Burgunderkriegen, machten die gesteigerten Anforderungen der Kriegskunst, das Rüstzeug, das leichte und schwere Geschütz, das Befestigungs- und Besatzungswesen, den Tagsatzungen viel zu schaffen, da der Bund damit ganz auf den guten Willen und patriotischen Eifer seiner Glieder angewiesen war. In den Burgunderkriegen ward das Geschütz zum Theil von den verbündeten deutschen Städten, namentlich Straßburg, welches 12 Büchsen (Kanonen) und 200 Mann Bedienung nebst Reiterei und Fußvolk sandte, im Schwabenkriege von Frankreich geliefert, zum Theil dem Feinde abgewonnen. Als der Kriegszug gegen Frankreich von der Tagsatzung zu Zürich (1. August 1513) beschlossen und 16,000 Mann unter den Pannern (Hauptfahnen) aller Städte und Länder aufgeboten worden, forderte die Tagsatzung vom Kaiser unter anderm, ihr 29 Kanonen verschiedener Art sowie 160 Hakenbüchsen nebst Büchsenmeistern und Allem, was sonst dazu gehört, zu stellen und fügt hinzu, daß „wir nichts desto minder uns auch mit eigenem Geschütz versehen wollen." Zürich wolle 2 starke Schlangen, 2 Halbschlangen und 6 Hakenbüchsen mitführen. „Bern, Luzern, Basel, Freiburg und Solothurn, die auch Geschütz besitzen, werden gebeten, auch ihrer Seits das Beste zu thun." Gegen

untaugliche neumodische Waffen sah sich die Tagsatzung wiederholt veranlaßt, einzuschreiten und zu ermahnen, „daß in jedem Ort verordnet „werde, die Kreuzbogen und „Tschäffelin“ ganz abzuthun und zu Büchse, „Spieß und Armbrust ein ziemlich Schwert oder Mordart zu tragen, „nach Weise der Altvordern.“

Obgleich die Eidgenossen an der allgemeinen Wehrpflicht festhielten und dieselben auch auf ihre Unterthanen ausdehnten, deren „Fähnlein“ sich dem Fähnlein, resp. dem Panner des regierenden Ortes anschlossen, so konnten sie doch bei ihren immer weiter ausgedehnten „Reisen“, bei der Nothwendigkeit, in den eroberten Ländern und Festungen stehende Besatzungen zu halten und bei der steigenden Bedeutung der Spezialwaffen, auch der geworbenen Söldner nicht entbehren. Frühzeitig fing man auch an, bei längeren „Reisen“ auch den Auszügern ein „Reisgeld“ zu geben. Zur Bestreitung der Kriegskosten wurden Steuern umgelegt, zu denen auch die Unterthanen herangezogen wurden. Doch machten sich die meisten Kriege dieser Zeit durch Plünderung und Brandschatzung des Feindes, sowie durch Kriegsentschädigungen, Subsidien der Verbündeten ꝛc. reichlich bezahlt.

Vergl. die Sammlung eidgenössischer Abschiede, sowie außer den schon angeführten Büchern: von Rodt Geschichte des Kriegswesens der Berner. Bern 1831. Leemann Abriß der Militärstatistik der Schweiz mit geschichtlichen Nachweisungen über die Entwicklung des eidgenössischen Kriegswesens ꝛc. Bern 1839. Gisi Antheil der Eidgenossen an der europäischen Politik in den Jahren 1512 bis 1516. Schaffhausen 1866.

c. Der ewige Bund zwischen Zürich und Bern vom 22. Januar 1423, in welchem beide Städte sich zu direkter gegenseitiger Hilfleistung verpflichten, unter ähnlichen Bedingungen, wie sie im Berner Bundesbriefe von 1353 mit den Urkantonen verabredet waren. Beide Städte sicherten sich somit ihre Hilfe auch für den Fall zu, daß sie mit den Urkantonen zerfallen oder sonst von denselben ohne Hilfe gelassen würden. Auch die Bestimmungen des Pfaffenbriefes, an welchem Bern nicht theil genommen hatte, wurden soweit sie die Geistlichen betreffen, (die übrigen Bestimmungen des Pfaffenbriefes waren bereits im Sempacher Brief enthalten) in diesen Bundesbrief mit aufgenommen. Bund zwischen Zürich und Bern. 1423.

Als Motiv dieses Bundes giebt der Eingang des Bundesbriefes selbst an, „daß der allmächtige Gott in seiner besondern Gnade und „Mildigkeit ihnen dazu verholfen habe, daß ihrer beider Städte Land „und Leute, hohe und niedere Gerichte zusammenstoßen, täglich zu einander wandeln und ihre Gewerbe treiben.“ Durch die großen Erwerbungen, welche beide Städte gemacht hatten und das gemeinsame Interesse, sich darin zu schützen und ihre Unterthanen ebensowohl zu schützen als im Gehorsam zu erhalten, waren ihre Interessen verknüpft worden,

Die vorhergegangenen Walliser Händel, (in denen Bern für seinen Bürger, den Freiherrn von Raron, gegen die mit Uri, Unterwalden und Lucern verbündeten Walliser wiederholt die Waffen ergriffen und die Walliser gezwungen hatten, einen von den Zürchern vermittelten, später von der Tagsatzung geregelten Schiedspruch anzunehmen) sowie die Mailänder Händel, in denen Zürich sich weigerte, den Urnern und Unterwaldnern in ihrem Kriege mit dem Herzog von Mailand wegen des Besitzes von Bellenz über die Verpflichtungen des Bundesbriefes (also über den Platifer) hinaus Hülfe zu leisten, hatten ein gespanntes Verhältniß beider Städte zu den Waldstätten zur unvermeidlichen Folge und mußten ihnen daher den Gedanken einer unmittelbaren Verbindung nahe legen.

Statt des Kienholzes ist in diesem Bunde Zofingen oder welcher Ort sonst schicklich befunden würde, zur Zusammenkunft bestimmt. Hätte Zürich oder Bern mit Jemand Streit, welcher das Recht auf Schultheiß und Rath zu Bern, resp. Bürgermeister und Rath zu Zürich bieten würde, und Zürich resp. Bern wollte solches Recht nicht annehmen, so sind die Berner, resp. die Züricher nicht gebunden, in solchem Kriege zu helfen. — Streitigkeiten zwischen beiden Verbündeten sollen wo möglich in Minne zu Zofingen geschlichtet werden. Gelingt das nicht, so wählt der Kläger den Obmann aus dem Rath der beklagten Stadt, welcher für den Fall, daß die Schiedsrichter sich gleich theilen, sich für eine von beiden Meinungen entscheiden muß. — Erbschaftsstreitigkeiten sollen von dem Gerichte des Ortes, von wo die Erbschaft herkommt, entschieden werden. Die Verbündeten gewähren sich gegenseitig freien Kauf.

Die ewige Vereinigung zwischen Bern und Lucern. 1421.

d. Aus denselben Motiven wie dieser Bund, nämlich wegen der Nachbarschaft der Gebiete, war schon zwei Jahre vorher, am 1. März 1421, zwischen Bern und Lucern eine „ewige Vereinigung" geschlossen worden, die sich auf den Austrag von Streitigkeiten, Rechte und Pflichten der beiderseitigen Niedergelassenen u. dgl. bezog. Die Verhandlungen über einen eigentlichen Bund zwischen beiden Städten (wie der zwischen Bern und Zürich) mit Bestimmungen über direkte Hülfe bei äußern und innern Angriffen führten nicht zum Ziele.

In dieser „ewigen Vereinigung" wird u. A. bestimmt, daß bei Streitigkeiten die klagende Stadt den Obmann in der Stadt Zürich oder den drei Ländern Uri, Schwyz, Unterwalden nehme, einen Bürgermeister oder Ammann, Altbürgermeister oder Altammann, der vor dem Datum dieser Vereinigung solche Obmannschaft nicht verschworen habe. Zu dem Obmann setzt jeder der streitenden Theile zwei ehrbare

Männer als Schiedsleute. Als Dingstätten sind für die Berner Beklagten Huttwyl, für die Lucerner Willisau bestimmt. Selbsthülfe von Angehörigen des einen Ortes gegen solche des Anderen soll nicht geduldet werden. Keine Stadt soll Unterthanen der andern Stadt, Einzelne oder ganze Gemeinden, in ihr Bürgerrecht aufnehmen oder sonstige Verbindung mit ihnen eingehen. Keiner soll den Andern vor geistliche oder weltliche fremde Gerichte noch vor Hofgerichte laden, außer um Ehe und offenen Wucher. Bei Erbfällen wird freier Zug vorbehalten nach des betreffenden Gerichtes Recht.

Das politische Bündniß mit Bern war vom Lucerner kleinen und großen Rathe schon mit dem Berner Rathe verabredet, der die Bedingung stellte, daß es dem Bunde vorgehen müsse, welchen Lucern mit den Wallisern hatte. Die Lucerner Räthe getrauten sich jedoch nicht, das Bündniß ohne Zustimmung der Gemeinde abzuschließen und am Widerstande der letzteren oder weil man es gar nicht vor die Gemeinde zu bringen wagte, scheint es gescheitert zu sein.

Der alte Zürich-Krieg. Schiedsprüche. 1447. 1450.

e. Durch die nach dem alten Zürichkriege im Streite Zürichs mit den Eidgenossen über den österreichischen Bund ergangenen schiedsrichterlichen Entscheidungen vom 28. Februar 1447 und vom 13. Juli 1450 wurde übereinstimmend ausgesprochen, daß Zürich das am 17. Juni 1442 mit dem Hause Oesterreich abgeschlossene „ewige Bündniß" wieder abthun müsse, indem Zürich nicht berechtigt gewesen sei, mit dem Erbfeind der Eidgenossenschaft, mit welchem noch kein ewiger Friede, sondern bis anhin nur vorübergehende Waffenstillstände geschlossen worden, für sich allein einen ewigen Bund zu schließen, der überdies seinem ganzen Inhalte nach gegen die Eidgenossenschaft gerichtet sei.

Der Streit der Stadt Zürich mit den Ländern Schwyz und Glarus wegen des Toggenburger Erbe hatte trotz aller Vermittlungen und Schiedsprüche der Eidgenossen zu einem Bürgerkriege geführt, in welchem Uri und Unterwalden sich zu Schwyz und Glarus schlugen, die von den Eidgenossen verlassene Stadt aber besiegt, ihre Landschaft erobert, und sie u. A. gezwungen wurde, an Schwyz und Glarus Gebietsabtretungen zu machen und ihr übriges Gebiet sich von Bern schenken zu lassen, dem es die Sieger abtraten. Die tief gedemüthigte, durch hinzugefügten Hohn auf's äußerste gereizte Stadt ließ sich nun durch ihre Erbitterung verleiten, mit dem Hause Oesterreich das oben erwähnte, in seinen geheimen Artikeln (die aber bald bekannt wurden) allerdings für die Eidgenossenschaft sehr gefährliche und schädliche, für Zürich sehr vortheilhafte „ewige Bündniß" zu schließen.

Zwar mochte Zürich durch die vorausgegangene Behandlung und den hier zu Tage getretenen Neid der Eidgenossen auf seine vielen glücklichen Ländererwerbungen — wobei sich auch das Unzureichende der schiedsrichterlichen Entscheidungen zeigte, die von keiner der beiden Parteien respectirt wurden — Grund genug zur Erbitterung haben. Dennoch wurde der mit Oesterreich geschlossene Sonderbund von Anfang an nicht bloß in der ganzen Eidgenossenschaft, sondern auch in der Stadt selbst von den besonnenen, durch Leidenschaft nicht verblendeten Bürgern, — welche freilich von der herrschenden Partei und einer bethörten Menge durch Terrorismus niedergehalten wurden, und ihre eidgenössische Gesinnung zum Theil sogar auf dem Schaffott büßen mußten — als ein schwerer Frevel empfunden. Insofern lieferte der alte Züricher Krieg durch das darin hervortretende schweizerische Gesammtbewußtsein schon an sich den besten Beweis für die innere Fortbildung des Bundes zu einer vaterländischen Einheit. In dem nun folgenden furchtbaren Kriege, in welchem beide Theile die größte Tapferkeit zeigten, ermatteten allmählich ihre Kräfte, ohne einander vernichtet zu haben, so daß nun endlich, doch auch jetzt noch nicht ohne langwierige Verhandlungen, die verschiedenen Streitfragen durch Schiedsprüche, denen sich nunmehr beide Theile unterwarfen, definitiv geschlichtet wurden. Am meisten Schwierigkeit machte der Bund mit Oesterreich, wobei sich Zürich auf sein formelles, ihm durch seinen Bundesbrief von 1351 vorbehaltenes Recht der Bündnisse berief. Durch die oben erwähnten Schiedsprüche, zuerst des zum Obmann bestellten Augsburger Rathsherrn, Peter von Argun (Lindau, 28. Februar 1447) dann des von Bürgermeister und Rath zu Ueberlingen auf Ansuchen beider Parteien erwählten Obmanns, des Berner Schultheißen Heinrich von Bubenberg (Einsiedeln 13. Juli 1450) wurde das Bündnißrecht der einzelnen Orte dem eidgenössischen Gesammt-Interesse, der Buchstabe der Bundesbriefe dem Geiste des Bundes, das formale Recht der Verträge dem geschichtlichen Rechte der Nation untergeordnet.

Das Stanser Verkommniß. 1481.

f. Vor einem nach den Burgunderkriegen aus dem Streite zwischen den Städten und den Ländern der Eidgenossenschaft auf's Neue drohenden Bürgerkriege wurde der Bund durch das Stanser Verkommniß vom 22. Dezember 1481 noch glücklich bewahrt und zugleich durch die Aufnahme der Städte Freiburg und Solothurn in den ewigen Bund erweitert. Dieser wichtigste unter allen älteren schweizerischen Bundesverträgen, der alle fünf Jahre, bei der Beschwörung der alten Bünde, nebst dem Pfaffenbriefe und dem Sempacher Briefe öffentlich verlesen werden sollte, enthielt, unter Erneuerung aller dieser Bundes-

verträge, zugleich stärkere Bürgschaften zum Schutze des Landfriedens und der obrigkeitlichen Gewalt.

Rücksichtlich der Streitfragen wegen Theilung der Beute und der Eroberungen ward bestimmt, daß die Beute unter die Krieger nach Köpfen, die Eroberungen unter die kriegführenden Orte gleich vertheilt werde. Hiermit gelangte das Prinzip voller Gleichheit aller Orte im Bunde, ohne Rücksicht auf Größe, Volkszahl und Macht, zu mehrhundertjähriger Geltung.

Der natürliche Gegensatz zwischen den Städten und Ländern, den der eidgenössische Bund wohl zu mildern, aber nicht aufzuheben vermochte, hatte sich im Laufe des 15. Jahrhunderts sowohl durch die große Machterweiterung der ersteren (Bern allein vermochte eine größere Macht in's Feld zu stellen, als die Länder zusammen), als durch die damit zusammenhängende aristokratische Entwicklung derselben bedeutend gesteigert. Die Länder befürchteten von einer weiteren Verstärkung des städtischen Elementes Gefahr für ihre Geltung im Bunde und widersetzten sich daher der Aufnahme der schon längst mit Bern verbündeten Städte Freiburg und Solothurn in den ewigen Bund. Die Burgunderkriege und der große Gewinn, den Bern und Freiburg daraus für sich zogen, brachte die Erbitterung der Länder in einer Weise zum Ausbruch, welche zugleich den durch die vielen Kriege entfesselten gewaltthätigen und zügellosen Geist und die Beutegier der Zeit, sowie die Unzufriedenheit des gemeinen Mannes und die Besorgnisse namentlich der städtischen Obrigkeiten kennzeichnet.

Die gewöhnliche Ansicht ist jedoch irrig, als ob wegen der Theilung der Beute und der Brandschatzungsgelder zwischen den Ländern und Städten auf der Tagsatzung gestritten worden sei. Diese Angelegenheit war schon lange vor dem Stanserverkommniß völlig bereinigt. Der auf den Tagsatzungen geführte Streit bezog sich nur auf die in den burgundischen Kriegen eroberten Herrschaften und hier standen sich nicht die Städte und Länder, sondern einer Seits Bern und Freiburg als Besitzer, anderer Seits die übrigen Orte als Ansprecher gegenüber. Auch wurde dieser Streit nicht durch das Stanser Verkommniß geschlichtet, sondern erst drei Jahre später durch ordentlichen Rechtsspruch dahin entschieden, daß Bern und Freiburg im Besitze blieben, die übrigen berechtigten Orte aber mit Geld von ihnen entschädigt wurden. Während aber die Tagsatzungen über diese und andere Dinge verhandelten und sich mit den schwierigen Fragen der hohen Politik, namentlich dem Schicksal von Hochburgund und den darauf bezüglichen Anträgen des Kaisers und des Königs von Frankreich beschäftigten, lief das rauf- und beutelustige Kriegsvolk an vielen Orten zusammen, um auf eigene Faust

Krieg zu führen, Brandschatzungen einzutreiben u. s. w. Die Tagsatzung mahnte von solchen „Sammlungen“ (zu Weggis und dann zu Arth) ab, konnte aber nicht verhindern, daß während sie zu Lucern versammelt war, am 21. Februar 1477 ein auf der Fastnacht zu Zug verabredeter Freischaarenzug (das „tolle Leben“) aus Uri, Schwyz, Unterwalden und dem äußeren Amte Zug mit fliegenden Fahnen, und wie es scheint, ihre Venner an der Spitze, in Lucern einzog und unterwegs zu etlichen Tausenden anschwellend, über Bern und Freiburg gegen Lausanne und Genf zog und die Herausgabe von Brandschatzungssummen, resp. von Geiseln und Unterpfändern ertrotzte, die nach Uri gebracht wurden. Weitere Anschläge wurden durch die inzwischen erfolgten Rüstungen Berns verhindert. Da die Standeshäupter der Länder diesem Treiben unthätig zusahen oder gar es begünstigten (die von Schwyz und Uri wollten sich der auf der Tagsatzung zu Lucern zur Verhinderung des „tollen Lebens“ beantragten Mahnung nicht anschließen), so schlossen die Städte Zürich, Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn ihrer Seits, um sich vor ferneren derartigen Angriffen zu sichern, und das ganze Verhältniß der Eidgenossenschaft zum Ausland nicht von den Gelüsten einzelner Freibeuterschaaren abhängig zu machen, am 23. Mai 1477 ein ewiges Burgrecht, d. h. ein enges Schutzbündniß, worin sie sich gegenseitig zu Mitbürgern aufnahmen, und sich verpflichteten, die Bürger und Insaßen der Verbündeten ganz ebenso zu schirmen, wie die eignen Bürger und Insaßen.

Durch diesen Städtebund, der jetzt den eigentlichen Gegenstand des Streites zwischen den Städten und Ländern bildete, fühlten sich die Länder aufs höchste beunruhigt. Sie erblickten darin auf Seiten Lucerns eine Verletzung der Bestimmung im Vierwaldstätterbunde, wornach Lucern ohne die Länder kein Bündniß eingehen dürfe und forderten den Austritt dieser Stadt aus dem „Burgrecht.“ Gerade deßhalb hatte man, wie es scheint, die Form des „Burgrechts“ gewählt, das nicht als ein Bündniß, sondern als einfache Einbürgerung betrachtet wurde, wozu, wie es im Lucerner Burgrechtsbriefe heißt „wir nach unserer Stadt Lucern Recht, Freiheit, guter Gewohnheit und löblichem altem Herkommen zu thun Macht haben und in unseren ewigen und geschwornen Bünden jeglicher Stadt und jeglichem Lande ihrer Bürger und Landleute halber zu thun vorbehalten ist.“ Dieser Rechtsanschauung schlossen sich die Städte an und beriefen sich u. A. auf das schon vor dem Burgrecht, nämlich am 12. Januar 1477, von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus ohne Theilnahme von Lucern mit dem Bischof von Constanz geschlossene Schutzbündniß, welches ja noch viel bundeswidriger sei; das Anerbieten der Länder, den Sempacher Brief, (an welchem Freiburg und Solothurn Theil hatten) zeitgemäß zu verbessern, also eine Art von Verfassungsrevision vorzunehmen, wurde jetzt

von den Städten abgelehnt. So verbitterte sich der Streit immer mehr und wurde nur durch die noch fortdauernden burgundischen Händel und den Mailändischen Krieg noch gehemmt. Die Länder boten Lucern ans Recht, wollten ihm aber nur fünf, sich selbst dagegen fünfzehn Schiedsrichter zugestehen, wovon ihr Bundesbrief nichts enthielt. Lucern verlangte gleiche Sätze und wurde in dieser Forderung von den Städten so nachdrücklich unterstützt, daß die Länder in dieser Vorfrage nachgeben mußten.

Schon am 11. April 1481 kam zwischen den drei Ländern und Lucern unter Beurkundung der Eidgenossen zu Stans ein Verkommniß zu Stande, durch welches der Grundsatz gleicher Zusätze bei allen Streitigkeiten zwischen den Ländern einerseits und andrerseis der Stadt Lucern anerkannt wurde.. Bei einem Schiedsgericht zu gleichen Sätzen würde man vermuthlich sich wegen des Obmanns eben so wenig geeinigt resp. seinem Ausspruch eben so wenig sich unterworfen haben, wie im Streite wegen der Toggenburger Erbschaft, da die Erbitterung inzwischen durch gegenseitige Feindseligkeiten aufs Höchste gestiegen war. Angesehene Obwaldner versuchten das unter Lucerner Landsherrschaft stehende Entlibuch durch Zusicherung der Vereinigung mit Obwalden resp. voller Selbstständigkeit, zum Abfall aufzuwiegeln. Die Lucerner ließen einen Hauptschuldigen aus dem Entlibuch verhaften und als Hochverräther hinrichten, nachdem ihm auf der Folter wichtige Geständnisse über einen mit Hülfe der Obwaldner beabsichtigten (von diesen freilich geläugneten) Ueberfall behufs Zerstörung der Stadt Lucern entrissen waren. Inzwischen hatten Städte und Länder in vielen besonderen Zusammenkünften berathen, wobei u. A. von den Ländern ein Entwurf aufgestellt ward, der die Grundlagen des spätern Stanser Verkommnisses schon enthält. Aehnliche Entwürfe wurden auch von den Städten aufgestellt, so daß man sich schon ziemlich nahe gekommen war, als in der letzten entscheidenden Zusammenkunft zu Stans durch das patriotische Zureden des frommen Einsiedlers Nicolaus Leuenbrugger von Sarelen (gewöhnlich Nicolaus von der Flüe genannt) die beiderseitigen Entwürfe im Stanser Verkommniß verschmolzen wurden.

Das Stanser Verkommniß ist nur einer von den drei an diesem Tage geschlossenen Friedensverträgen.

a) Die fünf Städte hoben ihr Burgrecht, die fünf Länder ihre Einung mit dem Bischof von Constanz wieder auf.

b) Die Länder willigten in die, am gleichen Tage in besonderen Bundesbriefen abgeschlossene Aufnahme von Freiburg und Solothurn in den ewigen Bund, wobei diese Städte jedoch nur eine untergeordnete Stellung (wie früher Glarus) erhielten, so daß ihre Stellung im Bunde sich von der einiger Zugewandten (z. B. Schaffhausens) wenig

unterschied. In das Stanser Verkommniß wurden sie nicht mit aufgenommen.

c. im eigentlichen „Verkommniß" gewährten die Städte den Ländern gleichen Antheil an allen Eroberungen (von Land und Leuten, Städten, Schlössern, Zinsen, Renten, Zöllen oder andern Herrlichkeiten) oder den dafür etwa gelösten Geldsummen; Beute und Brandschatzungen sollten nach der Anzahl der Leute, so jeglicher Ort im Zug oder Gefecht gehabt, gleichmäßig vertheilt werden. Diese Bestimmung, die häufig als die wichtigste angeführt wird, lief in der That als eine untergeordnete, über die am wenigsten gestritten ward, nebenher und ward nur der Vollständigkeit halber mit aufgenommen. In allem Vorstehenden hatten die Länder im Wesentlichen ihre Ansicht zur Geltung gebracht. Dafür willigten sie in die folgenden beiden wichtigsten Artikel 1) in das Verbot aller „sonderbaren gefährlichen Gemeinden, Sammlungen oder Anträge", aus denen Schaden, Aufruhr oder Unfug entstehen möchte und die „weder heimlich noch öffentlich" ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit sollen stattfinden dürfen. 2) Der Bund verpflichtet alle Eidgenossen und ihre Angehörigen, nicht bloß sich jeder Gewaltthat gegen verbündete Orte und deren Angehörige zu enthalten und namentlich auch sich gegenseitig die Unterthanen nicht aufzuwiegeln, sondern auch einander gegen ungehorsame Unterthanen Hülfe zu leisten; Alles freilich „in guten Treuen" und „nach Recht und Kraft der alten Bünde", d. h. ohne Mißbrauch und nicht etwa zur Unterdrückung bestehender Rechte.

Diese Bestimmungen waren eine Reaction gegen die eingerissene Zügellosigkeit und das Freibeuter-Unwesen; sie entsprachen dem damals allenthalben hervortretenden Bedürfniß nach festerer staatlicher Ordnung, waren aber keineswegs gegen die Volksfreiheit gerichtet; unter den verbotenen „Sammlungen" sind nicht etwa die regelmäßigen Gemeindeversammmlungen der Unterthanen in Städten und Ländern, wie sie in Rechten und Herkommen begründet waren, sondern lediglich die tumultuarischen Zusammenrottungen der „laufenden Knechte" verstanden, wie solche übrigens in den einzelnen Orten schon längst verboten waren. Diese Verbote wurden jetzt zur Bundespflicht erhoben. Erst später, in den Zeiten des Absolutismus, hat die mißbräuchliche Anwendung dieser Artikel als wirksamste Handhabe zur Unterdrückung der Volksrechte gedient.

Eilf Jahre später, am 10. Dezember 1492, machten Lucern und Bern den Vorbehalt des Bundes der letzteren Stadt mit den Ländern vom 7. März 1353 geltend und Lucern trat auch in diesen Bund förmlich ein, wobei jedoch auch die Bestimmungen ihrer früheren „ewigen Vereinigung" mit Bern vom 1. März 1421 fortbestehen sollten.

Vergl. die Amtl. Samml. d. 2. und 3. Band, sowie die Abhandlungen von Bluntschli (Archiv für schweiz. Gesch. IV.) und von Segesser (Geschichtsblätter aus der Schweiz 1. Bd.).

f. endlich gehören noch hierher die sonstigen, wenn auch nicht in feierliche Vertragsform gebrachten Verabredungen, Uebereinkünfte und Beschlüsse der eidgenössischen Tagsatzungen, die sich keineswegs bloß auf die in den Bundesverträgen angeführten Angelegenheiten, sondern auf eine Menge der verschiedensten Gegenstände erstreckten. Tagsatzungs-Verhandlungen.

Es liegt in der Natur eines lebendigen Staats- und Bundeswesens, wie es die damalige Eidgenossenschaft war, daß es, bewußt oder unbewußt, ausdrücklich oder stillschweigend, seinen Wirkungskreis auch nach innen auszufüllen und mit der fortschreitenden Entwicklung der Bundes-Interessen und der Bundesgesinnungen Schritt zu halten sucht, ohne in jedem einzelnen Falle seine bundesrechtliche Competenz ängstlich abzuwägen. In der damaligen Eidgenossenschaft war der staatliche Souveränetätsbegriff und mit demselben die staatliche Absonderung und der eifersüchtige Particularismus der „souverainen" Orte noch nicht zu der Vollendung gelangt, wie in den späteren Zeiten eines verknöcherten Absolutismus und gerade nach den heftigsten inneren Kämpfen fühlte man das Einheitsbedürfniß um so stärker. Schon die Wahrnehmung der nächsten Bundesverpflichtung und die wachsende Ausdehnung der Eidgenossenschaft brachten es mit sich, daß die Tagsatzungen gemeine Boten (d. h. Bundesgesandte) und schriftliche Botschaften an den Kaiser, an Reichsfürsten und Reichsstädte, an den Reichstag, an fremde Fürsten und Könige, an Papst und Concilien schickten und von solchen empfingen und mit ihnen verhandelten, Verträge und Verabredungen schlossen, welche für alle Bundesglieder verbindlich waren, die ihre Zustimmung gaben, und die somit auch auf die innere Entwicklung des eidgenössischen Staatsrechts Einfluß übten; wobei natürlich auch derartige Verbindungen einzelner Orte (soweit sie den Bundesbriefen nicht widersprachen) nicht ausgeschlossen waren. — Ferner lag es in der Natur der Sache, daß in drohenden Zeiten allgemeiner Krisen, z. B. der Burgunderkriege, oder des Schwabenkrieges, die Eidgenossenschaft nicht lediglich darauf warten konnte, bis der eine oder andere Ort ihre bundesmäßige Hülfe anrief, sondern daß sie bei Zeiten Vorsorge traf, Alliancen abschloß, Grenzbesetzungen anordnete, sich um Geschütz und Reisige umsah und überhaupt in wehrhaften Zustand setzte. Seitdem die Eidgenossen angefangen hatten, größere Eroberungen zu machen und an den europäischen Händeln Theil zu nehmen, dehnte sich der Schauplatz ihrer Kriegsunternehmungen weit über die Grenzlinie aus, innerhalb deren sie nach ihren Bundesbriefen zur Hülfe verpflichtet waren; gleichwohl hatten sich die Tagsatzungen gerade mit solchen Unternehmungen je länger je mehr zu beschäftigen, und wenn auch kein Ort daran Theil zu nehmen verpflichtet war, so wurden sie doch als eidge-

nössische Sache betrachtet, um so mehr, als man ja niemals wissen konnte, wie bald daraus ein feindlicher Angriff auf das Bundesgebiet (wie im Burgunderkriege) und folglich der casus foederis hervorgehen konnte. Zur Zeit der Burgunderkriege erwarben sich die Eidgenossen den wohlverdienten Ruf, nicht bloß die besten Krieger, sondern auch die feinsten Diplomaten, schlauesten Kundschafter und umsichtigsten Staatsmänner zu besitzen, wofür sie übrigens schon an einem Rudolf Brun, Ital Reding, dem älteren wie dem jüngeren, u. a. m., berühmte Vorgänger hatten. — Drohende Verwicklungen einzelner Orte unter einander oder mit Auswärtigen suchte die Tagsatzung bei Zeiten beizulegen, nahm Klagen und Beschwerden sowohl von Regierungen als Privaten entgegen, untersuchte, ob sie begründet seien und suchte ihnen durch gütliche Vermittlung, oder ernste Mahnung abzuhelfen. „Sie vermittelte die endlosen Händel zwischen Mailand und den Urnern, Lucernern, Wallisern, Bündnern und andern Zugehörigen; sie vertheidigte gegen fremde Mächte die Soldforderungen und Rechtsansprüche der Eidgenossen und ihrer Verbündeten, schlichtete unzählige Irrungen aller Art (Streit über Marken, Rechtsame 2c.) zwischen befreundeten Herrschaften oder einzelnen Orten, verwendete sich in manchen Fällen sogar für straffällige Personen (zur Zeit des europäischen Einflusses der Eidgenossenschaft kamen auch von Seiten fremder Herren Bitten um Empfehlungsbriefe an ausländische Höfe häufig vor) — und entfaltete überhaupt eine wohlgemeinte und ehrwürdige Thätigkeit zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit" (Strickler).

Insbesondere nahm sie sich auch verfolgter oder beeinträchtigter Priester und Laien gegen Uebergriffe, Bannstüche 2c. der Bischöfe, oder auch umgekehrt der Bischöfe gegen ihre Untergebenen oder gegen den römischen Stuhl, der Kirchen und Klöster gegen Courtisanen (römische Pfründenansprecher) nachdrücklich an, und behandelte überhaupt die Kirchensachen — gleich den auswärtigen Angelegenheiten — als gemeineidgenössische Dinge. Die Klöster, ihre Zucht, ihr materielles und geistiges Gedeihen, bilden den Gegenstand vieler Tagsatzungsverhandlungen. So wird z. B. 1479 dem Abt und Convent zu Pfäffers gerathen, gute Oekonomie zu halten, ansonst die Eidgenossen selbst „lugen würden, wie wir dz gotzhus in Eren behalten."

Eidgenössische Interventionen.

Von besonderem Interesse sind die Fälle einer eidgenössischen Intervention in innere Angelegenheiten einzelner Orte. Um inneren Friedstörungen vorzubeugen oder wo solche bereits eingetreten, sie beizulegen, nahm nämlich die Tagsatzung auch Klagen Einzelner gegen die eigene Regierung entgegen oder schritt in inneren Unruhen wohl von selbst ein, so z. B. zu wiederholten Malen in Unterwalden, wo 1385 der Landammann von Nidwalden und etliche Genossen von Lucern, Schwyz und Uri verurtheilt werden, 23 widerrechtlich gebüßten

Im Unterwalden. 1385. 1398.

„Knechten", die aus dem Lande gewichen, die Buße zurückzugeben, bei Meidung schwerer Geldstrafe (von je 100 Gulden) an die drei Orte. In diesem Urtheile werden unter Anderem alle Zusammenrottungen der Landleute in Unterwalden verboten; wer das Verbot übertritt, verfällt Jedem der drei Orte um hundert Gulden, soll „Friedbrech und Meineid" sein, und sind die Landleute zu „krank", darum zu richten, so sollen die Eidgenossen richten. Von ähnlicher Art war die Intervention in Nidwalden von 1398. Unter den dortigen Landleuten waren heftige „Stöße" entstanden und hatten „lange Zit" gewährt; die Eidgenossen mahnten sie „dicke" mit Briefen, und ließen endlich in allen Kirchen zu Unterwalden die streitenden Landleute von ihren Boten nach Stans entbieten, wo nach Anhörung beider Parteien und ihrer Zeugen der Rechtspruch gefällt wurde. Wer sich ihm nicht unterwerfe, solle den vier Waldstätten 300 gute Gulden zahlen und wann er das nicht könne, drei Jahre über den Brünig verbannt sein, und ohne Erlaubniß der Mehrheit der Eidgenossen nicht zurückkehren dürfen; wer einen solchen hauset oder hofet, ihm zu essen oder zu trinken gibt, ist in gleicher Schuld. In diesen Fällen traten die eidgenössischen Boten sogar unangerufen als Rechts- und Polizeibehörde der Eidgenossen auf. Noch deutlicher tritt das Prinzip des eidgenössischen Rechtsschutzes gegenüber der Kantonalsouveränetät im Zuger Panner- und Siegelstreit hervor; (cf. oben pag. 13) hier wurde die Competenz der Eidgenossen von den Zuger Gemeinden des äußern Amtes und den ihnen zu Hülfe gekommenen Schwyzern ausdrücklich bestritten, weil dieses eine innere Landes-Angelegenheit sei, in der die Minderheit der Mehrheit folgen müsse und kein Recht habe, den Bund anzurufen. Aber die Tagsatzung der vier übrigen mit Zug verbündeten Orte (Zürich, Lucern, Zug, Unterwalden) verwarf diese Einrede und stellte den Grundsatz auf, daß auch eine in ihren Rechten gekränkte Minderheit vom Bund geschützt werden müsse; sie brachte diesen Grundsatz mit Waffengewalt zur Geltung, obwohl das inzwischen von den Schwyzern eroberte Zug nicht in der Lage war, die Hülfe des Bundes anzurufen. Nachdem die eidgenössischen Truppen die Stadt befreit und das Amt gezwungen hatten, sich ihrem Schiedspruch unbedingt zu unterwerfen, — Boten von Bern, Solothurn und Glarus vermittelten, daß auch Schwyz sich dem Spruch der vier Orte fügte — büßte ein Schiedsgericht der vier Orte die Schwyzer um 1000 Gulden, hob deren Gewalt über die Stadt Zug und ihr Landrecht mit dem Amt Zug auf und schlichtete 1405 den Panner- und Siegel-Streit in der schon früher angegebenen Weise. Hierher gehören auch die Fälle, wo die Eidgenossen ihren Bundesgliedern verboten, die Unterthanen von Verbündeten in ihr Landrecht aufzunehmen und dadurch in der Auflehnung gegen ihre Obrigkeit zu ermuthigen, wie solches z. B. im Ringgenberger Handel der Fall war. Nachdem in

Der Panner- und Siegelstreit in Zug. 1404.

Der Ringgenberger Handel. 1381.

dieſer Sache viel Händel, Aufruhr und Streit zwiſchen den Bernern und den Ringgenbergiſchen Unterthanen im Oberland, ſowie den Unterwaldnern geweſen und endlich ein ſchiedsrichterliches Verfahren ſtattgefunden hatte, befahl die Tagſatzung zu Lucern am 13. Juni 1381 den Unterwaldnern, nicht bloß das mit den Leuten des (in Bern verbürgerten) Freiherrn von Ringgenberg geſchloſſene Landrecht aufzuheben, ſondern verbot ihnen auch für die Zukunft irgend jemand zu einem Landmann zu empfangen und anzunehmen, der den Bernern oder den Ihrigen in Eigenſchaft, Lehenſchaft oder Pfandſchaft zugehöre und jenſeits des Brünig ſitze.

Der Berner Twingherrenſtreit. 1470.

Nicht als Intervention im ſtrengen Sinne, ſondern nur als freundſchaftliche Vermittlung der Eidgenoſſen zwiſchen ſtreitenden Parteien eines Ortes erſcheint ihr Einſchreiten im Berner Twingherrenſtreite, einem Streite zwiſchen der Berner Regierung und den „Twingherren", d. h. Gerichtsherren, die wegen Eingriffs des Schultheißen Kiſtler in ihre gerichtsherrlichen Rechte ſich mißmuthig aus der Stadt gezogen und hierdurch große Beſorgniß erregt hatten. Ohne von einer Partei gerufen zu ſein, erſchienen Boten der eidgenöſſiſchen Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn zu Bern, um ihre freundliche Vermittlung anzubieten, eventuell zu bitten, die Sache zum friedlichen Austrag vor eine Tagſatzung zu bringen. Die darüber gepflogenen Verhandlungen im großen Rathe zu Bern ſind wegen der dabei von Kiſtler geäußerten Beſorgniß von Intereſſe: daß die Meinung entſtehen könne, als müſſe man (auch in inneren Fragen) den Eidgenoſſen zum Rechte ſtehen; beſſer ſei es, ſich mit den Twingherren unmittelbar zu verſtändigen, als durch die Vermittlung der Eidgenoſſen; denn dieſe ſeien hochmüthig genug, um den Schein zu erwecken, als hätten ſie auch Bern zu beherrſchen und zu regieren. Dennoch wurde die Vermittlung nur mit zwei Stimmen Mehrheit abgelehnt. Als aber die Spannung in Bern fortdauerte, und die Eidgenoſſen, ohne daß es auch jetzt ſchon zu einem Kampfe gekommen wäre; zum zweiten Male ihre Vermittlung anboten, ward dieſe angenommen und es kam eine „freundliche Verkommniß" zu Stande.

Der Waldmann'ſche Aufruhr. 1489.

Von ähnlicher Art, wenn auch unter ganz anderen Umſtänden erfolgt, war die eidgenöſſiſche Intervention beim Aufruhr der Züricher Unterthanen gegen den Bürgermeiſter Hans Waldmann. Obwohl hier ein offenbarer Aufruhr vorlag, der nach den Beſtimmungen des erſt vor wenigen Jahren geſchloſſenen Stanſer Verkommniſſes von der Eidgenoſſenſchaft hätte unterdrückt werden müſſen, begnügte ſich die Tagſatzung, nachdem der Züricher Rath — freilich ohne förmlich um Hülfe zu mahnen — ihr von der drohenden Lage Kenntniß gegeben, mit der Abſendung von Boten, welche den Frieden zwiſchen Stadt und Land zu vermitteln ſuchten. Ja die eidgenöſſiſchen Boten nahmen mehr für die

empörten Landleute, als für den ihnen verhaßten Bürgermeister Partei und nachdem dieser ihre erste Vermittlung mißachtet hatte und auch unter der Bürgerschaft ein Aufstand gegen ihn erregt ward, gaben sie ihn und die ganze Züricher Obrigkeit, statt sie zu schützen, der Volkswuth Preis und wohnten sogar der Hinrichtung Waldmanns — einem rohen Justizmorde — bei (April 1489). Die Ursache dieser Haltung lag in der weit verbreiteten, durch das Stanser Verkommniß nur gesteigerten Erbitterung der Unterthanen, mit denen die Länder sympathisirten, gegen das strenge Regiment Hans Waldmanns und überhaupt der Länder gegen die Städte, welche auch nach Waldmanns Sturz so drohend blieb, daß Bern in Besorgniß gerieth und bei den mit ihm verbündeten Städten Freiburg, Solothurn und Biel Vertheidigungs-Maßregeln anrieth „zu nothdürftiger Erhaltung der Ehrbarkeit und damit Niemand mehr als Recht ist beladen, gedrängt noch beschädigt werde". Die Tagsatzung aber verhielt sich fortwährend passiv, Schwyz beantragte sogar, das im Stanser Verkommniß ausgesprochene Verbot der Versammlungen zu streichen, weil „ihre Gemeinden den Artikel nicht darin haben wollen", welchem Ansinnen die Städte sich widersetzten.

Inzwischen waren die eidgenössischen Boten in Bezug auf die inneren Verfassungsfragen Zürichs als Vermittler und dann als Schiedsrichter zwischen Stadt und Landschaft aufgetreten. Worüber die Parteien einig wurden, das nahmen sie in ihren Spruch auf; über die unverglichenen Streitpunkte urtheilten sie nach ihrer Rechtsanschauung; so kamen die sieben sogenannten Waldmannischen Spruchbriefe, (urkundliche Briefe der eidgenössischen Boten über die Rechtsverhältnisse der Landschaft, welche den Betheiligten zugestellt wurden) zu Stande (Mai 1489). Die Züricher Unterthanen hatten mit Hülfe der Eidgenossen ihre Forderungen im Wesentlichen durchgesetzt, hielten sich aber gleichwohl für verkürzt. Da die Unruhen fortdauerten, so beschlossen endlich (9. und 30. September 1489) die Boten der sämmtlichen zehn Orte zu wiederholten Malen, bei ihren Obern zu beantragen, „es solle auf „einige Zeit aus jedem Orte der Eidgenossenschaft ein Bote in Zürich „sein und nach Nothdurft mit denen von Zürich reden; dann sollten „die Boten in alle Aemter reiten, mit den Gemeinden einzeln reden „und sie ermahnen, den neuen Sprüchen und der Obrigkeit gehorsam „zu sein. Sofern sie das nicht thun wollten, so werden die Eidgenossen Zürich helfen, sie gehorsam zu machen, wie sie Kraft der Bünde „schuldig seien." Von einem Erfolg dieses Antrages ist jedoch nichts ersichtlich. Erst fünf Jahre später (2. Januar 1494) wurde, da jeder Bote seinen Herren berichtet hatte, welcher Unwille, Haß und Neid gegenwärtig in der Stadt Zürich herrsche „und der alt Handel in etlichen Lüten grünet", so daß daraus Parteiung und Auflauf entstehen möchte,

auf der Tagsatzung zu Schwyz wirklich beschlossen „man solle am nächsten 19. Januar zu Zürich sein, um zu versuchen, wie man den Neid und die Parteiung beschwichtige."

In dieser Sache handelten die eidgenössischen Regierungen wenigstens zum Theil unter dem Einfluß einer allgemeinen Volksbewegung, die den Gedanken an eine Durchführung des Aufrubrartikels im Stanser Verkommniß gar nicht aufkommen ließ, sie vielmehr zu einer Vermittlung zwischen Obrigkeit und Unterthanen zwang. Aehnlich verhielt es sich mit den eidgenössischen Interventionen, die 1513 wegen der in verschiedenen Orten ausgebrochenen Aufstände gegen die „Kronenfresser", d. h. gegen die Obrigkeiten stattfand, welche im Verdacht standen, durch französisches Geld (Goldkronen) bestochen zu sein. Auch hier zeigen sich die Tagsatzungen — wohl im Bewußtsein vielfacher Verschuldung der Standeshäupter — beflissen, den gemeinen Mann zu beschwichtigen und Boten in die Gemeinden zu schicken, um mit den Gemeinden zu reden, daß sie sich ruhig verhalten, keine Gewalt brauchen, und wenn sich Jemand verfehlt habe, gegen denselben sich Rechtens begnügen, damit „ein Ehrbarkeit und unser pund gehandhabt, auch das „loblich harkomen vnser Eydgnoschaft behalten werde." Auch hier wartete man keinen Hülferuf ab, sondern hielt unmittelbares eidgenössisches Einschreiten für geboten. Eine solche eidgenössische Abordnung bewirkte unter Anderem, daß in Bern, wo die Bauern schon in die Stadt gezogen waren und mancherlei Ungebühr verübt hatten und wo der Aufstand sich über die Landschaft zu verbreiten begann, ein Abschied zu Stande kam, worin die Stadt die Bestrafung der „Kronenfresser" und die Bezahlung der durch die Unruhen veranlaßten Unkosten versprach, worauf die Versammlung der Bauern sich verlief.

Aufstände gegen die Kronenfresser. 1513.

Sonstige Angelegenheiten.

Von sonstigen Angelegenheiten, denen die Tagsatzungen ihre Aufmerksamkeit zuwandten, heben wir hier nur beispielsweise noch einige hervor. Der damals einreißende Unfug, daß sich Fremde aus politischen Rücksichten in eidgenössische Orte einbürgern ließen, ohne ihnen eigentlich angehören zu wollen, sogen. Ausburger, welche, wie es in einem Tagsatzungsberichte heißt, „uns viel Schaden und Irrung verursachen", — d. h. viele Verwicklungen mit dem Auslande herbeiführten, — wurde auf vielen Tagsatzungen verhandelt. Die Mehrheit der Orte drang unablässig auf ein allgemeines Verbot, „daß man keinen Ausländer als Burger oder Landmann eines Orts aufnehme, er ziehe denn mit Feuer und Licht dahin" — ein Verbot, das aber am Widerstand der Städte Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn und Lucern scheiterte. Doch gab diese Minderheit insofern nach, als sie auf einer Tagsatzung von 1519 meinte, „sie wolle bei ihrer Freiheit, solche Burger und Landleute anzunehmen, bleiben, doch so, daß man solchen Burgern „alter ansprach halb nützit schuldig sye." — Zur richtigen Beurtheilung des damaligen Ver-

Ausburger.

haltens der Städte in dieser Frage darf nicht außer Acht gelassen werden, daß das Gebiet von Bern, Zürich und anderen Städten zum großen Theil eben durch die Aufnahme solcher „Ausburger" sich gebildet hatte, welche später in die Stadt gezogen waren und daß diese Einbürgerungen erst allmählich eine für die Eidgenossenschaft gefährliche Gestalt annahmen, als z. B. sogar fremde Fürsten und Herren sich bloß deshalb verburg- und verlandrechten ließen, um die Eidgenossen in ihre politischen Händel zu verwickeln.

Juden.

Als bloß vorübergehend und auf Zeit geduldete Fremdlinge wurden vom Bunde wie in den einzelnen Orten die im Mittelalter überhaupt als rechtlos betrachteten und den schrecklichsten Mißhandlungen häufig Preis gegebenen Juden behandelt. Die häufigen Judenmetzeleien sind eine der dunkelsten Seiten in der Geschichte der mittelalterlichen Demokratien. Denn in der Regel gingen sie vom Volke aus, während die Obrigkeiten die Juden unter ihren Schutz nahmen, den diese freilich theuer bezahlen mußten. Da der Judenschutz und der Bezug des Judenschutzgeldes zu den kaiserlichen, resp. landesherrlichen Gerechtsamen gehörte, so wurden die eidgenössischen Obrigkeiten auch hierin die Rechtsnachfolger des Reiches resp. früherer Landesherren. Besonders in den beiden letzten Decennien des 15. Jahrhunderts macht die „Judisheit" den Tagsatzungen viel zu schaffen, namentlich in den gemeinen Herrschaften des Thurgau. Sie wurden von den Unterthanen vielfach mit Klagen über angebliche Missethaten der Juden bestürmt und beschlossen, die Klagen untersuchen zu lassen, um falls sie begründet seien, das Geleite den Juden sofort zu entziehen. Die Untersuchungen fielen aber, wie es scheint, zu Gunsten der Juden aus, denn es wurde nachher gewöhnlich beschlossen, den Juden, so lange sie die Geleitsbedingungen hielten, bis zum Ablauf der Geleitsfrist das Recht zu halten und Verletzungen desselben zu ahnden. Um aber diesen Querelen ein Ende zu machen, ward 1483 beschlossen, nach Ablauf der vertragsmäßigen Geleitsfrist, „die „Juden zu vertreiben und ihnen niemals mehr in den Herrschaften der „Eidgenossen Geleit zu geben". Im Jahre 1489 wurden ihnen neue Beschränkungen aufgelegt; z. B. die Verpfändung von Grundstücken völlig verboten; sie sollen keinem in der Eidgenossenschaft seßhaften Christen mehr etwas auf Wucher leihen, er verpfände ihnen denn fahrendes Gut, wofür sie jedoch nicht mehr Zins als wöchentlich für den Gulden einen Denar nehmen sollen. Nur unter dieser Bedingung sollen ihnen die Geleitsbriefe gehalten werden. Zugleich wird beschlossen, daß nach Ablauf derselben „den Juden zu ewigen Zeiten kein Geleit mehr gegeben werden soll, um in der Eidgenossenschaft zu sitzen und falls es dennoch geschähe, solle ein solcher Beschluß keine Kraft haben." — Darüber verlangten die Dießenhofener (der Judenschaft alte Feinde) eine Urkunde. Der Beschluß scheint wirklich zur Ausführung gelangt zu sein.

Landespolizei. In das Gebiet der Landespolizei gehören die zahlreichen Tagsatzungs-Verhandlungen und Beschlüsse über fahrende Knechte, Landstreicher, Bettler, Diebe und Mörder, über fremde „Keßler“ (d. h. Kesselflicker), über das „Königreich der Keßler“ d. h. die Innung derselben, welche kraft ihres „Keßlerbriefes“ keinem andern „Keßler“ gestatten wollte, ihr Gewerbe in der Eidgenossenschaft zu treiben, woraus viele Händel und Tagsatzungsverhandlungen entsprangen, — ferner über Hexen, „Bettler und Niederländer“, die als Wettermacher und Wetterpropheten umherstrichen u. s. w.

In der Regel beziehen sich derartige Polizeiverordnungen zwar nur auf die gemeinen Herrschaften der Eidgenossen, doch werden sie häufig auch auf die ganze Eidgenossenschaft ausgedehnt. Von eidgenössischen Sanitätsverordnungen heben wir die Mandate hervor, „alle Sanitätspolizei. „Orte sollen darauf halten, daß todtes Vieh nicht mehr ins Wasser ge„worfen, sondern vergraben werde und zwar bei Buße“ (1483), daß fremde „Feldsiechen“ sowie „Malizen“ aus der Eidgenossenschaft fortgewiesen, die einheimischen aber zu Hause behalten werden“, daß diejenigen, welche mit den bösen Blattern behaftet sind, ihre Häuser nicht verlassen und sich weder in der Kirche, noch auf der Straße, noch in Wirths- und Schärstuben ꝛc. sehen lassen. Dahin gehört auch die Aufforderung an die Glarner, daß sie „der herrschenden Seuche wegen den Bellenzer Markt nicht besuchen möchten, damit nicht die fremden Kaufleute ausbleiben.“ Von den in die Sittenpolizei einschlagenden Sittenpolizei. Tagsatzungsbeschlüssen sind seit den Burgunder-Kriegen die Kleider-Ordnungsmandate, das Verbot der „kurzen Röcke und der bösen Schwüre“ (1481) und der „kurzen schandtlichen Kleider“ (1481) besonders häufig. Von St. Johannistag des folgenden Jahres an soll Niemand in der Eidgenossenschaft die Kleider kürzer machen lassen noch tragen, denn daß sie hinten und vornen die Scham wohl bedecken. So oft einer ein kürzeres Kleid anzieht, soll er um einen Gulden gestraft werden, ein Schneider aber, welcher solche macht, um zwei Gulden. Auf das „grobe, schändliche Schwören“ wird ein Schilling Buße gesetzt. Auf einer Tagsatzung von 1484 wird außer dem Tragen der kurzen und schnöden Kleider, „daz doch vor Gott und der Welt ein schand ist“, das Tragen der halb entblößten langen Degen und Schwerter und das ärgerliche Schwören verboten. Um dem müßigen und lasterhaften Leben der aus Frankreich heimgekehrten Knechte ein Ende zu machen, soll jeder Ort die Seinigen heimberufen und zur Arbeit anhalten; die Fremden, die nicht arbeiten wollen, sollen aus dem Lande geschafft werden. Ausdrücklich beschließt eine Tagsatzung desselben Jahres, daß diese und andere Ordnungen nicht bloß in den gemeinen Herrschaften, sondern auch in den Orten selbst streng vollzogen werden sollen. Leider scheinen diese Mandate wenig gefruchtet zu haben, denn sie kehren auf späteren Tagsatzungen mit ermüdender Eintönigkeit immer wieder.

Handels- und Verkehrswesen.

Auch das Handels- und Verkehrswesen bildete eine vorzügliche Sorge der Tagsatzungen und zwar nicht bloß in dem negativen Sinne, daß die Eidgenossenschaft bundeswidrige Störung oder gar gänzliche Verhinderung des Handels und Wandels (wie sie z. B. Zürich durch seine im alten Zürichkriege und später im Kappeler Kriege verhängte Grenzsperre verübte) nicht duldete, sondern auch durch positive Vorkehrungen und Anordnungen, sowie durch materielle Unterstützungen. Von einer Tagsatzung zu Lucern von 1478 wird „auf Klage der Wein-, Korn- und Salzfuhrleute über den schlechten Zustand der Straßen in gemeinen Eidgenossen Gebieten und in einigen Orten" allenthalbige Verbesserung derselben durch die Pflichtigen anempfohlen. Aus der eidgenössischen Kasse wird denen von Urseren nach ihrer Bitte ein Beitrag zur Herstellung der durch das Wasser beschädigten Wege und Brücken über den Gotthard geschenkt „da doch jene Straßen zu unser Aller Gebrauch sind" (1480). Als Zürich sich über eine aus Schwaben gerade durch das Hegau nach Schaffhausen gelegte Straße beklagte, „was seinen Zöllen zu Kloten und anderswo merklichen Abbruch thue", sich jedoch ergab, daß dieser Straßenzug schon früher seiner Nähe wegen von den Kauf- und Fuhrleuten benutzt worden sei, so wurde beschlossen, man wolle Oesterreich und anderen an demselben liegenden Orten zusagen, diese Straße zu schirmen und in Ehren zu halten. Jedermann soll es freistehen, die alte oder die neue Straße zu gebrauchen; die Grafen von Sulz, die (Bürger) von Stein und Andere sollen Niemand zum Gebrauch der alten Straße zwingen. Da der Züricher Bote diesem Beschlusse wiedersprach, so wurde die Sache nochmals heimgebracht; aber schon auf der nächsten Tagsatzung, drei Wochen später, beschließen die Boten der sieben Orte einhellig, an dem letzten Abschied festzuhalten. Es soll auch ferner auf die Sache geachtet und die von Stein sollen, falls sie, diesem Abschied zuwieder, Jemanden zwingen wollten, die alte Straße zu gebrauchen, den Eidgenossen verzeigt werden (Oktober und November 1482). Die von Zürich (Hans Waldmann!) noch lange fortgesetzte Nöthigung der durch sein Gebiet fahrenden Fuhrleute, seine Straßen trotz des Umweges zu benutzen und den Zoll zu Kloten zu zahlen, gab noch Anlaß zu vielen Händeln in und außer der Tagsatzung und wurde endlich zu Ungunsten Zürichs schiedsrichterlich ausgetragen. Zu langwierigen Verhandlungen führte auch die nothwendig gewordene neue Straßenanlage über den Scholberg im Sarganser Lande. Die sieben regierenden Orte (die Straße lag im Sarganserlande, einer gemeinen Herrschaft der VII Orte [ohne Bern]) beschlossen diese Straße auf gemeinschaftliche Kosten herzustellen. Will ein Ort nicht mithalten, so soll man diesem alljährlich so viel geben, als der Zoll bisher gemeiniglich eingetragen hat, das übrige sollen die Orte beziehen, welche die Straße auf ihre Kosten machen (1490). Im August 1492 war die

Straßen.

Straße nach dem von der Tagsatzung genehmigten Bauplan beendigt. Zu sehr langwierigen Verhandlungen gab der 1493 von Uri gebrachte Antrag Anlaß, behufs der Straßencorrektion am Platifer, wofür die „Kaufleute erbötig seien, Zoll zu geben, um die bedeutenden Kosten des Baues und Unterhaltes zu decken, „die eidgenössische Erlaubniß zum Bezuge eines Zolles zu geben." Erst 22 Jahre später, 1515, ward ihm diese Erlaubniß zu Theil, doch verlangte es darüber, bevor der Bau beginnen könne, Brief und Siegel, was ihm auch gewährt ward.

Zölle. Aus diesen und anderen Verhandlungen erhellt, daß die Aufrichtung neuer Zölle und die Erhöhung der alten (wodurch der in den Bundesbriefen zugesicherte freie Kauf leicht hätte verhindert werden können) ohne Zustimmung der Eidgenossen nicht gestattet war. Ueberhaupt bilden die Zölle, die mit allen übrigen Hoheitsrechten in den Besitz der Orte übergingen, von Anfang an einen wichtigen Theil der eidgenössischen Angelegenheiten. Die ausländischen Zölle sind ein Hauptgegenstand fast aller Verträge, Friedensschlüsse und Bündnisse, in denen sich die Verbündeten regelmäßig nur zur Entrichtung der hergekommenen Zölle verpflichten. Davon mögen hier nur einige wenige angeführt werden. Schon nach den ältesten Waffenstillständen der Länder mit Oesterreich sind nur die Zölle zu bezahlen, die „von Alters hergekommen sind." Der Rothenburger Zoll war ein Hauptanlaß zum Sempacher Kriege. Auch im alten Züricher Kriege spielen die von Zürich und Schwyz, angeblich „kraft kaiserlicher Freiheiten, um Mittel zur Verbesserung seiner Straßen zu gewinnen" aufgerichteten Zölle eine Hauptrolle. Die Tagsatzung beschließt 1438, beide Theile sollen „neue Zölle, die sie nicht in den Bund gebracht" abthun. Uebrigens hatten sich die Schwyzer auch an den König Albrecht II. gewendet. Derselbe gebietet aus Prag, 15. Oktober 1438, den Zürichern, denen von Schwyz die Reichsstraßen und Märkte nicht abzuschlagen. Den Grafen von Thierstein, welcher einen neuen Zoll zu Pfeffingen errichtet hatte, läßt die Tagsatzung auf die Klage der Basler auffordern, daß er den Zoll abthue; „sie wollen an dem „Ende keinen Zoll dulden, selbst wenn Basel am kaiserli„chen Hofe im Recht unterläge" (7. Mai 1466). In der „ewigen Richtung" mit Oesterreich von 1474 wird unter Anderem bestimmt, daß von keiner der vertragschließenden Parteien die Andere mit neuen Zöllen oder anderen Beschwerden belegt werden soll, sondern es soll bei den alther gebrachten bleiben. In dem Freiburger Frieden mit Savoyen (1476) werden von beiden Seiten die alten Zölle „ohne alle Steigerung" vorbehalten und beide Parteien verpflichten sich, für die Sicherheit ihrer Straßen „nach allem ihrem Vermögen" zu sorgen. In den mit dem königlichen Hauptmann der Landvogtei Schwaben, der Grafschaft Neuenburg und den Herren von Werdenberg und Sulz im Beisein der Sendboten von Nürnberg, Biberach und Schaffhausen von

der Tagsatzung am 2. April 1495 aufgestellten Artikeln wegen freier Benutzung, sei es der Straße durch das Hegau oder der oberen Straße und der dafür zu zahlenden Geleitsgelder verpflichten sich die Parteien, keinen Zoll zu erhöhen, sondern die bisherigen Tarife festzuhalten. Auch soll jeder in seinem Gebiete vorsorgen, daß die Straßen in fahrbarem Zustand erhalten werden. Es kam auch vor, daß die Eidgenossenschaft um ihrer Zölle willen sich um sonstige, nicht unmittelbar damit zusammenhängende ausländische Vorgänge bekümmerte, z. B. den Pfalzgrafen, in dessen Gebiet von einem seiner Diener lombardische Kaufleute auf dem Rhein überfallen und eingesperrt waren — „was uns an unseren Straßen, Geleiten und Zöllen Abbruch thut — dagegen Vorstellungen machte und um Freilassung der Gefangenen ersuchte.

Geleite.

Mit den Zöllen sind die Geleitsgelder nicht zu verwechseln, welche ebenfalls Gegenstand vielfacher Verhandlungen und Verträge mit dem Auslande waren und deren Höhe sich nach der Länge des Gebietes richtete, durch welche das Gut zu geleiten, d. h. gegen Angriffe zu beschützen war, und wofür der Herr des Gebietes sich verpflichtete, den durch Geleitsbruch, d. h. durch Raub des Gutes entstandenen Schaden zu ersetzen. Die „Geleitsboten" (d. h. die mitgegebene Schutzmannschaft) mußten übrigens von den Kaufleuten noch besonders nach einer festen Taxe besoldet, sowie nebst ihren Rossen in freier Zehrung erhalten werden. Solche fremde Reisende, die kein vertragsmäßiges Recht auf sicheres Geleite hatten, mußten bei dem betreffenden Orte, durch dessen Gebiet sie ziehen wollten resp. bei der Eidgenossenschaft oder deren Vögten vorher um Geleitsbriefe (die später sogen. Pässe) nachsuchen und erhielten sie nicht immer gewährt. Die Geleitsgelder von Baden im Aargau (welches schon damals von Kurgästen viel besucht wurde) bildeten, als zur gemeinen Herrschaft gehörig, eine reiche Einnahmsquelle der Eidgenossen.

Verkehrsanordnungen.

Von den sonstigen auf Handel und Verkehr bezüglichen Anordnungen der Tagsatzung mögen endlich noch die gegen Vorkauf und gegen den Verkauf unächter Waaren erlassenen Verbote erwähnt werden. „Da seit einiger Zeit", so verordnet eine Tagsatzung von 1484, falsche (lbutsche) und andre schlechte Tücher aus den Niederlanden und von Frankfurt her gebracht und die Leute damit betrogen werden, so soll jedes Ort verordnen, daß seine Kaufleute nur gute Tücher kaufen und daß auf allen Märkten und Messen die Tücher geschätzt und deren Preis obrigkeitlich festgesetzt werde. Die Tuchleute sollen auch angehalten werden, zu schwören, weder Dings noch um Baargeld die Tücher theurer denn um den bestimmten Preis zu verkaufen; falsche oder schlechte Tücher soll man verbrennen.

Münzwesen.

Einen besonders reichhaltigen Stoff zu Verhandlungen, Vorschriften, Vereinigungen und Verträgen bot der Tagsatzung — wie den heut-

schen Reichstagen — die grenzenlose Verwirrung, die im Münzwesen herrschte, und es heutzutage unbegreiflich erscheinen läßt, wie dabei irgend ein Handel und Wandel bestehen und blühen konnte. Da das Münzregal von zahllosen Obrigkeiten des In- und Auslandes, besonders Deutschlands und Italiens, mit Recht oder Unrecht ausgeübt wurde, welche damit durch Münzverschlechterung oft den ärgsten Mißbrauch trieben — von der Falschmünzerei, dem „Kippen und Wippen" u. dergl. ganz abgesehen, — so waren Maßregeln gegen diese Unfugen ebenso nothwendig als in der Ausführung schwierig. Eine erträgliche Ordnung auch auf diesem Gebiete herzustellen, ist der alten Eidgenossenschaft zwar nicht gelungen, immerhin ist sie damit weiter gekommen, als z. B. die Reichstage des 15. und 16. Jahrhunderts, die es trotz unendlicher Debatten zu gar nichts brachten. Auch in dieser Hinsicht stand sie selbst den bestregierten monarchischen Staaten jener Zeit ebenbürtig zur Seite.

Um nur eine ungefähre Vorstellung von der Vielheit der Münzen zu geben, sei hier angeführt, daß in der amtlichen Sammlung der eidgenössischen Abschiede allein aus den Jahren 1500 bis 1520 nicht weniger als 48 gangbare Münzen vorkommen, wobei die sehr verschiedenen Arten von Batzen, Angstern, Plappharten, Vierern, Gulden, Kronen, Pfunden, sowie natürlich die vielen falschen Münzen nicht mitgerechnet sind. In den Abschieden der 22 Jahre 1478 bis 1499 kommen gar 106 verschiedene Münzen vor. Die Münzen waren zum großen Theil geprägte, zum Theil aber auch bloße ideale oder Rechnungsmünzen. Hallers Münzkunde zählt allein an Züricher Münzen 27 geprägte und 9 ideale auf, allerdings erst im 18. Jahrhundert, aber viele stammen aus früherer Zeit, und viele der früheren waren nicht mehr im Gebrauch. Noch größer ist die Zahl der von ihm aufgeführten Berner Münzen, wobei natürlich die noch größere Zahl der in beiden Orten gelegentlich geprägten Medaillen, Denkmünzen, Ehrenthaler u. dergl., welche auch von Privat-Personen, Gesellschaften, Zünften ꝛc. sehr zahlreich geprägt und von denen manche, namentlich von dazu besonders berechtigten geistlichen Stiftern geprägte, auch als Münzen verwendet wurden, nicht mitgezählt ist. Schaffhausen, das das Münzrecht vom Kloster Allerheiligen erwarb, hat nach Haller folgende Münzen geprägt: Ducaten, Goldgulden, Vierteldducaten, Thaler von verschiedenem Werthe, dicke von verschiedenem Werthe (von $^1/_2$ fl. und $^2/_3$ fl.) Vierbätzner, Dreibätzner, Zehnkreuzer, Batzen zu 16 Pfennigen, Groschen oder Beemsch zu 12 Pfennigen, 1377 zu 1 Schilling Züricher Währung, 1536 zu 2 Schilling, Kreuzer zu 4 Pfennigen, Pfennige oder Bockspfennige zu 2 Haller, endlich Haller; seit 1658 aber nichts mehr. — Die Münzen wurden Anfangs ohne Jahreszahl, nur mit Bildern und Sprüchen geprägt. Die älteste bei Haller vorkommende Bernermünze mit der Jahreszahl ist erst von 1492, die älteste Züricher von 1500. Auch die übrigen Orte, sowie ihre Zugewandten, mit Ausnahme von

Biel, welches niemals, und von Appenzell, welches nur in den Jahren 1737—1740 gemünzt hat, übten mehr oder weniger häufig eigenes Münzrecht aus, und ließen sich darin durch kaiserliche oder päpstliche Urkunden bestätigen. Freiburg ließ sich das ihm vom Bischof von Lausanne, der in seinem Sprengel alleiniges Münzrecht zu haben behauptete, bestrittene Münzrecht sowohl vom König Siegmund (1422) als vom Papste Martin V. (1425) verleihen. Solothurn, welches kraft Freiheitsbriefes von 1340 die vom Kaiser an Peter von Thorberg verpfändete Münzgerechtigkeit 1381 einlöste, nöthigte das Stift, die Behauptung, als gehöre ihm die Gerichtsbarkeit, Schultheißenwahl, sowie Zoll- und Münzrecht, zu wiederrufen. Auch einzelne schirmverwandte, resp. untergebene Orte, z. B. das Gotteshaus Rheinau, die Städte Zofingen, Dießenhofen, hatten eignes Münzrecht, Lawis (Lugano) ließ sich dasselbe 1513 von der Tagsatzung (als gemeine Herrschaft) gegen eine Abgabe gewähren; zu Bellenz hatten die drei regierenden Orte (die Urkantone) eine Münze. In Zug übte die Stadt allein, nicht auch das äußere Amt das Münzrecht aus; erst 1604 ward verglichen, daß die Münzen mit dem Wappen und Namen des ganzen Kantons und nicht der Stadt allein geprägt werden sollen. Die drei Urkantone haben im 16. Jahrhundert gemeinschaftlich gemünzt; erst später, namentlich im 17. Jahrhundert, prägte jeder derselben eigne Münze, auch kommen gemeinschaftliche Münzen der beiden Kantone Uri und Schwyz, sowie Uri und Unterwalden vor.

Als Vororte auch im Münzwesen erscheinen in der Ostschweiz Zürich, in der Westschweiz Bern. Beide Städte waren alte kaiserliche Münzstätten. Das Münzrecht der Aebtissin kam durch Uebertragung an einzelne Burger und befindet sich schon am Anfang des 15. Jahrhunderts im Besitze der Stadt. Schon König Sigismund bestätigt es 1425 als ein sehr altes Herkommen. Durch Kauf erwarb Zürich 1484 auch das Münzrecht der Abtei St. Georgen zu Stein am Rheine. Zürich hatte einen eigenen Münzfuß (die Züricher Mark zu 4368 Köln. Aß) bis 1736, wo es die Köln. Mark (zu 4352 Aß) annahm. Das Züricher Münzrecht sollte nach einer alten Urkunde für den ganzen Zürichgau (also auch die innere Schweiz) sowie fast den ganzen Aargau und Thurgau ausschließende Geltung haben, Zofingen ausgenommen, dessen Münze aber nur innerhalb seiner Ringmauer gelten sollte.

Diesem Anspruche widersetzte sich vor Allem Oesterreich. In dem (s. g. Straßburgischen) Frieden von 1351, der aber von Zürich und den Eidgenossen verworfen wurde, war u. A. bestimmt, daß man die Zofinger Münze überall nehmen müsse. Im Jahre 1387 hatte Zürich mit Bern, Lucern, Solothurn, Basel und vielen andern Städten, sowie dem Herzog Albrecht von Oesterreich für alle seine benachbarten Städte und Länder (worunter auch Freiburg im Breisgau, Schaffhausen, Zofingen,

Münzordnung von 1387.

Diessenhofen, Stein, Winterthur und viele andere aufgezählt sind), sowie einer ganzen Reihe von weiteren Herrschaften, z. B. dem Bischof von Straßburg, der Grafen von Neuenburg, dem Grafen von Kyburg, dem Markgrafen von Hochberg u. s. w. eine zehnjährige Münzordnung aufgerichtet, um damit den „vielen großen Gebrechen von der Münze und der bösen Pfenninge wegen", abzuhelfen, die seit langer Zeit in diesen Landen gewesen seien. In dieser Münzordnung wird ein gemeinschaftlicher Münzfuß verabredet; die verbündeten Herren und Städte sollen schlagen „ein Pfund für einen Gulden", und sollen geben um eine Mark Silber sechs Pfund derselben Münze und nicht mehr" und sollen thun „zu einer Mark sechs Loth Speise" und sollen schroten „auf vier Loth ein Pfund, vier Schilling und vier Pfenning" und sollen „derselben Pfenning dreißig und vierthalb Schilling sechsthalb Loth wiegen" und sollen „dieselben sechsthalb Loth vier Loth feines Silber außer dem Feuer geben, so man sie versucht." — — Es soll auch jeder Herr und jede Stadt „drei ehrbare Mannen aus ihren Räthen kiesen, und zu der Münze setzen, — — die sollen zu den Heiligen schwören, die Pfenninge zu versuchen, ehe man sie malet und soll auch der, welcher die Pfenninge zu malen hat, zu den Heiligen schwören, keinen Pfenning zu malen, als die, welche ihm von den zur Münze Verordneten überantwortet werden. Zu leicht befundene Münzen sollen wieder eingeschmolzen werden und soll der Münzmeister den Schaden tragen. Auch sollen alle Herren und Städte auf ihre Münzen ihr „merklich Zeichen" schlagen. Falschmünzerei, Beschneiden und Brennen der Münzen soll mit Handabhauen, „Henken" u. dgl. ohne Nachsicht bestraft werden, auch das Hinwegführen der Münze und des Silbers wird mit schwerer Strafe bedroht. Auch soll diese Münzordnung für Jeden, der in dem Münzbereiche festhaft wäre, sei es daß er selbst eine Münze (Münzrecht) erworben hätte, oder noch erwürbe, verbindlich sein. — — In der Folge entstanden wegen der Münze Streitigkeiten zwischen Zürich und den Eidgenossen; die die von Zürich bitten auf einer Tagsatzung von 1417 „sie dabei zu lassen." Zürich hatte kurz vorher eine Untersuchung und Prüfung der Münzen von Bern, Solothurn und Waldshut angeordnet und darauf selbe, als zu schwach, zu verrufen geboten, darauf jedoch mit Bern und Solothurn eine Münzverordnung abgeschlossen, worin die Werthungen der einzelnen Münzen und andere Verfügungen ausführlich angegeben sind. Ernste Mißhelligkeiten brachen mehrere Jahre später aus, als die wegen einer von der Züricher Bürgerschaft beschlossenen neuen Münze von Zürich auf vier Tagsatzungen gestellten Anträge verschleppt wurden und nunmehr die Züricher mit Schaffhausen und St. Gallen die neue (wegen Münzveränderungen in Schwaben nöthig gewordene) Münze einführten. Die Eidgenossen verboten die neue Münze in den gemeinen Herrschaften, worüber sich Zürich bitter beklagte, als

man von ihm verlangte, daß es über seine Bundespflichten hinaus im Bellenzer Kriege Hülfe leiste (1424). Bern erklärte, daß es seiner Seits eine Münzordnung gemacht habe und daran festhalten werde. Als nun im November die Boten sämmtlicher Orte (außer Bern) vor die Räthe und Zweihundert von Zürich mit ernstlicher Bitte traten, Zürich möge auch jetzt noch mit ihnen eine gemeinsame Münze und Währung eingehen, antwortete Zürich: Man würde sie gern ehren, aber sie wissen, daß Jedermann seine Rechte in den Bund mitgebracht habe, so auch Zürich sein seit fünfhundert Jahren und länger besessenes Münzrecht. Auch möchten sie sich erinnern, wie man ihnen vor einem Jahre auf vier freundlichen Tagen dießfällige Anerbietungen gemacht, aber der Nachlässigkeit einiger Boten wegen, die das nicht heimgebracht, zu keiner Antwort habe gelangen mögen, in Folge wessen dann, um schweren Verlusten vorzubeugen, die neue Münze geschlagen und mit St. Gallen und Schaffhausen ein fünfjähriges Abkommen getroffen worden sei, von dem man jetzt nicht zurück treten könne. Wenn jedoch diese Städte Zürich aus seiner Verpflichtung entließen, so sei es zu neuen Unterhandlungen mit den Eidgenossen über eine gemeinsame Münze und Währung bereit unter der Bedingung, daß diese auch Bern zum Beitritt einlüden. St. Gallen und Schaffhausen machten keine Schwierigkeiten, Bern dagegen nahm nicht Theil und am 18. Mai 1425 kam zwischen den sieben Orten (ohne Bern) ein fünfzigjähriger Münzvertrag zu Stande. Darin werden Zürich und Lucern „als sy das gefryet und wal mechtig sint“ ersucht, daß sie die im Vertrage bestimmten neuen Münzen schlagen und mit ihrer beider Städte Zeichen „wie ihnen dz geuellig ist“ zeichnen und „von ihro selbst und unser aller wegen usgeben süllent.“ Die einzuhaltenden Vorschriften sind ähnlicher Art wie im Vertrag von 1387; außerdem wird von einer Anzahl fremder Münzen der Werth bestimmt, zu dem man sie nehmen soll. Den Goldschmieden wird verboten, die neuen Münzen einzuschmelzen, es wäre denn, daß irgend ein „hiderb man oder wip“ sich selbst von solchem Geld irgend ein Kleinod oder Silbergeschirr machen wollte, das soll ihm gestattet sein. Andere Bestimmungen dieses sehr ausführlichen Vertrages bezeichnen die Fälle, in denen ein Schuldner mit der neuen Münze seine Schuld tilgen darf; in neu abzuschließenden Geschäften steht es den Parteien frei, die Münze selbst zu bestimmen. Eine besondere Uebereinkunft betrifft die Einführung der neuen Münze. Bei diesem Münzvertrage ist es dann 62 Jahre lang geblieben und die Münzverhandlungen der Tagsatzung betreffen nur Abstellung von Mißbräuchen, Uebertretungen u. dgl. Erst seit 1476, nach dem Ablauf des 50jährigen Münzvertrages, führten Streitigkeiten mit Bern, dessen Münze man nicht mehr wie früher annehmen wollte, und welches Repressalien ergriffen und die Münze der Eidgenossen „verrufen“, d. h. verboten hatte,

Eidgenössischer Münzvertrag von 1425.

zu dem Wunsche, einen alle Eidgenossen, auch Bern und dessen Münzgebiet, umfassenden Münzvertrag zu schließen. Zu häufigen Verhandlungen führte auch die Werthung der vielen Goldmünzen, welche durch die Burgunderkriege ins Land kamen und die Münzberechnung der Subsidiengelder, Kriegsentschädigungen u. s. w. Bald aber entstand Klage, daß durch die vielen neuen schlechten Silbermünzen, mit denen das Land überschwemmt sei, das Gold wieder aus dem Land komme, so daß dafür ein großes Aufgeld (Agio) bezahlt werden müsse. Eine Tagsatzung zu Lucern fordert den Herzog von Oesterreich und die von Basel 1480 auf, sie möchten im Münzwesen Ordnung schaffen, da die Eidgenossen den gegenwärtigen Zustand nicht länger ertragen können. Die von Basel und seinen Münzgenossen (Freiburg im Breisgau, Schlettstadt und Breisach, sowie der Landvogtei Elsaß) damals geschlagenen neuen Münzen wurden von den Eidgenossen nicht angenommen. Auch die „Weißpfenninge, die in den Niederlanden, wo sie geschlagen sind, nicht mehr angenommen werden," wurden 1482 „verrufen". Eine Tagsatzung zu Lucern von 1483 beschließt, „da zu viel Fünfer vorhanden seien", Bern, Solothurn und Freiburg zu ersuchen, daß sie keine solchen mehr ausmünzen. Wollen sie nicht aufhören, so soll die neue Münze gewerthet und tarifirt werden. „Besonders die Lausanner Fünfer, die jetzt zu Wifflisburg geschlagen werden und worauf unsere liebe Frau mit dem Kindlein steht, meint man nicht theurer zu nehmen, denn um vier Haller (statt fünf). Uebrigens wurde hier das nach technischen Untersuchungen durch die Münzmeister durch einen Abschied zu Baden vorgeschriebene Korn angenommen, und bestimmt, daß man Plapparte, Halbplapparte und Vierer (zu 16, 8 und 4 Hellern), daneben Angster und Heller wie bisher, aber keine Schillinge und Halbschillinge mehr schlagen solle, „damit der gemeine Mann um so weniger geirrt werde". Schon folgenden Jahres erhob Zürich darüber Klage, daß man seine Münzen in Bern und in den Ländern verachte; beharre man dabei, so werde es nicht mehr auf der Eidgenossen Korn, sondern für sich selbst münzen. Drei Jahre lang beschäftigte man sich nun auf der Tagsatzung mit allerlei Plänen, wie die schlechten Münzen zu beseitigen und die guten zu behalten, resp. neu zu schlagen seien; wiederholt tritt der Wunsch auf, „daß die Eidgenossen sich auf Ein Korn und Eine Münze vereinigten, die gut wäre, so daß der gemeine Mann nicht in Schaden käme"; Andere beantragen „man sollte in der Eidgenossenschaft zu münzen aufhören, bis die leichten fremden Münzen weg seien" u. s. w. In der That wird August 1485 beschlossen, „die Orte, welche bisher Fünfer gemünzt haben, als Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn, sollen Fünfer zu münzen aufhören, eine Anzahl ausländischer Fünfer und Zehner soll verrufen werden. Solothurn namentlich wird ernstlich aufgefordert, diesmal das Münzen auch seinerseits einzu-

stellen, weil doch alle anderen Orte das versprochen haben. Inzwischen war Zürich (Hans Waldmann), sowohl in den gemeinen Herrschaften, als gegen die durchziehenden Kaufleute zu Zwangsmaßregeln geschritten, um seinen Münzen wie seinen Zöllen und Straßen Respect zu verschaffen und es erwuchsen hieraus ernste Zerwürfnisse, so daß eidgenössische Abgeordnete an kleine und große Räthe zu Zürich. Züricher Boten aber von Ort zu Ort vor die Gemeinden und Obrigkeiten geschickt werden, um ihre Sache zu führen. Zürich war übrigens auch jetzt wieder bereit, seine Ausmünzung der Fünfer einzustellen, „wenn von einer gemeinen Währschaft und Bestimmung aller Münze, desgleichen die Guldeu, woran der größte Mangel ist, ernstlich geredet werden wollte. In der That kam nunmehr am 23. Januar 1487 ein neuer Münzvertrag zwischen den sieben Orten (Bern fehlte auch dies Mal) zu Stande, worin ein ausführlicher Münztarif enthalten, d. h. eine große Anzahl von Münzen des In- und Auslandes gewerthet, eine Anzahl von anderen namentlich „alle Pfenninge, die bisher für zwei Fünfer gingen", sowie die Walliserfünfer und andere neue Fünfer, Savoyer, Genfer, Wifflisburger und andere welsche gänzlich verrufen werden. — Zürich trat diesem Münzvertrag, jedoch ohne Anerkennung einer Verpflichtung, sondern „bloß um der Bitte der sechs Orte zu entsprechen", bei, mit Vorbehalt seiner vom heiligen Reich erlangten Münzfreiheiten und Privilegien, so daß, wenn es ihm nöthig scheine, es für sich und Alle, die in seinen Münzkreis gehören, nach altem Herkommen selbst münzen könne. Da die übrigen Orte Zürichs Rechte ausdrücklich anerkannten, so trat dieses auf ihre Bitten von seinem letzten Vorbehalte zurück, verpflichtete sich somit, gleich Lucern, in den nächsten zehn Jahren nicht zu münzen; die sieben Orte nahmen den Münzvertrag definitiv auf zehn Jahre an — der Wunsch, daß auch Bern, Freiburg und Solothurn beitreten möchten, ging auch diesmal nicht in Erfüllung. Im Jahre 1500 wurde auf der Tagsatzung geklagt, „daß unsere Eidgenossen von St. Gallen beabsichtigen, zu münzen, und die Münze etwas besser zu machen, als sie in unserer Eidgenossenschaft gemacht wird, was, wofern es geschehen sollte, große Beschwerden hervorbringen würde". — Ein Erfolg dieser Klage ist nicht ersichtlich, vielmehr scheint St. Gallen sein Vorhaben wirklich ausgeführt zu haben.

Eidgenössischer Münzvertrag von 1487.

An den vorerwähnten eidgenössischen Münzverträgen hatte sich Bern nicht betheiligt, welches noch eifersüchtiger als Zürich an seinem Münzrechte festhielt und in seinem Münzgebiete, gewöhnlich mit Solothurn und Freiburg, auch wohl mit Basel, dem Herzog von Savoyen, dem Bischof von Lausanne und andern Münzherrschaften sich zu Münzordnungen vereinigte. Abermals machte sich nun der Wunsch nach einer gesammteidgenössischen Münzordnung geltend, und auf einer Tagsatzung von 1504 wollte der „Mehrtheil der Orte" der Münze beitreten, „die

unſre Eidgenoſſen von Bern hievor angenommen haben". Alle Boten ſollten auf einem Tage zu Zürich denen von Zürich zureden, daß ſie mit anderen Eidgenoſſen auch in derer von Bern Münze geben wollen. Das Verkommniß ſolle dann 50 Jahre dauern. Die Sache kam aber wiederum nicht zu Stande. Hierauf beſchloſſen am 11. September 1504 die fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug eine neue Münzordnung, welche 25 Jahre gelten ſollte. Diesmal war jedoch Zürich trotz aller Bitten nicht zu bewegen, der Münzordnung beizutreten und dieſelbe ſcheint keinen Beſtand gehabt zu haben. Schon im März 1506 wird von einer Tagſatzung auf Heimbringen beſchloſſen, daß, da die Ordnung, welche die fünf Orte gemacht haben, nicht gehalten werde, ſo ſolle man die beſchnittenen Münzen und „böſen Gulden" ganz verrufen und die drei Orte ſollten ſich des Münzens enthalten.

Münzordnung von 1504.

Aus dem Vorſtehenden dürfte mit Sicherheit hervorgehen, daß die Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus bis zum 16. Jahrhundert keine Münzen geprägt haben; weder in den eidgenöſſiſchen Acten geſchieht ſolcher Münzen irgend eine Erwähnung, noch hat Haller in ſeinem großen Münzwerk deren anzuführen vermocht. Erſt ſeit 1504 beginnen die Urkantone zu prägen, in einer Zeit, wo auch der etwaige Mangel kaiſerlicher Privilegien durch die längſt errungene völlige Landeshoheit mehr als erſetzt und das Münzrecht dieſer Orte auch von Zürich nicht mehr beſtritten wurde. Die mit der Eidgenoſſenſchaft verbündeten rhätiſchen oder churwaliſchen Bünde (Graubünden) hatten keine gemeinſchaftliche Münze, verordneten aber von Zeit zu Zeit (wie die Schweizer Eidgenoſſen) den Werth der fremden Münzen. Das Münzrecht übten der Biſchof von Chur, die Stadt Chur, der Gotteshausbund. „Alle dieſe Münzen ſind in der ganzen Eidgenoſſenſchaft und an vielen anderen Orten ihres ſchlechten Gehaltes wegen verboten" (Haller). In Wallis hatte der Biſchof von Sitten uraltes Münzrecht, welches allmählich auch die „Zehnten" an ſich brachten; im 18. Jahrhundert beſtimmten die ſieben Zehnten mit dem Biſchof Prägung, Gehalt und Werth. Die Walliſer Münzen waren noch ſchlechter als die Graubündner und werden durchgehends verboten. In 1710 wurden halbe Batzen von Bern in Wallis zu ganzen Batzen umgeprägt.

Vergl. v. Haller Beſchreibung der Eydgenöſſiſchen Schau- und Denkmünzen u. ſ. w. 2 Bde. Bern 1796.

Eidgenöſſiſche Finanzen.

Die Beſtreitung der gemeinſamen Koſten für Botſchaften, Rüſtungen, Unterſtützungen zu gemeinnützigen Zwecken machte um deßwillen keine Schwierigkeiten, weil der Eidgenoſſenſchaft durch die aus dem Auslande gezogenen Subſidien, Penſionen, Kriegsentſchädigungen u. ſ. w., ſowie durch die Einkünfte der gemeinen Herrſchaften reichliche Geldmittel zur Verfügung ſtanden, die nach Abzug der Koſten und Ausgaben unter die Orte vertheilt wurden. So ward z. B. der den Urnern 1480

zur Herstellung der durch die Wasser beschädigten Wege und Brücken über den Gotthard verwilligte Beitrag auf „die nächste Zahlung von Mailand“ angewiesen.

Äußere Form der Tagsatzung.

Was endlich die äußere Verfassung der Tagsatzung betrifft, so war dieselbe zur Zeit der acht alten Orte noch nicht an feste Formen gebunden, sie hatte noch den Charakter freier Zusammenkünfte. Die Zahl der Boten, die jeder Ort schickte, blieb ihm überlassen, häufig erschienen eine größere Zahl von einem Orte, häufig nur einer, mitunter gar keiner, die meisten in der Regel aus dem Orte, wo die Tagsatzung sich gerade versammelte. Auf Tagsatzungen in Zürich noch aus dem Jahre 1520 finden wir in den Abschieden 4 Boten aus Zürich, aus den andern Orten nur je einen (A. S. III b. pag. 1248) oder ein ander Mal (pag. 1264) 4 aus Zürich, 2 aus Bern, 3 aus Lucern, 1 aus Uri, 1 aus Schwyz, 2 aus Unterwalden, 1 aus Zug, 1 aus Glarus, 4 aus Basel, 2 aus Freiburg, 2 aus Solothurn, 1 aus Schaffhausen, 1 aus Appenzell. Da keine Abstimmungen stattfanden, sondern die Boten nur an „ihre Herren“ berichteten und dann deren Entschließung mittheilten, so schien die Zahl der Gesandten gleichgültig. Den Vorsitz scheint in der Regel Zürich, in dessen Abwesenheit Bern, dann Lucern geführt zu haben. Die Zusammenkünfte waren nicht an bestimmte Orte und Zeiten gebunden. Anfangs seltner, wurden sie mit dem wachsenden Gebiet und Geschäftsumfang immer zahlreicher, namentlich seitdem die Verwaltung der gemeinen Herrschaften, große Kriege, sowie mannigfaltige Verhandlungen mit dem Ausland eine Fülle von Geschäften mit sich führten. In den 129 Jahren von 1291 bis 1420 führt die Amtliche Sammlung nur 120 Tage auf (wobei freilich manche fehlen mögen, die nicht mehr zu ermitteln waren). Dagegen in den 20 Jahren von 1500 bis 1520 nicht weniger als 845, so daß auf jedes Jahr durchschnittlich 42 Tagsatzungen kommen, von denen manche längere Zeit dauerten. Hiebei sind freilich die verschiedenartigsten Conferenzen auch einzelner Orte unter einander oder mit Auswärtigen inbegriffen.

Die Menge der Geschäfte ward so groß, daß Dutzende von Traktanden, oft der wichtigsten Art, wohl in einer einzigen Sitzung vorkamen, so daß mehrfach geklagt wird, die Boten hätten diese oder jene Angelegenheit — z. B. in Münzsachen — ihren Obrigkeiten gar nicht „hinterbracht“ und daher derselbe Gegenstand mitunter immer wieder vorkommt, mit dem immer wiederholten Beschluß, ihn zu „hinterbringen.“ Was den Ort der Zusammenkünfte betrifft, so fanden in dieser Periode noch die meisten in Lucern (wegen seiner centralen Lage) statt, wonchen im 14. Jahrhundert für die Länder Beggenried am häufigsten vorkommt; im 15. Jahrhundert erscheint neben Lucern Zürich am häufigsten als Versammlungsort. Seit der Eroberung der gemeinen Herrschaften im Aargau und Thurgau kommen außerdem noch Baden und

Frauenfeld als häufige Versammlungsorte vor. Auf einer Tagsatzung zu Schwyz vom 7. März 1491 wurde beschlossen „man solle heimbringen, ob man die Tage nicht von Ort zu Ort umgehen lassen wolle.“ Der Vorschlag hatte jedoch keine Folge. Verträge, welche auf den Tagsatzungen etwa geschlossen wurden, mußten von jedem einzelnen Orte vollzogen und besiegelt werden.

Verbündete und zugewandte Orte.

8. Aus den zahlreichen Bündnissen einzelner, mehrerer oder aller Orte mit auswärtigen Herren, Städten und Ländern sind diejenigen besonders hervorzuheben, welche von bleibender Dauer waren und ein engeres Verhältniß s. g. verbündeter und zugewandter Orte zur Eidgenossenschaft begründeten, wodurch deren Machtgebiet noch bedeutend erweitert wurde und schon zur Zeit der acht alten Orte den heutigen Territorial-Umfang der Schweiz fast erreichte.

Der Ausdruck „Zugewandte“ gehört eigentlich erst der folgenden Periode an und bezeichnete auch dann streng genommen nicht alle, die man im weiteren Sprachgebrauche jetzt darunter zu begreifen pflegt, (die conföderati) sondern nur solche, die an den Tagsatzungen, soweit dieselben gemeineidgenössisch waren, regelmäßig Theil zu nehmen pflegten (die socii). Die Verbündeten werden in den Verhandlungen häufig als „unsere Eidgenossen“ bezeichnet.

Da eine Reihe dieser „Zugewandten“ schon in dieser Periode in den „ewigen Bund“ der Eidgenossenschaft als Orte eintraten, und nun den Bund der dreizehn Orte bildeten, so mag die Aufzählung der übrigen — deren Zahl sich zur Zeit der dreizehn Orte noch ansehnlich vermehrte — dem folgenden Abschnitt vorbehalten bleiben.

Gemeine Herrschaften.

9. Eine sehr wichtige Fortbildung erhielt das eidgenössische Staats- und Bundesrecht durch den Erwerb der s. g. gemeinen Herrschaften, die als Provinzen der gesammten Eidgenossenschaft oder mehrerer Bundesglieder den staatlichen Charakter des Bundes verstärkten.

Da von diesen gemeinen Herrschaften einige erst von den dreizehn Orten erworben wurden, so mag ihre Aufzählung ebenfalls in den folgenden Abschnitt verwiesen werden.

Unterthanenverhältniß im Allgemeinen.

Dagegen ist hier der Ort, über das Unterthanenverhältniß im Allgemeinen und dessen Einfluß auf die ganze staatliche Entwicklung der Eidgenossenschaft einiges anzumerken.

Zur Zeit, als die Länder ihre Freiheit erstritten und ihre Bünde schlossen, bildeten sie bereits feste Genossenschaften (universitates) oder Landsgemeinden, die, wie es scheint, in Uri aus dem das ganze Thal (vallis

Uraniae) umfassenden Vogtding; in Schwyz und Unterwalden, durch freie Vereinigungen entstanden, deren Kern die Ortsgemeinden (communitates) Schwyz, Stans, Sarnen bildeten, weshalb auch in diesen letzteren Orten die Ausdrücke universitas und communitas einige Male in den alten Urkunden mit einander verwechselt worden sind. Die Landsgemeinde (universitas), von Schwyz, bediente sich Anfangs des Siegels der Ortsgemeinde (communitas) von Schwyz, die der universitas hominum intramontanorum vallis inferioris des Siegels der communitas hominum de Stannes. Begünstigt wurden diese Vereinigungen von Anfang an durch die Markgenossenschaften zur gemeinsamen Benutzung der Allmende. Diese ganze Entwicklung hatte zur Zeit der ewigen Bünde im Wesentlichen bereits ihren Abschluß erreicht; nur wenige Gemeinden (Arth, Alpnach, Hergiswyl) sind erst etwas später als gleich berechtigt mit dem Lande völlig vereinigt worden.

Mit der Befreiung ihrer Thäler war aber die Aufgabe der Eidgenossen noch nicht erfüllt. Indem sie schon durch die Pflicht der Selbsterhaltung genöthigt waren, ihr Machtgebiet auszudehnen, geschah dies theils durch Bünde mit andern bereits bestehenden Genossenschaften (Luzern, Zürich, Zug, Glarus, Bern), theils durch Kauf oder Eroberungen, wodurch sie sich an die Stelle der früheren Herrschaft setzten und Unterthanen erwarben. Allerdings geriethen sie dadurch in einen inneren Widerspruch mit sich selbst, indem sie für sich selbst die Freiheit erkämpften und sich nicht länger „beherren" wollten und doch ihrerseits als „Edelleute im Hirtenkittel und Bürgerwamms" Andere, noch dazu Nachbarn und Stammesgenossen, beherrschten. — Dieser innere Widerspruch wurde die vornehmste Ursache vielen Unheils und endlich des Unterganges der alten Eidgenossenschaft. Aber die Länder wurden dabei weder durch das Beispiel der mit ihnen verbündeten Städte „verführt", noch thaten sie überhaupt etwas anderes, als was im Geiste des Zeitalters lag, welchem der moderne Begriff einer allgemeinen, über weite Räume ausgedehnten staatlichen Gleichberechtigung eben so fremd war, als den Freistaaten des Alterthums, die auch bloße Ortsrepubliken waren. Eine Freiheitspropaganda im modernen Sinne lag den Ländern der alten Eidgenossenschaft im Allgemeinen eben so fern als den Städten. Sie hatten genug zu thun, um zunächst die eigne Freiheit sicher zu stellen. Sie waren gerne bereit, sich mit andern, die von gleichem Streben erfüllt waren (z. B. Zug und Glarus) zu verbinden, doch beweist gerade die Geschichte dieser Bündnisse aufs klarste, daß sie dabei in erster Linie an die eigne Sicherheit dachten. Diesem gesunden, urkräftigen, aber nach dem Charakter des Zeitalters rohen Egoismus, diesem rastlosen Streben nach Machterweiterung und territorialer Abrundung — deren Mangel eine der Hauptursachen war, weshalb die Städtebünde im Reiche, obwohl viel größer und mächtiger begonnen, sich gleichwohl nicht

zu behaupten vermochten — hat die Eidgenossenschaft gleich allen geschichtlichen Mächten, ihr Dasein, ihre Kraft und Dauer vornämlich zu verdanken. Am auffallendsten bei den Ländern tritt derselbe in Schwyz hervor, welches schon im 14. Jahrhundert verschiedene Eroberungen machte, so namentlich im Sempacher Kriege der Herrschaft Oesterreich die Vogtei und Gerichtsbarkeit über die Waldstatt Einsiedeln entriß, worauf schon 1397 die Schirmherrschaft über das Kloster von diesem selbst ihm angetragen und von der Landsgemeinde unter der Bedingung angenommen wurde, daß das Kloster allen Schaden und die Kosten, die dem Lande daraus entstehen möchten, zu vergüten habe. Darauf ließ sich Schwyz von König Sigismund 1424 auch die Vogtei über das Kloster übertragen, welches hiergegen als reichsunmittelbares Stift protestirte und 1431 von Sigismund einen Wiederruf erwirkte. Auf einem Reichstag zu Basel wurde der Streit in Minne dahin ausgetragen, daß Schwyz die Vogtei über Einsiedeln behielt, sich jedoch urkundlich verpflichtete, des Klosters Rechte und Freiheiten nicht zu schmälern. Die Waldstatt hatte nun zwei Herren, das Land Schwyz, welches die hohe Gerichtsbarkeit und eigentliche Landeshoheit, den Abt, welcher die niedere Gerichtsbarkeit und die grundherrlichen Rechte übte; der von der Schwyzer Landsgemeinde ernannte Vogt oder Blutrichter präsidirte zugleich dem von der Waldstatt selbst gewählten Rathe, der die Gemeindeangelegenheiten selbst verwaltete, eine Folge der bevorzugten Stellung, welche ihr das 1414 von den Schwyzern gewährte von der Waldstatt beschworne Landrecht verlieh. Darin hatten sich die Waldleute von Einsiedeln unter Anderem verpflichtet, an keinem andern Orte Burger oder Landleute zu werden, es wäre denn, daß einer oder der andere sich dort niederlassen würde.

Schwyz.

Einsiedeln.

In ein ähnliches Abhängigkeits-Verhältniß wie Einsiedeln gerieth die March, welche zum Theil von den Schwyzern selbst schon im Sempacher Kriege, zum Theil von den Appenzellern im Appenzeller Kriege erobert und an Schwyz abgetreten, zum Theil endlich vom Grafen Friedrich von Toggenburg durch sein Landrecht mit Schwyz von 1428 den Schwyzern abgetreten wurde und ihnen nach seinem Tode zufiel. Im Jahre 1402 kauften die Schwyzer für sich und ihre Landleute den ehemals österreichischen Hof zu Küßnacht mit großen und kleinen Gerichten der zeitigen Besitzerin, der Gattin eines Lucerner Bürgers, um 200 Gulden ab. Auch hier, wie in der March und Einsiedeln, ließ sich Schwyz den Blutbann durch Königsbrief bestätigen. Auch hier erhielten die Unterthanen das Schwyzer Landrecht und durften sich, wie es scheint, den Ammann selbst wählen, welcher im Namen der Herren von Schwyz Gericht hielt. Von der im Bezirk Küßnacht liegenden Herrschaft Mörlischachen verkaufte das Kloster Engelberg 1440 die hohen und niedern Gerichte für 60 rheinische Gulden und gegen die Zusicherung von Zoll-

Die March.

Küßnacht.

Mörlischachen.

freiheit dem Lande Schwyz und behielt nur die grundherrlichen Gefälle für sich. Im alten Zürichkriege eroberte Schwyz die den Zürichern unterthänigen Höfe Pfäffikon und Wolerau, welche nebst Hurden und Ufnau durch die folgenden Friedensschlüsse abgetreten werden mußten. Zwar verpflichtete ein Schiedspruch von 1450 die Schwyzer, den Höfen diejenigen Rechte zu lassen, die sie unter Zürich gehabt hatten, immerhin unterschied sich diese Landschaft von den durch Landrecht mit Schwyz verbundenen durch die ihr auferlegte Steuerpflicht und den ständigen Vogt, den ihr Schwyz setzte. Pfäffikon, Wolerau Ufenau.

Das Land Uri konnte sich vermöge seiner geographischen Beschaffenheit nur nach Süden ausdehnen, wohin die Wichtigkeit der Gotthardstraße und des Verkehrs mit Italien schon frühe den Blick lenkte. Schon 1317 ließ sich Konrad von Moos, Landmann zu Uri, von König Ludwig die dem Edeln Heinrich von Hospenthal „wegen Majestätsverbrechen" abgesprochene Vogtei über das Urseren Thal sowie gleichzeitig die Vogtei über Livinen Thal nebst allen dazu gehörigen Einkünften mit Ausschluß der Zölle übertragen, die jedoch seinem Sohne Hans von Moos für 100 und 300 Mark Silber später ebenfalls vom Reiche verpfändet wurden. Fortan erscheint das Urseren Thal in enger Verbindung mit Uri und kämpft an der Seite der Urner, welchen die Edeln von Moos ihr Vogteirecht, wie es scheint, überließen. Schon 1407 gehört das Thal den Urnern und 1410, zur Zeit der Kriegszüge ins Eschenthal, wird zwischen Uri und Urseren ein ewiges Landrecht geschlossen, worin die Thalleute von Urseren dem Lande Uri Treue schwören, sich aber ihres Thales hergebrachtes Recht und die von Alters her geübte Befugniß, ihr Gericht selbst zu besetzen, vorbehalten. Nur wenn sie ihr Gericht nicht recht üben, sollen die Urner ihnen einen Richter setzen. Wenn Uri mit seinem Panner auszieht, sollen die Urner auf eigene Kosten zu ihnen stoßen. Auch sollen sie an allfälligen Lasten und Arbeiten an der Gotthardstraße einen verhältnißmäßigen Theil übernehmen. Wer von Ursern nach Uri zog, sollte hier alle politische Rechte eines Landmanns üben, mit Ausnahme der Benutzung der Allmend, ebenso umgekehrt. Die Urner Landsgemeinde behielt sich vor, dies Landrecht zu kündigen, was jedoch niemals geschehen ist. Dieser Vertrag „blieb die Grundlage eines Verhältnisses, welches weder auf voller Unterthänigkeit, noch auf voller Gleichberechtigung beruhte. Urseren blieb in seinem Inneren ein beinahe selbstständiges Gemeinwesen, während es nach Außen hin als abhängiger Theil von Uri erschien." Es führte auch sein eigenes Panner so lange, als Uri nicht sein Landpanner entfaltete, unter welches Urseren gehörte. Die innere Verfassung von Urseren war derjenigen Uri's ähnlich oder nachgebildet; es hatte einen Ammann, einen Rath, ein Fünfzehner- und Siebner-Gericht, eine Landsgemeine, die der Ammann berufen mußte, sobald fünf Männer Uri. Urseren und Livinen.

es verlangten; die Mehrheit entschied; nur bei Verkauf von Allmend und Annahme neuer Thallente hatte jeder Einzelne ein Vetorecht. Der Ammann mußte von Uri bestätigt werden, und das Blutgericht konnte nicht ohne Theilnahme zweier Rathsherren von Uri stattfinden. — Was das Livinen Thal betrifft, so scheinen die Rechte des Hauses Moos wieder erloschen zu sein; es gerieth unter Mailändische Herrschaft, wurde dann 1403 in einem Kriege gegen den Herzog von Mailand von den Urnern und Obwaldnern gemeinsam erobert, 1426 von ihnen gegen eine Geldentschädigung und Zusicherung zehnjähriger Zollfreiheit wieder an Mailand abgetreten, endlich im Friedensschlusse von 1441 und dem Bündnißvertrage von 1476 von Mailand an Uri allein als ein Lehen übertragen, wofür die Urner einen kleinen jährlichen Lehenszins an Mailand zu entrichten hatten. Die dem Erzbischof von Mailand zustehenden grundherrlichen Rechte und Einkünfte blieben demselben noch vorbehalten. Endlich in Folge des Mailänder Krieges von 1479 und 1480 (Giornico) fand eine vollständige Abtretung des Thales an Uri sowohl durch die Herzoge als das Erzstift statt. Fortan wurde das Thal durch einen alle drei Jahre von den Urnern geschickten Landvogt regiert, welcher in Faido seinen Sitz hatte, und den, mit Einheimischen besetzten, Gerichten präsidirte. Auch die Livinen Thallente folgten dem Urner Landpanner ins Feld.

Unterwalden. Von allen eidgenössischen Orten war Unterwalden der einzige, welcher keine Unterthanen für sich allein besaß. Diese Enthaltsamkeit war aber nicht eine Folge anderer Grundsätze — an den gemeinen Herrschaften nahm es regen Antheil — sondern seiner geographischen Lage, indem es mitten zwischen den Gebieten seiner Verbündeten lag, die ihm nichts zu erwerben übrig gelassen hatten.

Glarus. Auch Glarus hatte, nachdem es durch die Vereinigung einiger 1415 im Kriege gegen Oesterreich eroberten Dörfer (Bilten und die Dörfer am Kerenzenberg) mit der Landsgemeinde seine jetzigen Grenzen erreicht

Werdenberg und Wartau. hatte (s. oben pag. 11) keine eigenen Unterthanen, sondern nur gemeine Herrschaften, bis es endlich 1517 die Grafschaft Werdenberg und die Herrschaft Wartau den Freiherren von Hewen um 21,500 Gulden abkaufte, die es aus den damals reichlich fließenden französischen Pensionen bezahlte. Es gelangte hiedurch zu Werdenberg in den Besitz der hohen und niederen Gerichtsbarkeit und sehr einträglicher grundherrlicher Rechte und ließ seine landesherrlichen Rechte durch einen alle drei Jahre abgesandten Landvogt ausüben, der auf dem gräflichen Schloß residirte. Die niedere Gerichtsbarkeit verwaltete im Namen der Landesherren ein wahrscheinlich von der Gemeinde Werdenberg gewählter Ammann. Dem Städtchen Werdenberg stand eine niedere Polizeigerichtsbarkeit zu. Ohne Erlaubniß des Landesherrn durften die Werdenberger weder eine Gemeinde halten, noch einen Rath einsetzen. In der Herrschaft Wartau

beſaß Glarus nur die niedere Gerichtsbarkeit. Die hohe ſtand den ſieben alten Orten (ohne Bern) als Beſitzer der Grafſchaft Sargans, zu.

Zug hatte, außer ſeinem Antheil an den gemeinen Herrſchaften, als eidgenöſſiſcher Ort, „Stadt und äußeres Amt“ Zug keine Unterthanen. Dagegen erwarb die Stadt Zug für ſich allein durch Kauf und Eroberung im 14. und 15. Jahrhundert die ſchon oben (pag. 12) aufgeführten Herrſchaften, mit ungleichen Gerechtſamen, die durch Vögte und Untervögte verwaltet wurden. In Cham hielt der von der Stadtgemeinde aus ihrer Mitte gewählte Vogt, oder in ſeinem Namen der Weibel Gericht. Zug.

Der Beſitz ſo weiter Gebiete, überhaupt der wachſende Umfang der eidgenöſſiſchen Politik, konnte auch auf die Verfaſſung der Länder nicht ohne Einfluß bleiben. Dieſe Dinge lagen über dem Horizont einfacher Hirten und Landleute, die faſt ohne Berührung mit der Außenwelt lebten. Es mußte ſich auch hier nothwendigerweiſe innerhalb des Volkes ein politiſcher Stand bilden, der durch viele Reiſen (Kriege) und Bekleidung der öffentlichen Stellen und Vogteien, deren Zahl ſich im Laufe der Zeit anſehnlich vermehrte, politiſche Einſicht und Uebung erlangte, die Aemter ſtändig bekleidete und wenn auch die demokratiſche Form der Verfaſſung von den Landleuten noch ſo eiferſüchtig bewacht wurde, doch in der That häufig eine mächtige Ariſtokratie, wo nicht Oligarchie darſtellte. Da die Landsgemeinde ſchon aus geographiſchen Gründen oft in vielen Monaten nicht zuſammen kommen konnte, die wichtigſten Dinge aber häufig keinen Aufſchub duldeten, ſo mußte ſich die Bedeutung des Landammanns und des ihm zur Seite ſtehenden Landraths nothwendigerweiſe ſteigern, ſo daß die demokratiſche Verfaſſung ein repräſentatives Element erhielt. Die Landräthe von Schwyz und Glarus waren es, die den alten Zürichkrieg leiteten. Die Landräthe leiteten die Verwaltung der Vogteien, verhandelten mit dem Auslande, traten als Schiedsrichter auf u. ſ. w. Der Landrath (geſeſſner Rath) von Schwyz ſetzte nicht bloß in Form von Weisthümern das beſtehende Recht feſt, ſondern übte eigne Geſetzgebung, namentlich in Sachen der Landespolizei. Der Landrath von Uri entſchied über Niederlaſſungsgeſuche Auswärtiger. Unter den Landesſtellen waren neben dem Landammann der Landſchreiber, der Pannerherr, der Seckelmeiſter die wichtigſten. Für wichtige Fälle wurde der einfache zu einem zwei- und dreifachen Landrath erweitert, der ähnlich wie die großen Räthe der Städte, die Landsgemeinde erſetzte. Auch das Gerichtsweſen mußte beſonderen Behörden, die verſchiedene Namen führten, übertragen und konnte von der Landsgemeinde unmöglich bewältigt werden. Immerhin blieb die Landsgemeinde in der Theorie und Praxis die Quelle aller öffentlichen Gewalten und während die Bürgergemeinden in den Städ- Folgen für die innere Entwicklung.

ten häufig außer Gebrauch kamen, hielten die Länder an ihren Landsgemeinden durch alle Zeiten fest.

Dieser demokratische Zug, der wie Gletscherluft von den Alpen wehte, hat der Eidgenossenschaft auch in den späteren Zeiten der Erschlaffung und Erstarrung eine eigenthümliche Frische und Kraft und ihren unterscheidenden Charakter bewahrt. Die Schattenseiten dieser ländlichen Freiheit bestanden in dem die Verhandlungen oftmals lähmenden bäurischen Mißtrauen und bornirten Widerstreben gegen Alles, was von den Städten ausging, oder den stillen Thälern zu fern ablag, sowie in dem zähen Festhalten an jedem ein mal errungenen Besitze, mochte es auch ein unsinniges Vorrecht sein, ein Fehler, der sich selbst nur wenig minder berechtigten Eidgenossen, Städten wie Ländern gegenüber z. B. gegen die von den Ländern lange Zeit nicht als „rechte Orte" betrachteten Glarner, Freiburger, Solothurner, Schaffhauser, Appenzeller wohl bis zum Dünkel steigerte.

Viel umfangreicher als alle diese Erwerbungen der Länder waren freilich die, welche von den Städten gemacht wurden, resp. zur Zeit des Eintritts in den Bund schon gemacht waren.

Lucern. Das Stadtgebiet von Lucern wurde zuerst durch die Aufnahme zahlreicher Bürger aus österreichischen Aemtern, sowie durch den 1380 Weggis. erfolgten Kauf der Vogtei Weggis am Vierwaldstättersee erweitert Zwar hatten die Leute von Weggis mit denen von Gersau schon 1332 den ewigen Bund der Vierwaldstätte mitbeschworen, und wenn sie auch darüber nicht mit aufgeführt waren, so wurden doch nachträglich, 1359, darin von ihnen und den vier Waldstätten Bundesurkunden ausgetauscht, worin sie als gleichberechtigte Mitglieder des ewigen Bundes anerkannt waren; während aber Gersau seine Freiheit behauptete und bis ans Ende der alten Eidgenossenschaft ihr als zugewandter Ort angehörte, kam Weggis und das dazu gehörige Viznau durch den Uebergang der Vogtei an Lucern nach anderthalbhundertjährigen Verhandlungen definitiv unter Lucerner Landesherrschaft.

Eroberung der Landschaft. Im Sempacher Krieg eroberten die Lucerner sodann die österreichischen Aemter Wolhusen (die Landvogteien Entlibuch und Ruswyl), Habsburg am See, Rothenburg, Sempach sowie einen Theil der Aemter Meienberg und Richensee. Durch Kauf erwarben sie 1407 von der Gräfin von Aarberg die Grafschaft Willisau und die Herrschaft Hasenburg. Im Reichskriege gegen Oesterreich von 1415 eroberten sie Sursee, St. Urban, St. Michelsamt, Wykon, die Aemter Richensee, Meyenberg und Villmergen. Die drei letztgenannten Aemter mußte Lucern zwar 1425 wieder herausgeben, wo sie durch einen Schiedspruch der sechs Orte gemeine Herrschaften wurden, dafür aber fielen ihm mit jenen Gebieten auch die österreichischen Rechte der Schirm- und Kastvogtei über zahlreiche Gotteshäuser, sowie die Mannschafts- und Lehenrechte im

ganzen Umfange dieſes weiten Gebietes zu, auf welches Oeſterreich in der ewigen Richtung von 1477 für immer verzichtete.

Die Vogteien und Aemter

Die herrſchaftlichen Rechte in dieſen verſchiedenen Beſitzungen waren natürlich ſehr verſchieden; in den Urkunden der Erwerbung wurden hier wie überall die hergebrachten und beſtehenden Berechtigungen theils im Allgemeinen, theils ſpeciell angegeben und auch unter der neuen Herrſchaft vertragsmäßig vorbehalten. In den Landtagen der Aemter, denen der Vogt als Landrichter vorſaß, waren natürlich nicht die Burger der Stadt, ſondern die betreffenden Amtsgenoſſen Urtheilsfinder. Im Entlibuch (oder Amt Wolhuſen) wählten die Landleute jedes Jahr vierzig Männer aus ihrer Mitte mit des Vogtes Rathe und aus den Vierzigen mit des Vogtes Rathe wiederum einen engeren Ausſchuß von vierzehn Gliedern, welche — ſowohl die Vierzig, als die Vierzehn — dem Vogte helfen ſollen zu richten. Von den Bußen, die zu Entlibuch fallen, bezieht das Land den dritten Theil, zwei Drittheile gehören Lucern. Auch haben die Entlibucher das Recht, Rathsbotſchaften zur Vertretung ihrer Angelegenheiten auswärts, jedoch in ihren Koſten zu fordern. Wegen der Reiſepflicht (Kriegshülfe) war feſtgeſetzt, daß wenn Lucern nur hundert Mann oder weniger verlange, ſelbe unter der Stadt Banner ziehen ſollen, werde aber ein Auszug mit ganzer Macht nöthig, dann ſoll das offene Banner des Landes mit dem Banner von Lucern ziehen. Dieſes letztere Recht, ſowie das Recht, ein eignes Landesinſiegel zu führen, fiel jedoch, nachdem Oeſterreich 1405 alle ſeine Rechte auf das „äußere und innere Amt Wolhauſen" an die Stadt Lucern für 300 Goldgulden förmlich verpfändet d. h. darauf verzichtet und ſich nunmehr die Verburgrechtung in eine förmliche Herrſchaftsübertragung verwandelt hatte, durch das zwiſchen Lucern und dem Entlibuch in demſelben Jahre geſchloſſene neue Verkommniß hinweg. Fortan mußten die Entlibucher unter dem Panner von Lucern ziehen und durften kein eignes Landesſiegel führen. Im Uebrigen behielten ſie ihre ſeitherigen Rechte. — Bei wichtigen Anläßen, namentlich bei kriegeriſchen Auszügen, Bundeserneuerungen u. ſ. w. wurden nicht nur Ausſchüſſe aus den Aemtern einberufen, ſondern auch den Amtsgemeinden in öffentlicher Verſammlung durch die Vögte von der Sache Kenntniß gegeben. Ebenſo wurden bei allgemeinen Steuer-Umlagen die Amtsgemeinden verſammelt. Am Ende des 15. Jahrhunderts wurden in den Aemtern die jährlichen Schwörtage eingeführt, wo alle Amtsgenoſſen in Wehr und Waffen dem Vogte zu der Obrigkeit Handen ſchwuren, — eine Nachbildung der Schwörtage der Bürgerſchaft in der Kapelle — welche Einrichtung ſich bis zum Ausgang der alten Eidgenoſſenſchaft erhalten hat.

Entlibuch.

Die Ausübung der herrſchaftlichen Rechte, der Vorſitz im Landgerichte, die Execution der Urtheile, der Bezug der Einkünfte, die Po-

lizeiverwaltung, die Ordnung des Kriegswesens — im Verein mit den Hauptleuten und Vennern — und die Anführung der Mannschaft ihres Amtes im Kriege, die Vermittlung von Streitigkeiten zwischen den Gemeinden, Höfen und Genossenschaften des Amtes und über Vertheilung von Kriegssteuern, Marchen u. s. w. war den Vögten übertragen, welche am St. Johannes des Täufers Tage von den Räthen und Hunderten aus den Burgern der Stadt gewählt wurden und alljährlich den Räthen und Hunderten Rechnung ablegen mußten. Das Geld hatten sie dem Seckelmeister, die Früchte dem Mühlemeister abzuliefern. Für ihre Verrichtungen erhielten sie zum Theil einen Lohn aus dem Stadtseckel, zum Theil bezogen sie dafür gewisse Gefälle der Vogtei. An den Orten, wo auch die niedere Gerichtsbarkeit der Stadt zugehörte, vertraten sie die Stelle des Twingherren und wiesen nur besonders schwierige Fälle vor den Rath. Außer dem Vogt hatte die herrschende Stadt keinen von ihr gesetzten Beamten in den Aemtern. Die Dorf- und Hof-Genossenschaften hatte für ihre Marchsachen, Feld- und Dorf-Polizei und niedere Gerichtsbarkeit ihre eignen, selbst gewählten Richter (Vierer, Fürsprecher). Jedes Gericht hatte seinen Ammann oder Weibel, der zugleich Vogt, Gerichtsbote und Gerichtserecutor war und in der Regel von den Gerichtsgenossen selbst gewählt oder doch vorgeschlagen wurde.

Die Städte Sursee

Die bevorzugte Stellung, welche die Städte des Lucerner Gebietes schon unter Oesterreich eingenommen hatten, blieb ihnen auch unter der Regierung. Sursee übte die Rechte einer Reichsstadt, auch den Blutbann innerhalb seines Weichbildes. Eine herrschaftliche Vogtei war hier nicht vorhanden. Nur mußte der von Rath und Gemeinde zu Sursee gewählte Schultheiß der Stadt Lucern Treue schwören, wie ehemals dem herzoglichen Landvogt. Ferner wurden die Burger nach Maßgabe ihrer Handfeste zum Kriegsdienste und den Kriegslasten der Stadt Lucern herangezogen; Lucern bezog ferner einen Theil des Nachlasses der Unbeerbten und der gerichteten Verbrecher. Endlich setzte es Lucern — nicht ohne Widerstand der Räthe zu Sursee — noch durch, daß in Civilsachen vom Rathe zu Sursee an den von Lucern appellirt werden konnte. In ganz ähnlicher Rechtsstellung wie Sursee war das

Sempach

schon frühe mit Lucern verburgrechtete Städtchen Sempach, nur daß es seinen Schultheißen nicht lediglich selbst bestellte, sondern aus einem Vierer-Vorschlag seiner Burger die Räthe und Hundert zu Lucern ihn

Willisau

auswählten. Das Städtchen Willisau hatte nur für seine innern Polizei- und Verwaltungs-Angelegenheiten einen eignen Bürgermeister und Rath, welchem nur die erstinstanzliche Civilgerichtsbarkeit in der Stadt, sowie über diejenigen Dörfer und Twinge im Amte, die kein eignes Gericht hatten, übertragen war. Im Uebrigen stand die Stadt mit dem Amte unter der Gerichtsbarkeit des Landvogts der Grafschaft Willisau und unterlag im Allgemeinen überhaupt dem gemeinen Rechte

der Landschaft. Sie wurde der Versammlungsort des Landgerichts der Grafschaft.

Rothenburg. Wolhusen.

Noch eine Stufe tiefer standen die Städtchen Rothenburg und Wolhusen, welche ohne städtische Behörden bloß einige städtische Gerechtsame in Marktsachen und im Steuerwesen genossen. Auch das Dorf Münster besaß Burgrecht und Marktrecht, Ammann und Rath. Die Vogteien Ebikon, Malters und Littau endlich waren noch selbstständige Herrschaften edler Geschlechter, denen nicht bloß die niedere, sondern auch die hohe Gerichtsbarkeit noch als Reichslehen zustand. Die Lehensherrlichkeit, d. h. das Recht sie zu verleihen, und damit wohl überhaupt die obere Landesherrschaft war auf die Stadt Lucern übergegangen, welche auch in diesen Vogteien die Landespolizei übte, allgemeine Anordnungen traf und in die Gerichtsbarkeit eingriff. Die Besitzer dieser Reichslehen waren übrigens Bürger der Stadt Lucern und es fand hier ein ähnlicher allmähliger Uebergang statt (indem die Städte solche Gerichtsherrschaften ihrer Bürger als mittelbares Staatsgebiet betrachteten und ihrer Gesetzgebung unterwarfen) wie es in Zürich und in noch viel größerem Maße in Bern geschah. Am Ende des 15. Jahrhunderts hörte übrigens mit der Erwerbung dieser drei Vogteien durch die Stadt deren ausnahmsweise Stellung auf.

Stadtverfassung.

Auch auf die innere Stadtverfassung von Lucern konnte die Ausdehnung des Gebiets nicht ohne Einfluß bleiben. Schon 1386 wurde bestimmt, daß an der Gemeinde kein Burger ohne Erlaubniß des Raths sprechen durfte, bei Strafe fünfjähriger Verbannung. Die Verfassungs-Erneuerungen von 1434 und 1489 ließen zwar noch die alte Grundlage bestehen (s. oben pag. 6) machten aber einige wichtige Veränderungen. Die Verfassung wurde immer aristokratischer. Noch immer versammelte sich zwar die Gemeinde zwei Mal im Jahre, aber nur, um dem neuen Rathe gehorsam und dem Grundgesetze des Gemeinwesens Treue zu schwören. Außerordentlich wurde ihr zur Gemeinde geboten, wenn der Rath es für nothwendig hielt. Nachdem die versammelte Gemeinde den Eid geleistet hatte, nahm Jeder der Räthe und Hundert einen angesehenen Bürger aus der Versammlung zu sich. Mit diesen Zugezogenen wurde die Berathung gehalten und was das Mehr war, wurde als Gemeindebeschluß angesehen. Der zunehmende Umfang der Staatsgeschäfte hatte eine Menge von Beamtungen zur Folge, die, vom Rathe abhängig, dessen Macht vermehrten. Die Vögte wurden nur vom Rathe bestellt. Nach der Verfassung von 1395 nahmen die Hundert an der Bestellung aller Beamten Theil. Die jährliche Rechnungsablage der Vögte fand nun vor den Räthen und Hundert statt. Vorübergehend stellten 1426 die Räthe und Hundert das Institut der „Heimlicher" auf, 5 Männer, welche eine heimliche Aufsicht über die gesammte Staatsverwaltung ausüben sollten.

Zürich.

Schon einige Jahrzehende früher als Lucern hatte Zürich begonnen, außer seinem schon oben erwähnten, in den Bund mitgebrachten, im Umkreis der Stadt belegenen Gebiete größere Erwerbungen zu machen. Es erkaufte 1358 von einem seiner Bürger die Vogtei über die Höfe Trichtenhausen, Zollikon und Stadelhofen um 400 Mark Silbers, erlangte 1362 von Kaiser Karl IV. die Herrschaftsrechte über den Zürichsee bis zu den Hurden mit dem Fischerei-Regale, erkaufte 1384 die Vogteien Küßnacht, Goldbach und Höngg, 1385 Thalwyl. Auch das mittelbare Staatsgebiet wurde insofern noch näher mit der Stadt verknüpft, als 1403 zuerst die Steuerpflicht auf diejenigen Herrschaften einzelner Bürger ausgedehnt wurde, deren Besitzer in der Stadt eingesessene Burger (nicht bloße Ausburger) waren. Der Sempacher Krieg brachte den Zürichern zwar viele Beute (auf einem Zuge 1000 Stück Hornvieh) aber keinen Gebietszuwachs ein; Rapperswyl ward vergeblich von ihnen belagert. Erst mit dem 15. Jahrhundert beginnt für Zürich die Zeit der großen Territorialerwerbungen; es erwarb 1400 durch Kauf vom Grafen von Toggenburg die Vogtei Erlenbach, 1402 von dessen Neffen durch Pfandschaft die Herrschaft Greiffensee um 6000 Gulden, 1405 vom Ritter Hermann Geßler die Herrschaft Liebenberg um 6000 Gulden und die Vogtei Männedorf um 4000 Gulden, 1406 von verschiedenen Besitzern die Vogtei und Aemter zu Maschwanden, Horgen, Rüschlikon und was diesseits des Albis gelegen war und vormals zur Herrschaft Eschibach gehört hatte, um 2000 alte Goldgulden. Das mittelbare Gebiet erweiterte sich damals durch zahlreiche Burgrechte mit Edeln und andern Vogteiherren, welche sich verpflichten mußten, mit ihren Burgen und Leuten der Stadt in ihren Kriegen zu helfen, der Stadt gehorsam zu sein, vor dem Rathe Rede zu stehen und an keinem Kriege wider die Eidgenossen Theil zu nehmen.

So schloß Graf Friedrich von Toggenburg, der letzte der großen Dynasten der Ostschweiz, mit der Stadt ein 18jähriges, später verlängertes, Burgerrecht, wodurch er sich und seinen Ländern den Schutz der Stadt (auch gegen seine Unterthanen) sicherte, dafür aber verpflichtet war, seine Städte, Schlösser und Festen der Stadt in ihren Fehden zu öffnen und mit seinen Kriegern ihr zu helfen. Zürich hatte hiermit die Bahn betreten, auf welcher Bern schon seit lange mit dem größten Erfolge vorangegangen war. Ein Burgrecht, welches Schultheiß und Rath zu Winterthur schon damals mit Zürich abgeschlossen hatten, ward von der durch den österreichischen Landvogt versammelten Gemeinde von Winterthur wieder aufgehoben und der Schultheiß zu Andelfingen hingerichtet (in der Thur ertränkt). Einen wichtigen Erwerb machte die Stadt 1408, wo die Brüder Hermann und Wilhelm Geßler alle ihre Herrschaftsrechte über Burg, Feste und Stadt Grüningen, den Landenberg und die Dinghöfe zu Stäfa, Hombrechtikon, Mönchaltorf, sowie

die Feste Liebenberg mit Leuten und Gütern um 8000 rheinische Gulden verpfändeten; alle Rechte, welche das Haus Oesterreich, das vor Zeiten diese Besitzungen an die Geßler verpfändet hatte, etwa noch daran hätten, wurden 1417 von König Sigismund an Zürich übertragen. Inzwischen hatte ihm der Herzog selbst 1409 eine zweite große Herrschaft, Stadt und Amt Regensberg und die Stadt Bülach für 7000 Gulden überlassen, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sich die Stadt mit den herkömmlichen Zinsen, Gülten und Diensten begnügen und dieselben nicht weiter beschweren solle. Nachdem Zürich 1410 auch die Vogtei Meilen um 1000 Gulden rheinisch an sich gebracht hatte — die den Züricher Chorherren noch zustehende hohe Vogtei wurde 1424 um 300 rheinische Gulden der Stadt versetzt — umgab sein Gebiet den See auf beiden Ufern. Im Kriege von 1415 nach der Aechtung des Herzogs Friedrich eroberte Zürich das „Freyamt" jenseits des Albis (Herrschaft Knonau) und wurde darin durch spätere Königsbriefe (1425, 1433) bestätigt. Im Jahre 1424 wurde auch die Vogtei Rümlang um 2600 Gulden erworben. Die größte unter allen bisherigen Erwerbungen machte aber die Stadt 1424, indem sie den König Sigismund durch verschiedene Geldzahlungen bestimmte, die Gräfin von Montfort anzuweisen, die ihr versetzte, dem Herzog Friedrich abgesprochene Grafschaft Kyburg, deren Besitz die Züricher schon längst erstrebt hatten ihnen für 8750 Gulden zu überlassen. Nachdem die Stadt in den folgenden Jahren noch die Vogteirechte zu Fischenthal, zu Wald, zu Altstetten und 1434 auch die Herrschaft Andelfingen erworben, hatte ihr Gebiet den heutigen Umfang des Kantons fast erreicht, resp. überschritten.

Da bedrohte sie der alte Zürichkrieg mit dem Verluste ihres ganzen Besitzthums (s. oben pag. 27). Nachdem ihr Gebiet von den Eidgenossen besetzt war, mußte sie den Schwyzern Pfäffikon, Wolrau, Hurden, Ufnau, den Schwyzern und Glarnern Alles, was diese oberhalb des Wallensees im Sarganserland erobert hatten, abtreten (November 1440). In dem Sonderbunde mit König Friedrich von 1442 trat sie, um dessen Hülfe zu gewinnen, für große aber unsichere Aussichten auf die Zukunft ihm sogar die Grafschaft Kyburg, mit Ausnahme des Neuamtes, wieder ab. Nachdem sie nun im folgenden Kriege ihr Gebiet zum zweiten Male verloren, sich aber tapfer gewehrt hatte, erhielt sie durch den Frieden und den Schiedspruch von 1450 die während des letzten Krieges von den Eidgenossen gemachten Eroberungen, sowie die 1440 ihr abgesprochenen Rechte in den Herrschaften Wädiswyl und Richtiswyl zurück. Schon zwei Jahre später, 1452, erwarb sie durch Pfandschaft für 20,000 Gulden vom Herzog Sigmund die Grafschaft Kyburg zum zweiten Male und nun für immer. In 1464 kaufte Zürich noch die Vogtei Stammheim von einer Bürgerin um ein

Leibgedinge, 1466 die Gerichtsherrschaft des Stallikerthales von einem seiner Bürger, 1467 von Herzog Sigmund um 10,000 rheinische Gulden dessen Hoheitsrechte über die Stadt Winterthur, deren Rechte und Freiheiten dabei sorglich verbrieft wurden. In 1470 kaufte Zürich noch die Gerichtsherrlichkeit zu Altregensberg. Mit ähnlichen Vorbehalten ihrer Rechte und Freiheiten, wie sie Winterthur hatte, begab sich sodann 1484 die Stadt Stein am Rheine, um größerer Sicherheit willen, unter die Landeshoheit von Zürich, welches dafür 8000 Gulden rheinisch an Stein bezahlte. In 1487 erwarb Zürich von einer Bürgerin die Herrschaftsrechte über die Dörfer Birmensdorf und Urdorf und von Hans Waldmann die niedern Gerichte zu Rieden und Dietlikon und die Vogtei zu Dübendorf. Endlich erkaufte die Stadt 1496 noch um 12,000 Gulden von Joh. Gradner die Stadt und Herrschaft Eglisau, nachdem sie dieselbe schon 1463 um 12,000 Gulden erworben, dann aber unter gewissen Vorbehalten für Kriegsfälle und mit dem Rechte des Wiederkaufs um die gleiche Summe an den Züricher Bürger Bernhard Gradner um 12,500 Gulden wieder verkauft hatte.

Ich habe hier die Art, wie sich ein größeres Territorium unter Einer Landeshoheit bildete, bis ins Einzelne an einem klassischen Beispiele dargestellt, welches auch insofern merkwürdig ist, als diese Erwerbungen fast sämmtlich nicht durch Eroberung, sondern auf friedlichem Wege gemacht, für Geld zusammengekauft wurden. Aber man würde doch sehr irren, wenn man dieses Wachsthum bloß auf die Gulden zurückführen wollte. Ein Staat kann sowenig mit dem bloßen Schwerte, als mit dem bloßen Gelde gegründet werden. Es muß nicht bloß beides zusammenwirken, sondern auch ein drittes Höheres da sein, ein sittlicher Kern, eine politische Anziehungskraft, die Alles, was in ihren Bereich kommt, auch geistig ergreift und zu einem Ganzen verbindet, welches selbst die schwersten Prüfungen aushält und überwindet. Diese staatenbildende Kraft, die einst den Römern, in unsern Zeiten den Britten und Preußen ihre Größe gab, sie ward auch den Eidgenossen in vorzüglichem Maße eigen, so daß sie selbst auf kleinem Raume Großes leisteten.

Was die Rechtsverhältnisse der erworbenen Gebiete, die Stellung der Vögte ꝛc. betrifft, so verweise ich auf das zu Lucern bemerkte. Hier wie überall gab es noch keine gleichförmige Staatsgewalt, sondern nur eine Menge sehr verschiedenartiger Rechte. Allen Unterthanen gemeinsam war nur die Oberhoheit der regierenden Stadt, der sie Treue schwören, Kriegsfolge leisten und in allgemeinen Landesangelegenheiten gehorchen mußten. Im Uebrigen hatte fast jede Vogtei wieder ihre besonderen Verhältnisse und Rechte, welche bei der Erwerbung gewährleistet wurden. Die freieste Verfassung unter den Aemtern hatte das Amt

Knonau, welches zum alten „Freyenamt“ gehörte, dessen westlicher Theil gemeine Herrschaft wurde.

Da nun das Volk mit altgermanischer Zähigkeit an seinen Besonderheiten festhielt, die Züricher Regierung aber dem Bedürfniß der Zeit nach, größerer Staatsordnung und Staatseinheit folgte, so erklärt sich hieraus die damals häufig hervortretende Unzufriedenheit und Gährung der Züricher Landleute. Diese Unzufriedenheit brach am stärksten im Aufruhr gegen den Bürgermeister Hans Waldmann hervor, nicht ohne eigne bedeutende Verschuldung dieses durch seine Erfolge übermüthig gewordenen Mannes, der aber bei allen seinen Verirrungen doch der größte und verdienteste Staatsmann der Schweiz war. Die nach Waldmanns Hinrichtung von den eidgenössischen Boten den Landleuten zugefertigten sieben Spruchbriefe stellten die Rechte der Landleute in erweitertem Maße auf's Neue fest und zeigen uns sieben Gruppen verschieden berechtigter Unterthanen: 1) die vom Zürichsee, ihnen wird wohl am meisten zugestanden: daß sie die Untervögte in den Gemeinden selbst wählen, daß sie zusammentreten und Ausschüsse bilden dürfen, welche mit den Zürichern unterhandeln, daß sie freie Jagd haben, gleich den Zürichern; daß in schlechten Weinjahren die Lehensherrn den Lehensleuten Entschädigung zahlen; daß die Vogthühner und Fastnachthühner hinwegfallen; daß die hohen und niedern Gerichte bei ihrem alten Herkommen bleiben, daß die Bußen nicht mehr so strenge wie in der neuern Zeit, sondern wie von Alters her eingezogen werden u. s. w. 2) die Grafschaft Kyburg, 3) die Herrschaft Grüningen, 4) die Herrschaft Greiffensee, 5) das Freiamt. Es verlangte Herstellung des kürzlich abgeschafften uralten Volksgerichts, ein freies Gericht, in dem jeder Biedermann, der in dem Freiamte wohne, Urtheil sprechen möge. Der Spruchbrief bestimmt, daß in Zukunft die Leute aus dem Freienamte ein Geschwornengericht haben und unter sich sechs ehrbare Männer verordnen und setzen sollen, welche Recht sprechen. — Ihre Untervögte sollen sie selbst vorschlagen und Zürich nach einem Dreiervorschlag ernennen u. s. w. 6) die Herrschaft Andelfingen, 7) die Herrschaft Regensberg. In allen sieben Spruchbriefen wird den Landleuten u. A. zugestanden, daß aus dem Eid an die Obrigkeit die Worte: „in allen Dingen“ (gehorsam zu sein) gestrichen werden, ferner, daß, wenn in dem Eide, den die Bürger leisten, das Verbot des Reislaufens erlassen wird, es auch den Landleuten erlassen werde; ferner, daß Jeder seine Früchte verkaufen und sein Salz kaufen kann, wo es ihm beliebt; daß jeder hinziehen kann, wohin er will; daß die Handwerksleute auch auf dem Lande wohnen dürfen; daß die Badstuben und Oelttotten bleiben, die Sittenmandate (gegen Hochzeits-Unfugen) aufgehoben, die Verordnungen über Rebbau und Ackerbewirthschaftung zurückgenommen werden und Jeder auf seinem Boden treiben kann, was

Die Spruchbriefe von 1489.

er will, auch daselbst Holz fällen kann. Ferner werden eine Reihe von Steuern abgethan und bestimmt, daß wenn die Züricher auf sich selbst eine Kopf- und Vermögenssteuer legen, diese auch von der Landschaft gezahlt werden soll; ferner, daß Beute- und Brandschatzungsgelder unter die in der Stadt und die vor der Stadt, welche mitgezogen sind, gleich vertheilt werden. Eroberungen sollen der Stadt allein verbleiben. Endlich Bestimmungen über Bußen und persönliche Freiheit: daß in Strafsachen Niemand, der Caution stellen kann, gethürmt wird in Sachen, die nicht das Leben und die Ehre berühren.

Man sieht aus diesen Forderungen und Zugeständnissen, daß sich die Unterthanen nicht bloß gegen wirkliche Verbesserungen, sondern auch gegen das Bestreben, sie auszubeuten — ein Bestreben, welches in den Städten mit Zunftverfassung viel stärker hervortrat, als in den aristokratisch regierten -- mit Erfolg zur Wehre setzten.

Der Waldmannsche Aufruhr hatte übrigens auch einen völligen Obsieg der Züricher Zünfte zur Folge, welche, weit entfernt die Hoffnungen der aristokratischen Gegner des Bürgermeisters zu erfüllen, vielmehr unter Mitwirkung der eidgenössischen Boten Waldmanns politische Pläne in Bezug auf das Stadtregiment durchführten. Dasselbe wurde in der neuen Verfassung — im vierten geschwornen Briefe noch zünftiger gestaltet. Die Konstafel verlor ihr Vorrecht, die Hälfte des Raths zu bestellen und wurde den andern Zünften — wenn auch immer noch bevorzugt — näher gebracht. Das Schwergewicht der Staatsgewalt aber wurde in den Großen Rath gelegt, der fortan die Gesetzgebung, das Besteuerungsrecht, Krieg und Frieden, Münzordnung u. dgl. übte und aus 212 Mitgliedern, nämlich a) den beiden Bürgermeistern b) den beiden Räthen, 24 eigentlichen Räthen (6 aus der Konstafel) und 24 Zunftmeistern (2 aus jeder Zunft) c) 18 von der Konstafel d) 12 von jeder der 12 Zünfte bestand. Der Große Rath erwählte aus den 24 Zunftmeistern drei Oberzunftmeister, die mit den beiden Burgermeistern den geheimen Rath bildeten, der bei plötzlicher Gefahr die nöthigen Anordnungen traf und den großen Rath berief. Auch hier zeigt sich trotz des demokratischen Fortschritts die Nothwendigkeit und das Bestreben, den Bedingungen eines größern Staatswesens zu genügen. Sachen, welche der Stadt Freiheit und Rechtsame betreffen, können nur vor den Großen Rath gebracht werden, wenn die Mehrheit der Räthe und Zunftmeister es zulässig finden.

Winterthur. Einer völligen municipalen Selbstständigkeit erfreute sich Winterthur. Es hatte seine selbstgewählten Gerichte und Räthe nebst Schultheiß, seine eigene Gesetzgebung, eignen Blutbann und eigne Herrschaft über das Dorf Hettlingen mit hohen und niedern Gerichten, die Gerichtsherrlichkeit in Oberwinterthur mit Schloß Mörsburg, die Herrschaft Pfungen, das Schloß Wyden.

In ähnlicher Stellung befand sich die Stadt Stein am Rheine. Stein am Rheine. Der Ursprung dieser Stadt verliert sich im Dunkel. Früher ein Fischerflecken, ward sie im 10. Jahrhundert von Herzog Burkhard II. von Schwaben, der auf dem benachbarten Hohentwiel residirte, befestigt. Das von seiner Wittwe, der berühmten Hadwig, auf dem Twiel gestiftete Kloster zu St. Georg ward nach deren Tode 1005 von Kaiser Heinrich II. und Papst Sylvester II. nach Stein verlegt und mit großen Besitzungen und der Herrschaft über die Stadt selbst ausgestattet, wodurch die Stadt größere Bedeutung erhielt. Mit der Kastvogtei über dieses Kloster kam auch die Herrschaft über die Stadt an die Herren von Klingen, welche über der Stadt die Burg Hohenklingen erbauten. Vorübergehend kam sie durch Verpfändung unter österreichische Herrschaft. In 1419 und 1433 veräußerten die Freiherren von Hohenklingen ihre Rechte in der Stadt an ihre Vettern, die Herren von Klingenberg. Heinrich von Klingenberg verkaufte 1457 Stadt und Feste mit allen Rechtsamen und Gütern, hohen und niedern Gerichten, großen und kleinen Zöllen, mit Hemishofen, den Herrlichkeiten vor der Brücke, Oberdorf, Fortenbach, (die Obervogtei Ramsen ward erst 1539 von der Stadt durch Kauf von Heinrich von Klingenberg erworben) um 24500 Gulden an die Räthe, Richter und Bürger von Stein. So ward Stein eine Reichsstadt und kam in den Besitz der hohen und niedern Gerichte. Bürgermeister und Räthe regierten die Stadt. Obgleich sowohl der Kaiser Friedrich III. als sein Bruder Herzog Albrecht ihre Zustimmung zum Verkauf gegeben hatten, so scheinen sie doch ihren alten Ansprüchen auf Stein ebensowenig entsagt zu haben, wie auf Schaffhausen. Wie Schaffhausen wurde Stein vom österreichisch gesinnten Höhgauer Adel bedrängt und gerieth zugleich in Händel mit dem Abte wegen der Schirmvogtei. Deßhalb schloß es am 6. Dezember 1459 ein Bündniß mit Zürich und Schaffhausen, welches mit Zürich 25 Jahre, mit Schaffhausen aber so lange dauern solle, als Schaffhausen mit Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Zug und Glarus im Bündniß bleibe. Die Verbündeten — die von Stein „mit ihrer Stadt und ihrem Schloß Klingen, wie sie die und das an das Reich und sie selbst erkauft und erbracht haben“ — verpflichteten sich, auf ergangenes Hülfegesuch sich gegenseitig auf eigne Kosten zu helfen; doch tritt Stein zu Zürich und Schaffhausen in ein untergeordnetes Verhältniß. Es verpflichtet sich z. B. ohne Erlaubniß der Züricher und Schaffhauser keinen Krieg anzufangen. Streitigkeiten zwischen ihnen sollen entweder zu Zürich oder zu Schaffhausen geschlichtet werden. Bricht Streit zwischen Zürich und Schaffhausen aus, so soll Stein den Frieden vermitteln und gelingt dieses nicht, sich neutral verhalten. Auch darf sich Stein, so lange dieser Bund währt, ohne Erlaubniß der beiden Städte mit keiner andern Stadt verbinden. Zürich und Schaffhausen behalten sich ihre eidge-

näſſiſchen Bünde vor. Den Eidgenoſſen von Städten und Ländern insgemein oder jedem Orte insbeſondere wird der Eintritt in dieſes von den beiden eidgenöſſiſchen Orten mit der Stadt Stein geſchloſſene Bündniß bis zum nächſtfolgenden Mai vorbehalten. Die von Stein, Männer und Knaben vom 16. Jahre an, haben das Bündniß beſchworen und ſollen, auf Erfordern der beiden Städte oder auch nur einer unter ihnen, dieſen Eid alle zehn Jahre erneuern. Zürich und Schaffhauſen dagegen verſprechen bloß bei ihren Eiden, das Bündniß zu halten und bei den Bundes-Erneuerungen und Beſchwörungen je zu zehn Jahren daſſelbe den Ihrigen auch vorleſen zu laſſen und ihnen bei ihren Eiden zu gebieten, daſſelbe zu halten. — Die hiermit der Stadt Stein eröffnete Hoffnung, ein eidgenöſſiſcher Ort zu werden, ging nicht in Erfüllung. Trotz dieſes Bündniſſes gerieth aber die Stadt durch die unabläſſigen Anſchläge des Höhgauiſchen Adels in ſolche Noth und Gefahr (eine mit Hülfe ihres Bürgermeiſters und anderer Bürger 1478 verſuchte Ueberrumpelung ſcheiterte nur an der wachſamen Treue eines Bäckers; der Bürgermeiſter wurde zur Strafe im Rhein ertränkt —) daß ſie ſich nach Ablauf des Bündniſſes 1484 entſchloß, mit Vorbehalt ihrer Güter, Rechte und Freiheiten ſich unter die Schirmherrſchaft Zürichs zu begeben, womit ihr der Abt zu St. Georgen ſchon 1463 durch Verburgrechtung in Zürich voran gegangen war.

Ueber die innere Verfaſſung, wer den Bürgermeiſter und Rath beſtelle, und über deren Verhältniß zur Bürgerſchaft und zu der damals beſtehenden Herrenſtube, Kaufleutſtube (obere und untere Stube) ſowie den drei Zünften konnte ich aus dieſer Zeit keine Nachricht erhalten. Im 18. Jahrhundert waren 2 Bürgermeiſter, die jährlich am Pfingſt-Montag wechſelten, ſowie ein durch die Verfaſſung von 1758 auf 19 Mitglieder verminderter kleiner oder täglicher Rath, der mit Hinzuziehung von 20 weiteren Mitgliedern, die er ſelbſt wählte, den Großen Rath oder die „geſetzte Gemeinde“ wählte, welcher die höchſte Gewalt hatte, die Stadtämter, Vogteien ꝛc. beſetzte, ſoweit ſie nicht durch's Loos beſtellt wurden und ſeinerſeits, wie es ſcheint, Bürgermeiſter und Räthe wählte. Daneben gab es noch ein Stadtgericht, ein Ehegericht, einen Geheimen- oder Kriegsrath u. ſ. w. Die neue Verfaſſung von 1758 ward von Bürgermeiſter, Rath und Gemeinde beſtätigt und von der Bürgerſchaft, ihren Schutzverwandten, Unterthanen und Angehörigen beſchworen. Sie ward der Stadt Zürich nicht zur Beſtätigung vorgelegt.

Vergl. Geſch. d. Stadt Stein am Rheine von Fr. Ziegler, Schaffhauſen 1862, Fäſi, eidgen. Erdbeſchreibung Tom. I. Zürich 1765, das Bündniß mit Schaffhauſen in den Eidgen. Abſch. II. 299 ff.

Bern. Es iſt überflüſſig, und würde zu viel Raum einnehmen, auch die Erwerbung der Berner Landſchaft, die ſich vorzüglich durch Verburgrechtung großer Landherren und durch Eroberung, doch auch durch Käufe vollzog,

in ebenso detaillirter Weise wie die von Zürich, nachzuweisen. Bern brachte bereits ein sehr großes mittelbares und unmittelbares Gebiet mit in den Bund, der ihm in der Behauptung desselben, auch gegen Aufstände der Unterthanen, helfen mußte, (s. oben pag. 17, 25, 26, 32, 35.). Zu den schon früher erwähnten Gebieten erwarb Bern durch Eroberung 1386 Nydau, in Folge des Sempacherkrieges und durch Schiedspruch von 1396 den Inselgau nebst der Insel im See (St. Peters-Insel), in demselben Kriege von den mit Solothurn gemeinschaftlich gemachten Eroberungen das ihm bei der Theilung von 1392 zugefallene Büren. Schon vorher im Kyburgerkriege hatten sich die Grafen von Kyburg zu Burgdorf genöthigt gesehen, die Städte Thun und Burgdorf mit allen Gerichten und Herrschaften um 37,800 Goldgulden an Bern zu ewigem Besitze zu verkaufen und zugleich ein Bündniß mit Bern und Solothurn einzugehen mit der Verpflichtung, ohne deren Willen keinen Krieg anzufangen, nur bei ihnen Hülfe und bei den Eidgenossen Recht zu suchen und sie in allen ihren Fehden — eventuell selbst gegen seinen Lehensherrn — zu unterstützen (1384). Seine größte Eroberung machte Bern im Reichskriege gegen Oesterreich von 1415, wo es einen großen Theil des österreichischen Aargaues eroberte, mit den Städten Zofingen, Aarburg, Aarau, Lenzburg, Brugg, die sich unter Vorbehalt ihrer alten Rechte und Freiheiten ergaben. Im Burgunderkriege endlich gewann Bern außer den mit Freiburg gemeinsam eroberten und behaltenen Gebieten (s. unten) bei der 1484 erfolgten Auseinandersetzung mit Freiburg für sich allein Erlach, Aelen, Ormont und die dazu gehörigen Bezirke. Durch Kauf gewann Bern 1400 das Frutigenthal, 1412 Oltigen, im Emmenthal 1399 die Herrschaft Signau, die es zwar wieder verkaufte, aber später für immer zurückkaufte und 1420 Schöngau; ferner wurde 1407 das Amt Wangen mit Herzogenbuchsee, 1408 das Gericht Trachselwald, 1415 die Herrschaft Landshut, 1432 die Herrschaft Aarwangen, 1481 die Stadt Kirchberg erworben. Schon lange vorher war das niedere Simmenthal (Siebenthal) durch Kauf an die Herren von Scharnachthal und von diesen an Bern gelangt, das obere Simmenthal (Herrschaft Simmenegg) ward schon 1391 käuflich erworben. Der übrige Theil des Berner Oberlandes war schon früher in der einen oder andern Form unter bernische Herrschaft gekommen, (s. oben pag. 16). Die schon 1426 von Bern und Solothurn gemeinschaftlich gekaufte Landgrafschaft Buchsgau wurde 1463 von beiden so getheilt, daß Bern das Amt Bipp erhielt.

Bei der großen Ausdehnung des Berner Gebietes herrschte in den Rechtsverhältnissen der Unterthanen die größte Mannichfaltigkeit. Der freiesten Verfassung erfreuten sich die Bewohner der Alpenthäler. Aehnlich wie das Urseren Thal war das Oberhasli Thal eine unter Berner Landes- Hasli.
hoheit stehende Republik. Im Jahre 1374 vermittelten die Eidgenossen eine „freundliche und liebliche Richtung" zwischen Wallis und Hasle, welche

sowohl von Bern, als Hasle's Herrschaft, als von Landamman und Landleuten zu Hasle bestätigt wurde. Das Recht, daß der Landamman aus den Thalleuten selbst gewählt werde, wurde ihnen zwar später entzogen, mußte aber 1513 wieder hergestellt werden.

Aus einer ähnlichen Richtung, welche 1391 die Eidgenossen zwischen den Abgeordneten von Bern, Hasli, Frutigen und Siebenthal einer und denen der Walliser anderer Seits machten, geht hervor, daß auch das

Simmenthal. Frutigen- und das Simmenthal sehr selbstständig waren und eigene Siegel führten; bekäme eines der Thäler Streit mit den Wallisern, so „sollen nicht Boten mit Mund absagen, sondern mit Briefen unter des Landes Siegel"; „sagen Einzelne ab, so hält sie das Land zum Recht an".

Frutigenthal. Das Frutigenthal hatte bei dem Uebergang der Landesherrschaft von dem Freiherrn von Thurm an Bern (1400) die Kaufsumme von 6200 Gulden selbst erlegt, dafür erließ ihm Bern die jährliche Herrschaftssteuer und behielt sich bloß die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und das Recht der Erhebung allgemeiner Steuern vor, in Fällen, wo dergleichen auch von den anderen Landesangehörigen erhoben würden.

Saanenthal. Das Saanenthal hatte sich, zu besserem Schutze gegen seinen Landesherrn, den Grafen von Greierz, in Bern verburgrechtet und kam erst 1554 von dem Grafen von Greierz an Zahlungsstatt für bedeutende Geldbarleihen, jedoch unter Vorbehalt seiner eigenen Gesetzgebung und fast selbstständiger Verwaltung an Bern.

Die selbstständige, geachtete Stellung dieser Thäler geht aus ihrer wiederholten Berufung als Schiedsrichter hervor. In Streitigkeiten zwischen dem Kloster Interlaken und seinen Unterthanen bringen beide Parteien die Sache an Schiedsrichter „aus gemeinen Eidgenossen jenseits des Brünig, nämlich von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus und „an solche aus unsern lieben Freunden diesseits des Brünig, von Hasle, Saanen, Ober- und Nieder-Siebenthal, Frutigen, Aesche, Spiez und Unterseen", welche am 22. April 1445 und am 23. August 1446 ihre Schiedssprüche erlassen.

Die Politik der Berner war wegen der klugen Behandlung ihrer Unterthanen berühmt. Während Bern den verburgrechteten Herren zwar Schirm gewährte, suchte es doch auch zu Gunsten der Unterthanen auf sie einzuwirken, nahm sich derselben gegen Uebergriffe ihrer Herrschaften kräftig an, suchte ihre Lage zu verbessern — z. B. den Loskauf der Leibeigenschaft zu erleichtern — und bereitete auch auf diese Weise ihre spätere volle Annexion vor, die regelmäßig von den Unterthanen als ein Fortschritt ersehnt, wohl auch von ihnen selbst durch Aufbringung der Kaufsumme gern bezahlt wurde.

Der böse Bund. Welcher großen Selbstständigkeit die Berner Oberländer genossen, das geht am deutlichsten aus der Geschichte ihres „bösen Bundes" hervor. Als im Jahre 1445 die Landleute von Saanen, Ober- und Nieder-Siebenthal,

Aesche, Unterseen, Fritzenbach „von der Nasen vff vntz an die Landmarche von Hasle" im Unmuthe über die vielen Kriege der regierenden Stadt eine Art Eidgenossenschaft gegen Bern gebildet hatten, worin eine jährliche Tagleistung nach Aesche auf Sonntag nach Walpurgis festgesetzt und bestimmt war, daß, wer von den contrahirenden Ortschaften Bern den nach den vorhandenen Titeln schuldigen Gehorsam zu leisten verweigere, von den übrigen zurechtgewiesen werden solle; aber kein Ort solle Bern ohne des anderen Wissen und Willen in Reisen, Tellen, Zöllen, die sie nicht zu thun schuldig, Folge leisten, vorbehalten die freiwilligen Reiseluſtigen" —, trat Bern nicht etwa gegen den „bösen Bund" selbst, dessen Berechtigung wie es scheint, von ihm gar nicht bestritten wurde, sondern nur gegen seine Herrschaftsleute in den Gerichten Aeschi, Mülenen und Wengi auf, welche in den Bund eingetreten waren und daraufhin die Kriegsfolge verweigert hatten. Beide Theile riefen die Eidgenossen als Schiedsrichter an und diese entschieden am 28. August 1446, daß „da die von Bern die Herrschaft Mülinen mit Leuten und Gut in den Gerichten Aeschi, Mülinen und Wengi mit hohen und niederen Gerichten und voller Herrschaft für ledig und eigen erkauft und die Leute ihnen als ihren rechten Herren geschworen haben, wie sie dessen geständig sind, und da sie im verflossenen Mai sich vor der Eidgenossen Boten begeben und verschrieben haben, alle Reisen mit denen von Bern zu thun, so haben sie auch nicht Macht noch Gewalt gehabt, mit den Oberländern oder Jemanden anders ohne Wissen und Willen deren von Bern einen Bund zu machen, und soll also dieser Bund ihrethalb todt, ab und kraftlos sein." Stettler irrt, wenn er angibt, der Bund sei überhaupt von den Eidgenossen vernichtet worden. Der Bund bestand noch lange fort und führte zu einem Streit zwischen Bern und Saanen, welchen die von den Parteien als Schiedsrichter aufgerufenen Boten von Uri, Schwyz und Unterwalden am 16. März 1451 entschieden. Die Berner beriefen sich auf das Berner Burgrecht derer von Saanen, mit welchem sich das Bündniß mit den Oberländern nicht vereinigen lasse, die von Saanen behaupteten, „das Burgrecht sei für diejenigen, die es nicht beschworen, todt und ab, weil die Väter sich nicht für ihre Nachkommen verbindlich machen können", überdies sei „das Bündniß nicht wieder Bern gemacht, und da diese nicht ihre Twingherren seien, so hätten sie über diesen Punkt gar nicht Rede zu stehen". Die Eidgenossen entschieden aber: „Das Burgrecht bestehe, da der Burgrechtsbrief klar ausspreche, daß dasselbe währen soll, so lange die Stadt Bern und das Land Saanen stehen" und „die von Saanen sollen das Bündniß mit den Oberländern abthun und nicht mehr brauchen." Noch zahlreiche andere Streitpunkte wurden hier meist zu Ungunsten der Saaner geschlichtet, wobei namentlich noch Nr. 11 Erwähnung verdient. Die Saaner behaupteten, „daß, wenn doch das Burgrecht in Kraft bestehe, sie Bern nur in seinen eigenen Kriegen und zu Beschirmung seines Landes helfen müßten, nicht

auch in Kriegen, die es auf Mahnung seiner Eidgenossen führe". Die Eidgenossen wiesen auch diese Forderung ab, da Bern erklärte, „solche Kriege, die sie auf Mahnung ihrer Eidgenossen und Verbündeten mit ihren Zeichen führen, seien auch als ihre eigenen Kriege anzusehen". (Uebrigens wird in einer Matrikel von 1513, wo bestimmt wird, wie viel Truppen jeder Ort als Besatzung nach Mailand schicken soll, unter den Zugewandten und gemeinen Herrschaften auch „die Grafschaft Greierz und Saanen" mit 12 Mann aufgeführt, ebenso wird „Saanen" 1515 unter den Orten aufgeführt, welche einen Antheil an Subsidiengeldern fordern und erhalten, worauf sich später verschiedene gemeine Herrschaften beriefen, die dann ebenfalls berücksichtigt wurden. Im Jahre 1517 erscheint die Landschaft Saanen neben den Urkantonen als Schiedsrichterin in den Händeln zwischen dem Kardinal Schinner und den Wallisern.)

Immerhin mochte sich Bern durch derartige Vorgänge wohl veranlaßt sehen, die Unterthanen durch gütliche Vorstellungen für seine kriegerischen Unternehmungen zu gewinnen. Abgeordnete des Rathes wurden in die Gemeinden geschickt, um dieselben zu versammeln und mit den Staatshändeln bekannt zu machen.

Landtage.

Kurz vor dem Burgunderkriege, im Jahre 1476, wurden Abgeordnete aus den Städten und Ländern des ganzen Gebietes in die Hauptstadt berufen, um ihnen die Gefahr des Vaterlandes vorzustellen und Vertheidigungsmaßregeln zu berathen. Seitdem kam der Gebrauch auf, bei allen wichtigen Vorgängen, namentlich bei der nach dem Stanser Verkommniß wiederholten Beschwörung der Bünde, Abgeordnete der Landschaft heranzuziehen. Gewöhnlich kamen je zwei Abgeordnete von einer Stadt oder Vogtei in die Hauptstadt, so daß im Jahre 1476 die Versammlung aus 58 Abgeordneten (von 29 Städten und Landschaften) bestand. Zur Besprechung von neuen Steuern, wichtigen Verordnungen, wichtigen Verhältnissen mit dem Ausland, z. B. des französischen Bündnisses, wurden von den Räthsboten die Unterthanen nach den Aemtern gleichsam zu Landsgemeinden versammelt, wo wie in den Landsgemeinden der Länder Alle, die über 14 Jahre alt waren, den Zutritt hatten.

Twingherrenstreit.

Nichts zeichnet den Unterschied zwischen den aristokratischen Berner und den demokratischen Zürcher Verhältnissen deutlicher, als der Twingherrenstreit von 1470, verglichen mit dem Waldmann'schen Aufruhr von 1489. Ist auch Peter Kistler, was seine persönliche Begabung betrifft, in keiner Weise mit Hans Waldmann zu vergleichen, so verfolgte er doch dasselbe Ziel, nämlich die Staatsgewalt sowohl gegenüber den Geschlechtern als der Landschaft zu größerer Geltung zu bringen. Auch hier waren es „Sitten-Mandate", die den Kampf zum Ausbruch brachten. Während aber Waldmann der durch seine aristokratischen Gegner geschürten Volkswuth erlag, das Volk jedoch schließlich den Sieg allein davon trug, und in Stadt und Land größere Rechte erlangte, stellten sich dem Kistler die in

Stadt und Land viel mächtigeren „Twingherren“ persönlich entgegen und die Landschaft nahm (ähnlich wie noch 300 Jahre später im „Burgerlärmen“) für die Aristokratie, in der sie ihre natürlichen Häupter erblickte, Partei gegen den Führer der städtischen Demokratie. Dieser fand auch in der Stadt selbst wenig Boden, die Twingherren kehrten triumphirend zurück und verständigten sich in einem „freundlichen Verkommniß“ über billige Ausscheidung der Rechte des Staates und der Gerichtsherren, wobei zwar die ersteren in Bezug auf hohe Vogtei, Krieg, Besteurung, Landespolizei u. dgl. anerkannt und verstärkt wurden, das Stadtregiment aber wieder in die Hände des Adels kam, der hierdurch in seiner Macht nur gestärkt wurde; von einer demokratischen Umgestaltung der Stadtverfassung wie im Züricher vierten geschworenen Briefe war hier keine Rede. Während noch im 14. Jahrhundert allgemeine Bürgerversammlungen vorkamen, und eine solche 1384 den ganzen Rath absetzte und bestimmte, daß die „Zweihundert“ (s. oben pag. 18) aus den Handwerkern genommen werden, die Hälfte des Rathes aber jährlich gewechselt werden solle, kamen diese Beschlüsse bald wieder außer Kraft; auch scheiterten alle Versuche der Zünfte, sich eine politische Geltung zu erringen, an den Verordnungen des Rathes (1373, 1392). Auch die allgemeinen Bürgerversammlungen kamen im 15. Jahrhundert außer Uebung.

Die Städte des Berner Gebietes, vor allen Zofingen, hatten ähnliche Autonomie wie Sursee, Winterthur, Stein u. a. m.

Uebrigens stand im Mittelalter und auch noch in späteren Zeiten „das alte Patricierregiment in Bern als glänzendes Beispiel einer großartigen Staatsverwaltung“ da und erfreute sich in dieser Hinsicht ähnlich wie das zu Venedig eines europäischen Ansehens. Das große Gebiet, die weitreichenden Verbindungen mit dem Auslande, überhaupt die Gewandtheit und Kenntniß der Regenten in politischen Dingen, die Menge von unabhängigen Männern, die ihre Zeit und Kraft der Politik und dem Vaterlande widmen konnten, ermöglichten und bedingten eine freiere und größere Auffassung und Behandlung der Staatsangelegenheiten.

Die dreizehn Orte.

Ihren völligen Abschluß erhielt die alte Eidgenossenschaft am Ende des 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts durch den Eintritt noch einiger bisher zugewandter Orte in den ewigen Bund, sowie durch die Aufnahme noch einiger weiterer Zugewandten und endlich durch die Erwerbung noch einiger Unterthanenländer und gemeinen Herrschaften.

10) Der ewige Bund der acht alten Orte mit Freiburg und Solothurn war eine Frucht der Burgunderkriege und bil- Bünde mit Freiburg und Solothurn.

dete einen Hauptbestandtheil der unter dem Namen des „Stanser Verkommnisses" gewöhnlich zusammengefaßten Verträge. Die Aufnahme beider Städte geschah gleichzeitig in einer von allen Orten besiegelten Bundesurkunde, wobei Freiburg vor Solothurn genannt ist. Den acht alten Orten völlig gleich gestellt sind die beiden Städte in der gegenseitigen Verpflichtung zur Hülfe auf Mahnung des Hülfe begehrenden Ortes, bei jäher Gefahr auch ohne Mahnung, auf eigne Kosten der Hülfe leistenden Orte. Das Maß der zu leistenden Hülfe, die Art und Zahl ist gleich wie in den alten Bünden nirgends bestimmt, sie soll „in guten Treuen" geschehen und es wird sogar für beide Theile ausdrücklich hinzugefügt, „und was und wie viel sie uns je zu Zeiten schicken, deß sollen wir uns von ihnen gütlich begnügen." Völlig gleichgestellt sind die beiden Städte den alten Orten auch darin, daß die Eroberungen in gemeinsamen Kriegen gemeinsam sein sollen, auch wenn der eine oder andere Ort an der Eroberung selbst nicht Theil nahm, weil er anderweit beschäftigt war. Auch im Rechtsverfahren bei etwaigen Streitigkeiten der beiden Städte zusammen oder einer von beiden mit den acht Orten zusammen oder einzelner derselben gilt der Grundsatz völliger Gegenseitigkeit. Beide Theile sichern sich gegenseitig für sich und die Ihrigen „feilen Kauf ohne weitere Beschwerung mit irgend-welchen (neuen) Zöllen, in guten Treuen, ohne Gefährde, wie von Alters Herkommen ist." Auch kann der Bund nur mit allseitiger Zustimmung gemehrt oder gemindert werden. Beide Theile behalten sich „vorab das heilige römische Reich" und alle ihre „Gerichte, Stadtrechte, Landrechte, Gesetze, Freiheiten, guten Gewohnheiten, und altes Herkommen" vor, wobei sie „zu allen Zeiten auch ferner ungekränkt bleiben wollen." Endlich behalten sich beide Theile „alle und jegliche unsere Bünde, Vereinigungen und Verständnisse vor, die sie vor diesem Bunde geschlossen haben und die vorgehen sollen, ungefährlich."

Dagegen erhalten die beiden Städte in folgenden Punkten eine untergeordnete den bloßen „Zugewandten" ähnliche Stellung:

a) während die beiden Städte sich ohne räumliche Beschränkung verpflichten, den acht alten Orten Hülfe zu leisten, sind

dieſe nur innerhalb einer näher beſtimmten Grenzlinie den beiden Städten zur Hülfe verpflichtet,

b) die beiden Städte dürfen ohne Rath und Zuſtimmung der alten Orte gemeinlich oder der Mehrheit derſelben keine neuen Verbindungen eingehen, eine Beſchränkung, der die alten Orte nicht unterworfen ſind. Nur behalten ſie ſich vor, „daß wir nach unſerer Stadt Recht Burger aufnehmen mögen, den ewigen Bünden und dieſer Vereinung unbeſchadet."

c) Sollten die beiden Städte mit Jemand in Krieg gerathen, und „uns darin Beſtand (Waffenſtillſtand) Frieden (vorläufige Schlichtung) oder ſolche Richtungen (dauernde Friedensſchlüſſe) begegneten (angeboten würden) von denen unſeren Eidgenoſſen von den acht Orten gemeinlich oder der Mehrheit von ihnen bedünken würde, daß ſie uns „nützlich und ehrlich" anzunehmen wären, dann ſollen und wollen wir ihnen „gütlich und freundlich willigen" (Folge leiſten)

d) endlich ſoll dieſer Bund zwar „für uns und unſer ewigen Nachkommen fürbas hin zu künftigen ewigen Zeiten bei unſeren Ehren und guten Treuen unverſehrt ſtät und feſt bleiben und treulich gehalten werden, aber er wird nicht wie die andern Bünde beſchworen, ſondern „ſo dick wir fürbashin in unſerer Eidgenoſſenſchaft unſe andren geſchwornen Bünde mit Eiden erneuern, ſoll allweg dieſer Bund vor den Gemeinden verleſen werden."

In Bezug auf das Rechtsverfahren wird beſtimmt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter ernennen ſoll, die nach ihren zu Gott und den Heiligen geſchworenen Eiden, nach Anhörung beider Parteien, den Streit nach Minne oder Recht ſchlichten ſollen. Theilen ſie ſich zu gleichen Theilen, ſo ſollen ſie einen gemeinen Mann aus der Eidgenoſſenſchaft ernennen, der von ſeinen Herren und Obern angewieſen werden ſoll, die Sache zu entſcheiden. Als Ort des Schiedsgerichts iſt, wenn die beiden Städte klagen, Williſau, wenn die acht Orte klagen, Zofingen beſtimmt.

Die Grenzlinie, innerhalb deren den beiden Städten die Hülfe geleiſtet werden ſoll, geht für Freiburg durch die Grafſchaft Greyerz, ſoweit dieſe reicht, von da nach Oron, von da nach Milden (Moudon), von da nach Stäffis, von da nach Grandcourt, von da an den Murtenſee, von dieſem hinab bis an die Brücke von Güminen; für Solothurn geht ſie von oberhalb der Herrſchaft Grenchen, wo die hohen und niedern Gerichte

des Bisthums Basel und der Städte Solothurn und Biel zusammenstoßen, unfern von Füglistall, hinüber in die Probstei Münster, nach Grenfeld, soweit die Probstei geht, von da in die Herrschaften Thierstein, Gilgenberg und Pfäffingen, soweit sie reichen, von diesen hinüber nach Schönthal, so weit die Solothurnischen Herrschaften Falkenstein, Alt- und Neu-Bechtburg gehen, von da zur Platte auf den untern Hauenstein, von dort in die Herrschaft Kienburg, soweit sie geht und von dieser bis zum St. Lorenz Brunnen in der Solothurnischen Herrschaft Gößken, endlich durch diese Herrschaft dem Erzbach nach bis an die Aare.

Was die Beschränkung des Bündnißrechtes der beiden Städte betrifft, so erscheinen dieselben hierin in derselben Lage, wie früher Glarus (s. oben pag. 10) oder Stein (s. oben pag. 67), es war die gewöhnliche allen bloß Zugewandten auferlegte Beschränkung. Sie wurden auch nach dem ewigen Bunde noch immer nur als Zugewandte behandelt, z. B. nur zu solchen Tagsatzungen eingeladen, auf welchen Sachen vorkamen, die sie speziell mit angingen. Daß sie dennoch jeweils erschienen und Theil nahmen, bildet einen Gegenstand häufiger Beschwerden der Orte. Noch 1501 wurde das Verbot nicht bloß wiederholt, sondern sogar noch hinzugefügt, daß wenn an einem Tage, zu dem sie berufen worden, noch andere Gegenstände vorkämen, die sie nichts angingen, sie den Ausstand nehmen sollen. Ja, bei Gelegenheit des Basler Bundes, wo Basel den Vorrang vor Freiburg und Solothurn erhielt, wird ausdrücklich ausgesprochen, „daß Freiburg, Solothurn und Schaffhausen nicht Orte, sondern sonst unsre Eidgenossen sind" (A. S. 36 pag. 136.). Man scheint auch von Freiburg und Solothurn die Beschwörung der Bünde, von der im Bundesbriefe nichts steht und welche von den acht Orten nicht geleistet wurde — diese ließen bei der Beschwörung ihrer Bünde den mit Freiburg und Solothurn bloß verlesen — gefordert und sie scheinen dieser Forderung Anfangs entsprochen zu haben. Als sich aber Freiburg später weigerte, und den Bund nur dann beschwören wollte, wenn dasselbe auch von den alten Orten geschehe — eine Erklärung, der sich auch Solothurn und Schaffhausen anschlossen (1520) — schickte Uri keine Boten mehr auf die Tagsatzung, sondern ließ schriftlich erklären, daß so lange Freiburg nicht den Bund beschworen, „wie von Alters her", es seine Boten nicht neben denen von Freiburg sitzen lasse. Dieser Ansicht schlossen sich noch einige Orte an, worauf die Tagsatzung Freiburg ersuchen ließ, für diesmal noch, „wie von Alters her", den Bund zu beschwören, wegen der Zukunft wolle man dann weiter verhandeln — damit „diese Sache endlich zur Ruhe komme und nicht auf allen Tagen Störung verursache."

Bemerkenswerth ist noch an diesem Bundesbriefe, daß derselbe von „Schultheißen, Ammannen, Räthen, Burgern, Landleuten und ganzen Gemeinden von Zürich, Bern, Luzern, Uri u. s. w." geschlossen, also die Mitwirkung des ganzen Volkes dabei ausgesprochen wurde.

Die Geschichte dieses Bundes, durch welchen der bereits bestehende enge Bund der beiden Städte (die schon seit dem 13. Jahrhundert mit Bern, wenn auch mit Unterbrechungen, eng verbündet waren) mit den Städten der Eidgenossenschaft in einen Bund mit der gesammten Eidgenossenschaft verwandelt wurde, siehe oben pag 30 ff.

Freiburg.

Freiburg, die ältere Schwester von Bern, ward von Berthold IV., dem Vater des Gründers von Bern, Berthold's V., 13 Jahre früher als Bern, im Jahre 1178 gegründet und hatte wie später Bern das Stadtrecht von Freiburg im Breisgau erhalten (s. oben pag. 17). Schon unter dem letzten Zähringer war sie mit Bern verbündet und dieser Bund wurde später wiederholt erneuert, und bildet in mancher Hinsicht eine enge Rechtsgemeinschaft, wie der spätere Bund der Eidgenossen. So heißt es z. B. in dem ewigen Bunde beider Städte von 1243, der 1273 erneuert wurde, daß keine der beiden Städte ohne Rath der andern einen neuen Herrn oder Schirmer annehmen dürfe. Durch den Tod des letzten Zähringers war sie Reichsstadt geworden, trat aber 1249 unter die Schirmherrschaft der Grafen von Kyburg-Burgdorf. Im Jahre 1277 kaufte König Rudolf diese Schirmherrschaft für seine Söhne um 200 Mark Silbers. Sie behielt ihre innere Verfassung und blieb beinahe 200 Jahre lang unter Oesterreichischer Landeshoheit, weßhalb sie mit dem sonst verbündeten Bern in vorübergehende Feindschaft gerieth, (s. oben pag. 15). In den Fehden für Oesterreich, und durch leidenschaftliche Parteikämpfe war die Stadt ökonomisch sehr herunter gekommen und wurde von Herzog Albrecht, der ihr viel Geld schuldig geworden, unter Entwendung ihres Silbergeschirrs 1450 aufgegeben. In ihrer Noth ergab sie sich der savoyischen Schutzherrschaft, die ihr in ihren Nöthen großmüthig aushalf, ihre Verfassung bestätigte (1452). Bern, welches selbst die Herrschaft über Freiburg gesucht hatte, machte nun den ewigen Bund geltend, welcher 1454 von einem Schiedsgerichte bestätigt wurde. In diesem Bunde nahm sie am burgundischen Kriege Theil, der ihr nicht bloß die Freiheit von der savoyischen Herrschaft, sondern auch große Landerwerbungen einbrachte.

Die innere Verfassung von Freiburg hat sich unter ähnlichen Verhältnissen entwickelt, wie die von Bern und scheint viel Aehnlichkeit mit derselben gehabt zu haben. Die Burgerschaft bestand im 14. Jahrhundert aus zwei Klassen, die den „Rittern" und den „Geschlechtern" der Berner Burgerschaft wahrscheinlich analog waren. Doch soll die Burgerschaft besonders seit der Einverleibung der Vorstädte in 1391 auch noch andere Elemente in sich aufgenommen haben. Jedenfalls muß dies geschehen sein, wenn es wahr ist, daß die Verfassung von 1404 von 940 Bürgern angenommen wurde. In dieser Verfassung wurde neben einem kleinen Rathe von 24 ein größerer von 60 und ein noch größerer von 200 eingesetzt. Einmal im Jahre versammelt sich die ganze Bürgergemeinde. Sie wählt ihre bannerets (Venner) welche, ähnlich wie die Berner „Heimlicher" den

Rathsversammlungen beiwohnen und die Interessen der Gemeinde wahrnehmen sollten. An der Spitze der Gemeinde steht ein Vogt (avoyer), ein Bürgermeister und die vier Venner, die nicht aus dem Adel sein durften. Die Wahl der Räthe und sämmtlicher Magistratspersonen wurde einem besondern Ausschusse übertragen. Wer sich weigerte, ein öffentliches Amt anzunehmen, wurde mit 100 Pfund Buße und zehnjährigem Exil bestraft.

Das Gebiet der Stadt bildete sich durch Kauf, Verburgrechtung und Eroberungen. Schon der Stifter hatte sie mit einem Umfang von mehreren Stunden, der „alten Landschaft", aus 27 Kirchhören bestehend, bedacht. Der größte Theil bestand aus gemeinen Herrschaften mit Bern, die theils durch Kauf, theils durch Eroberung erworben waren; die Grafschaft Greyerz kam erst im 16. Jahrhundert in den alleinigen Besitz von Freiburg.

Da es an einer kritischen Vorarbeit fehlt, kann ich nichts Gewisses angeben. Das Vorliegende aus Berchtold histoire du canton de Fribourg, Fribourg 1841 und dem niemals versagenden Leu, Allgemeines Helvet-Lexicon, Zürich 1753. Das gerühmte Werk von Werro, recueil diplomatique du canton de Fribourg, Fribourg 1839—44 war nicht aufzutreiben, geht auch nur bis ins 14. Jahrhundert.

Solothurn.

Solothurn, eine Stadt, deren Anfänge schon der Römerzeit angehören, verdankt ihre spätere Bedeutung als Stadt dem St. Ursus-Stift, dessen Propst und Capitel anfangs die landesherrlichen Rechte ausübten, den Schultheißen ernannten, die Zölle und das Münzrecht hatten u. s. w. Nur der Blutbann wurde im Namen des Königs von einem Reichsvogt geübt. Mit der Vogtei über das Stift fiel die Landesherrschaft durch das Aussterben der Zähringer an das Reich zurück. Sie nahm nun die Stellung einer Reichsstadt ein, gerieth aber durch Verpfändung durch Heinrich VII. 1313 in theilweise Abhängigkeit von dem Grafen von Buchegg, erlangte aber von demselben noch vor seinem Tode (1347) ihre Freiheit zurück. Schon 1351 schloß Solothurn einen ewigen Bund mit Bern und steht in allen späteren Kriegen und Friedensschlüssen, vorzüglich im Sempacher Kriege, mit Bern in engster Verbindung. Im Sempacher Briefe von 1393 erscheint es unter den Eidgenossen (s. oben pag. 20). Schon im Jahr 1411 suchte es um Aufnahme in den ewigen Bund nach. Aber es dauerte, obgleich Solothurn alle Kriege der Eidgenossen selbst ins ferne Ausland an Berns Seite mitmachte und ihnen die gemeinen Herrschaften erobern half, an denen es keinen Theil erhielt, fast ein Jahrhundert, bis die Länder ihren Widerstand aufgaben.

Die innere Verfassung der Stadt war, wie es scheint, ursprünglich der Bernischen (pag. 18) sehr ähnlich. Die Burgerschaft (Ritter und Geschlechter) wählte den Rath der Zwölf und dieser aus seiner Mitte den Schultheiß, der auch die hohe Gerichtsbarkeit geübt zu haben scheint. Aber schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gelangten hier wie in Zürich die Zünfte zum Siege. Die Stadt wurde in eilf Zünfte eingetheilt und dem alten Rathe (den Zwölf) ein neuer oder junger Rath von je zwei Vertretern der Zünfte (den Zweiundzwanzig) hinzugefügt. Der junge

Rath wurde aber vom alten aus den Zünften gewählt und machte seiner Seits den Zünften die Wahlvorschläge für den alten Rath, was so lange fortgesetzt werden mußte, bis eine Wahl das Mehr erlangte. Die alten Räthe wählten den Schultheißen aus ihrer Mitte. Im 15. Jahrhundert stehen zwei Schultheißen, welche alljährlich wechseln, und der Stadt Venner an der Spitze des Rathes und werden, wie es scheint, auf Vorschlag des Rathes von der ganzen Bürgerschaft gewählt und bestätigt. In ihren und des Rathes Händen liegt die Regierung und die Besetzung der Aemter.

Wie Zürich, so hat Solothurn sein Gebiet durch Kauf erworben. Schon im 14. Jahrhundert kaufte es die Herrschaften Balm und Bucheckberg, 1402 die Grafschaft Falkenstein (mit den beiden Burgen, den Schlüsseln des Jura), von den schon früher mit Bern gemeinschaftlich erworbenen Besitzungen des Grafen von Thierstein fiel ihm bei der Theilung 1463 die Herrschaft Bechburg zu; schon 1426 hatte es vom Bisthum Basel die Stadt Olten erworben, kaufte 1458 vom Herrn von Falkenstein um 8200 Gulden die Herrschaft Gösgen, 1461 Seewen, 1463 Thierstein, 1466 die Herrschaft Kriegstetten, 1485 die Herrschaft Dorneck, 1522 kam durch einen von den Eidgenossen vermittelten Vertrag mit dem Bischof von Basel noch die Herrschaft Thierstein, 1527 die Herrschaft Gilgenberg an Solothurn.

Die Bemerkung über die Vorarbeiten zur Freiburger Verfassungsgeschichte gilt in noch höherem Grade für Solothurn. Das Vorstehende aus Blumtschli und Leu.

11) Der in Folge des Schwabenkrieges am 8. Juni 1501 von den zehn Orten mit der Stadt Basel geschlossene ewige Bund nimmt diese Stadt Bund mit Basel. 1501.

a) als einen völlig gleichberechtigten Ort auf. Es soll nämlich nicht bloß in den Dingen, bei welchen Basel mit betheiligt ist, sondern überhaupt in Allem, was die gemeine Eidgenossenschaft angeht, „bei unseren Anwälten sitzen und mit Rath und That als ein anderer Ort unserer Eidgenossenschaft helfen, rathen, bedenken und handeln, das zu unser Aller Nutz und Nothdurft sich gebühre."

b) die Bestimmungen über die gegenseitig zu leistende Kriegshülfe für den Fall eines Angriffs, sowie über Vertheilung der Eroberungen, ferner über gegenseitige Garantie des Gebiets, und daß kein Theil die Leute des andern, so lange sie nicht zu ihm übersiedeln, in seinen Schirm, Burg- oder Landrecht aufnehmen, ferner über feilen Kauf und gegen Aufrichtung neuer Zölle, endlich in Bezug auf das eidgenössische Rechtsverfahren sind den älteren eidgenössischen Bünden im Wesentlichen gleich. Dagegen ist

c) die Stadt Basel gehalten, keinen Krieg ohne Zustimmung der Eidgenossen oder ihrer Mehrheit anzufangen, es sei denn, daß sie plötzlich überfallen und bedroht würde, so daß sie die Sache nicht vor die Eidgenossen bringen könnte; alsdann sollen die Eidgenossen ein getreues Aufsehen zu ihr und Land und Leuten haben und nöthigenfalls ihr ungemahnt helfen; falls sie einen Krieg hat und der Gegner Recht auf die Eidgenossen bietet, soll sie dieses annehmen und vom Kriege abstehen: — sowie

d) ohne Zustimmung der Eidgenossen oder ihrer Mehrheit keine neuen Bünde einzugehen. Nur die Aufnahme von Bürgern bleibt auch ihr vorbehalten, „ihrer Freiheit und ihrem Herkommen nach".

e) Für den Fall, daß unter der Eidgenossenschaft, es wären nun einzelne oder mehrere Orte, Aufruhr (Streit) erwachsen würde, so soll die Stadt Basel durch ihre Botschaften dahin arbeiten, diese Entzweiung und Späne beizulegen. Und sollte das nicht gelingen, so soll sie keinem Theil anhängen, sondern „still sitzen", doch ihre freundliche Vermittlung fortsetzen.

f) Beide Theile behalten vor „den heiligen Stuhl zu Rom" (neu) und „das heilige römische Reich" die Eidgenossen außerdem ihre älteren Bünde — neuen Bünden soll dieser ewige Bund als der ältere vorgehen — und Basel „seinen Herrn den Bischof zu Basel und sein Gotteshaus, wo wir von ihm nicht unbillig beschwert werden."

g) Auch soll der Bund mit Basel alle fünf Jahre in allen Orten beschworen werden.

In Gemäßheit dieses Bündnisses erhielt Basel als ein „rechter Ort" Rang, Sitz und Stimme hinter den acht alten Orten, vor Freiburg und Solothurn, die nur als Zugewandte betrachtet wurden.

Ueber die Bevorzugung Basels im Range vor Freiburg und Solothurn, die sich dagegen vergebens wehrten und die Besieglung des Bundes Anfangs verweigerten, siehe die Bemerkungen im vorhergehenden Paragraphen. Von größerem praktischen Werthe war für Basel, daß es als „rechter Ort" an allen eidgenössischen Angelegenheiten Theil nehmen durfte. Diese Bevorzugung wurde freilich aufgewogen durch die (im Freiburg-Solothurner Bunde nicht enthaltenen) Beschränkungen,

daß es ohne Zustimmung der Eidgenossen keinen Krieg anfangen dürfe, daß selbst im Falle jähen Ueberfalls die Eidgenossen nur ein „getreues Aufsehen“ erhielten, endlich daß die Stadt vom Kriege abstehen mußte, sobald der Feind Recht auf die Eidgenossen bot.

Als Ort für das Schiedsgericht wird für beide Theile Baden im Aargau bestimmt. Wenn die Schiedsrichter (Basel ernennt zwei aus seinen „Rathsfreunden“, die Eidgenossen zwei aus ihren „Räthen“) sich gleich theilen, so wird, wenn die zehn Orte oder einige, resp. einer derselben klagen, der Obmann aus dem kleinen Rathe von Basel, und wenn Basel klagt, aus den Räthen des beklagten Ortes, resp. der beklagten Orte gewählt, in beiden Fällen vorausgesetzt, daß der Obmann nicht vorher „die Obmannschaft verschworen hat“. Bemerkenswerth ist noch in diesem, in Vergleich mit den früheren Bundesbriefen, überhaupt viel genauer abgefaßten Vertrage, daß für das Verfahren bestimmte Fristen vorgeschrieben sind.

Was die dem Orte Basel zugewiesene vermittelnde Stellung für den Fall von Streitigkeiten unter den Eidgenossen betrifft, so war dieselbe zwar nichts Neues; sie kommt schon in früheren Bündnissen vor (z. B. in dem Bündnisse von Stein mit Zürich und Schaffhausen (s. oben pag. 67) und wurde thatsächlich schon längst von den Verbündeten in allen Kriegen geübt, namentlich von Basel und Schaffhausen. Neu und wichtig ist nur die Aufnahme dieser Stellung in das eidgenössische Bundesrecht, wodurch Basel (wie später Schaffhausen) von einer entscheidenden Mitwirkung in eidgenössischen Händeln ausgeschlossen wurde, vielmehr die Vortheile und Nachtheile eines unter allen Umständen neutralen Ortes erhielt, immerhin mit der Verpflichtung, sich an dem Streite durch „freundliche Mittlung“ zu betheiligen.

Die Verfassungsgeschichte der „bischöflichen Freistadt“ Basel ist in mancher Hinsicht von derjenigen der Reichsstädte Zürich und Bern verschieden. Die älteste „Burgerschaft“ bestand auch hier bloß aus den Rittern (den Dienstmannen des Bischofs) und den „Burgern“, (d. h. sonstigen Patriciern), denen schon König Heinrich 1227 Lehensfähigkeit verliehen hatte. Gegen die aufstrebende Macht der Ritter suchten und fanden die Bischöfe schon frühzeitig eine Stütze an den „Burgern“ und den von ihnen begünstigten Zünften der Handwerker, denen der Bischof den Obristzunftmeister setzte. Wahrscheinlich im Jahre 1263 gewährte die „Handveste“ des Bischofs Heinrich von Neuenburg (die übrigens keine neuen Verhältnisse schuf, sondern an längstbestehende anknüpfte, und sie dauernd feststellte) der Stadt die Verfassung, welche in ihren Grundzügen und bloß durch den Hinzutritt der Zünfte geändert, drittehalb Jahrhunderte bestand und von jedem Bischof bei seinem Amtsantritt erneuert wurde. An der Spitze der Gemeinde steht ein, alljährlich

erneuerter, Bürgermeister und Rath, der auf folgende Weise gesetzt wird: der abtretende Rath wählt zwei Gotteshausdienstleute (Ritter) und vier Burger, diese sechs nehmen noch zwei Domherren zu sich und alle acht „Kieser" wählen dann auf ihren Eid einen Rath von Rittern und von Burgern und einen Burgermeister, der nicht schon das vorige Jahr dieses Amt bekleidet hat. Mit der solchergestalt organisirten Gemeinde schloß der Bischof eine Art Schutz- und Trutzbündniß. Er bestätigte ihre „Rechte, Freiheiten, guten Gewohnheiten und die Zünfte", schwur ihr Rath und Hülfe zu gegen Jedermann, der sie beschweren wolle und versprach, kein Gewerf (Steuer) zu fordern ohne des Rathes Willen und empfing dafür den Eid, daß sie ihm und seinem Gotteshause gegen Jedermann helfen und ohne Wissen und Willen des Bischofs, des Vogts, des Raths und der Gemeinde keine Verbindungen unter sich errichten wollten. Die Zahl der Rathsglieder (consules) ist nicht ermittelt. Der Obristzunftmeister und der Vogt, der dem Gerichte über das Blut vorsaß, wurden nach wie vor vom Bischof ernannt. Die weitere Entwicklung dreht sich zunächst um den Kampf gegen die Ritter, welche ihre frühere Herrschaft wieder herzustellen, resp. ihre Steuerfreiheit zu erhalten und die Theilnahme der Zünfte am Regiment zu verhindern suchen, während die „Burger" (d. h. die übrigen Patricier), sowie der Bischof sich in der Regel zur Volkspartei schlagen. Der leidenschaftliche Widerstand der Basler Ritterschaft, aber auch die Vergeblichkeit desselben erklärt sich durch den Umstand, daß sie nicht wie der Berner Adel aus mächtigen „Twingherren" bestand, die meist auf ihren Schlössern unter ihren Unterthanen lebten, sondern aus früheren Dienstleuten, die sonst wenig begütert, ihr Ansehen nur ihrer städtischen Stellung verdankten, deren Beseitigung ihre sociale Existenz, resp. die Möglichkeit, ein rittermäßiges Leben zu führen, in Frage stellte. Dazu kamen zahlreiche innere Händel der Basler Ritter, die sich vorzüglich auf die Besetzung der obrigkeitlichen Aemter bezogen. Um die Fehden zwischen den Psittichen und den Sternern zu beendigen, zog König Rudolf die Vogtei zum Reiche und ernannte einen Unbetheiligten zum Reichsvogt. Allmählich erlangten auch die Zünfte Theilnahme an den öffentlichen Aemtern. Zuerst (um 1300) das Recht, Urtheilfinder des Schultheißen (im Schuldengericht) zu sein; um dieselbe Zeit wurden zwei Handwerker (ein Maurer und ein Zimmermann) ständige Mitglieder des Bauamtes, der „Fünfe, so über die buwe gesetzet sind", (1 Ritter, 2 Burger, 2 Handwerker). Bei wichtigen Verhandlungen wurden sodann die Zunftmeister in den Rath gezogen.

Endlich (1336 oder 1337) setzten die Zünfte ihren förmlichen Eintritt in den Rath durch, nur daß vorerst nicht, wie in Zürich, die Zunftmeister, sondern besondere Zunftrathsherren, welche von den Kiesern aus den 15 Zünften (je einen aus jeder Zunft) gewählt wurden, als

ständige Mitglieder in den Rath eintraten. So bestand denn der Rath im Jahre 1357 aus dem Bürgermeister, vier Rittern, acht Burgern, (von diesen acht Burgern kommt der Ausdruck Achtburger, womit später, als die Ritterschaft sich fast ganz ausgeschieden hatte, das Patriciat überhaupt bezeichnet wurde) und 15 Zunftrathsherren, zu denen endlich 1382 auch das Zunftmeistercollegium, bestehend aus den 15 Zunftmeistern, hinzutrat. Der Sieg der Zünfte war vollständiger als anderwärts, insofern die große Mehrheit des Rathes fortan aus Zünftigen bestand, anderer Seits wurde er dadurch ermäßigt, daß die Zunftrathsherren nicht von den Zünften selbst, sondern von den oben erwähnten adligen „Kiesern" gewählt wurden, die völlig unverändert blieben. Da die Stadt wegen der vielen zum Theil gut besoldeten Stellen (auch die Rathsherren wurden besoldet) der vielen Kriege und Söldner, der vielen Darlehen an den Bischof und besonders der vielen Bauten seit dem großen Erdbeben von 1356 ein schwer belastetes Ausgabenbüdget hatte, die Einnahmen von Zoll, Münze u. dgl. aber ganz oder zum Theil noch dem Bischof gehörten, so mußten hohe „Ungelder" (Steuern) umgelegt werden, die eine Haupturſache der Opposition des Adels (der sich auf seine Steuerfreiheit berief) und der Unzufriedenheit des Volkes war. Deßhalb entstand schon in der Mitte des 14. Jahrhunders das Siebner Amt (ein Ritter des Rathes, zwei Burger und zwei Zünftige und zwei Zunftmeister des Jahres), welchem die Steuererhebung, das gesammte Finanzwesen, Archiv und Zeughaus unterstellt wurde, und welchem später ein Dreier Amt, bestehend aus drei Rathsherren (einem vom Adel, einem Zunftrathsherrn und einem Zunftmeister) zur Aufsicht beigeordnet wurde.

Seit 1368, wo das mit Basel verbündete Freiburg im Breisgau sich der Herrschaft Oesterreich hingab und Herzog Leupold seine Macht bis vor die Thore von Basel ausdehnte, begann für diese Stadt eine hundertjährige Periode heißer Kämpfe um ihre politische Freiheit, wobei die meisten Bischöfe, vornehmlich aber die Ritterschaft und ein großer Theil der „Achtbürger" für den mächtigen Feind als dessen Lehensträger und Dienstmannen Partei nahmen. Im Jahre 1375 verpfändete der Bischof dem Herzog Leupold Kleinbasel, Kaiser Karl IV. belehnte ihn mit der Reichsvogtei. Ein Aufruhr der Bürgerschaft (die böse Fastnacht von 1376) und die deßhalb über die Stadt vom Kaiser verhängte Acht hatte sogar eine theilweise Unterwerfung Basels unter die Herrschaft Oesterreich und die Anerkennung der Steuerfreiheit des Adels (1377) ja sogar den Anschluß der Stadt und des Bischofs an die Rittergesellschaft zum Löwen zur Folge (1380). Aber die Zünfte waren genugsam erstarkt, um auch diese Prüfung zu überdauern. Eben damals (1382) wurde das Zunftmeistercolleg in den Rath gezogen, 1384 traten Basel und der Bischof in den großen schwäbischen Städtebund

ein; von den Straßburger Bundesfreunden (welche ihrer Seits fünfzig Jahre vorher das Institut der Kieser von Basel entlehnt hatten) holte sich Basel jetzt eine Einrichtung, durch welche das Bürgerthum mächtig gestärkt wurde, nämlich (1385) die Einsetzung eines Ammeisters, eines von den alten und neuen Räthen alljährlich aus der Einwohnerschaft (ohne Unterschied des Standes) gewählten Niemanden verpflichteten, völlig unbelehnten, Mannes, welcher dem Bürgermeister zur Seite stehen, alle Briefe und Botschaften empfangen und über alle Söldner verfügen soll. Vergebens suchte der Adel diese Diktatur zu verhindern und da inzwischen die Schlacht bei Sempach (1386) die Stadt von Leopolds Vogtschaft befreite und nicht bloß die Kraft Oesterreichs, sondern auch der Basler Ritterschaft brach, so erlangte Basel seine Freiheit zurück. Noch in demselben Jahre kaufte die Stadt von König Wenzel für 1000 Gulden das Recht, die Reichsvogtei selbst zu besetzen, von Leopolds Erben kaufte sie Kleinbasel für sich zurück, welches mit völlig gleichen Rechten der Stadt annexirt wurde. Das Ammeister Amt hörte 1390 wieder auf, wurde aber 1410 zum zweiten Male errichtet, um dem unerträglichen Uebermuth einiger Mächtigen im Rathe und ihres adligen Anhanges in und außer der Stadt ein Ziel zu setzen. Deßhalb verließ fast der ganze Adel die Stadt; es kam aber zu einem Vergleiche, der das Ammeister Amt beschränkte; auf Befehl des Königs Sigmund wurde es 1417 zum zweiten Male und für immer aufgehoben.

Da sich die frühere enge Verbindung Basels mit Freiburg im Breisgau völlig gelöst hatte, die Städtebünde im Reiche immer kraftloser wurden und auch die noch lange festgehaltene Verbindung mit Straßburg keinen genügenden Schutz mehr bot, so suchte Basel je länger je mehr seinen Rückhalt an den Eidgenossen; als Verbündeter von Bern und Solothurn — mit welchen Städten es schon seit Beginn des 14. Jahrhunderts Verbindungen hatte — betheiligte es sich, obwohl ungern, am alten Züricher Kriege. Die, auch von Basler Rittern herbei geführten Armagnacs bedrohten seine Freiheit zum zweiten Male mit dem Untergang. Aber die Schlacht bei St. Jakob an der Birs und der darauf folgende Friede von Ensisheim brachten ihm zum zweiten Male Rettung durch die Tapferkeit der Eidgenossen. Den Lockungen, gegen Erlangung großer Vortheile sich dem König von Frankreich als dem angeblichen „alten Schirmherrn der Stadt" zu ergeben und dem Bündnisse mit Bern und Solothurn zu entsagen, trat es entschieden entgegen, wurde dann als hauptsächlich betheiligter Ort in den Frieden aufgenommen (1444). Nachdem den Verräthern der Prozeß gemacht und sie theils gefallen, theils vertrieben, theils ausgewandert waren (die zurückbleibenden vom Adel blieben fortan treue Bürger) mit Oesterreich endlich nach siegreicher Fehde die Breisacher Richtung besiegelt worden

(1449) entstand ein länger dauernder Friede; die Zeit der schwersten Prüfungen war vorüber. Die Stadt gelangte durch Handel und Gewerbe zu großer Blühte und suchte sich durch die Klippen ihrer Doppelstellung als Bischofs- und Reichsstadt — den Zumuthungen des Kaisers hielt sie ihre Eigenschaft als Stadt des Bischofs, denen des Bischofs ihre Rechte als freie Stadt entgegen — friedlich hindurch zu arbeiten, was ihrer Politik im Gegensatz gegen das kühne und großartige Auftreten Berns das Gepräge der Klugheit und Mäßigung gab. Durch theuer bezahlte Königsbriefe setzte sie sich in den Besitz der verschiedensten Regalien. Schon um ihrer eigenen Sicherheit willen suchte sie auch die heruntergekommene Macht des Bischofs zu erhalten, der ihr seinerseits einen Theil dem Stifte noch vorbehaltener Rechte (z. B. die jährliche Bestellung des Oberzunftmeisters) überließ. Da im Breisgau und Suntgau keine Erwerbungen mehr zu machen waren, so richtete Basel seine Augen auf die Jurathäler, die es für den Bischof mit den Waffen vertheidigte und durch ewige Burgrechte an sich fesselte, um sie später ganz zu erwerben (ein Plan, der jedoch nach der Reformation durch das Bündniß des Bischofs mit den katholischen Orten vereitelt wurde). Schon 1400 hatte Basel für 22,000 Gulden vom Bischof Waldenburg, Homberg und Liestal gekauft. Mit Rücksicht auf seine exponirte Lage widerstand es aber den Versuchungen, sich an Eroberungskriegen gegen Oesterreich zu betheiligen. Von dem ihm von Herzog Albrecht angetragenen, schon im Handel begriffenen Kaufe von Rheinfelden, sowie der Waldstädte Seckingen, Laufenburg, Waldshut und Hauenstein mit dem Schwarzwalde stand es auf Einsprache der Berner, welche ein Vorkaufsrecht geltend machten, und wegen des Wiederwillens der betreffenden Unterthanen wieder ab (1462). Doch mußte es Rheinfelden endlich an Zahlungsstatt annehmen, ließ es aber später wieder auslösen. Dagegen erwarb es von den verarmten Freiherren und Rittergeschlechtern die meisten Herrschaften des Sisgau (1461 die Herrschaft Farnsburg für 10,000 Gulden) zu bleibendem Besitz und erreichte so neben der Erweiterung seines Gebietes auch die Entfernung des unruhigen Adels. Diese Gebietserwerbungen waren der Stadt um so nöthiger, als es ihr sonst an der genügenden Kriegsmannschaft gefehlt hätte, nachdem der Adel mit seinen Leuten ihr nicht mehr zu Hülfe zog. Auch in Basel wie anderwärts brachten es die Verhältnisse mit sich, daß die innere Verfassung ungeachtet aller demokratischen Formen immer oligarchischer wurde, weil die öffentlichen Geschäfte so ausgedehnt und schwierig wurden, daß nur diejenigen, die sich hineingearbeitet hatten, sie versehen konnten. Noch immer bestand zwar das Amt der Kiefer in der alten Weise fort, aber es war eine bloße Form, da die Räthe vom vorigen Jahre stets wieder gewählt wurden. Damit hängt die seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts zur Regel gewordene Gewohnheit zusammen, daß die beiden Räthe,

der alte und der neue, sich vereinigten und zusammen saßen, Anfangs nur bei wichtigen Gesetzen, dann aber als ständige Einrichtung. So wurden aus dem Rath die in ein Ganzes vereinigten „Räthe", eine Regierungsbehörde von 84 Mitliedern (4 Ritter, 8 Burger, 30 Zünftige des alten und ebensoviel des neuen Rathes, nebst Bürgermeister und Oberzunftmeister), die sich in ihrem Personalbestande gar nicht mehr veränderte. Daneben kam in den schwierigen Zeiten der österreichischen Kriege der „große Rath", d. h. die von den Räthen außerordentlich berufenen Sechser von jeder Zunft auf, welche da auch hier alte und neue Sechser zusammensaßen, 2 mal 6 mal 15, also 180 Mann stark waren. Von den mancherlei sonstigen Behörden mögen hier noch die für diplomatische Verhandlungen von den Räthen eingeführten fünf „Heimlicher" und die für Leitung von Kriegssachen bestellten „Neuner" und „Dreizehner" erwähnt werden.

Nach der Errettung von den Armagnacs durch die Eidgenossen stand Basel nur noch mit diesen in enger Bundesverbindung; Bern und Solothurn halfen ihm den Krieg gegen Oesterreich zu glücklichem Ende führen. Auch die Eidgenossen erkannten schon frühzeitig den Werth dieses festen Bollwerkes gegen Frankreich und Oesterreich und waren der Stadt schon früher, auch ohne durch ein Bündniß verpflichtet zu sein, zu Hülfe geeilt. Dennoch wurde der 1461 abgelaufene 20jährige Bund mit Bern und Solothurn nicht erneuert, theils weil er überflüssig geworden, theils wegen der ungelösten Verhältnisse zum Bischof und Reich. Im Waldshuter Kriege bewahrte Basel strenge Neutralität, erwarb sich aber durch vermittelnde Thätigkeit den Dank der Eidgenossen.

Erst die Gefahr neuer gemeinsamer Unterdrückung durch Karl den Kühnen führte Basel nicht bloß mit den Eidgenossen wieder enger zusammen, sondern noch ein Mal lebte die alte Verbindung mit den elsässischen Städten im „niedern Vereine" wieder auf, in welchen auch die Eidgenossen eintraten, ja sogar der österreichische Erbfeind ward durch den gemeinschaftlichen Bedrücker zum Freund und Basel schoß ihm (mit Straßburg, Colmar und Schlettstatt) die 80,000 Gulden zur Wiedereinlösung seiner Länder vor. Zum letzten Male gerieth Basel in den letzten Jahrzehenden des 15. Jahrhunderts in schwierige Verhältnisse. Durch die wieder hervor geholten Ansprüche des Bischofs bedrängt, der sich den acht alten Orten näherte, durch den heftigen Widerstand der Länder gegen weitere Aufnahme von Städten zurückgeschreckt, suchte es nicht ohne Erfolg durch Geld und Truppenleistungen die Unterstützung des Kaisers zu gewinnen und empfing 1488 die Privilegien, aber auch Verpflichtungen einer wirklichen Reichsstadt; sie erkannte nun den Kaiser als „rechten Herrn" an, beschickte fleißig die Reichstage und mußte Reichskriegsdienste leisten. Hierdurch gerieth sie im Schwabenkriege, den sie durch vermittelnde Thätigkeit vergebens zu hindern suchte, gegenüber ihren frü-

heren eidgenössischen Bundesfreunden in eine peinliche Stellung, und erklärte sich endlich, wiederholt zum Reichskrieg aufgefordert, unter Hinweisung auf ihre bedrohte Lage für neutral, schickte aber den Eidgenossen — für welche das Volk in den Zünften sich heftig erhob — viel Korn und Wein. Sie setzte damit freilich ihre ganze Existenz aufs Spiel; aber die Tapferkeit der Eidgenossen rettete sie zum dritten Male auf dem Schlachtfeld bei Dornach und in Basel ward nun der Friede geschlossen, der die staatliche Unabhängigkeit der Schweiz anerkannte. Beide Theile — Basel und die Eidgenossenschaft — lernten es im Schwabenkriege lebhaft erkennen, wie sehr sie einander bedurften. Die Frucht dieser Erkenntniß war der Abschluß des ewigen Bundes, der nun von beiden Theilen — nur Freiburg und Solothurn wollten wegen der Bevorzugung Basels den Bundesbrief anfangs nicht siegeln — mit großem Jubel beschworen wurde.

Die gewöhnliche Annahme, daß der Eintritt Basels in den Schweizerbund durch den Adel so lange aufgehalten worden sei, ist schon deßhalb unrichtig, weil es in Basel fast gar keinen Adel mehr gab, so daß man z. B. 1503 aus Mangel an Rittern nicht die genügende Zahl Kieser fand und von der Verfassung abweichen mußte und daß man mehrfach auswärtige Ritter durch Belohnungen herbeiziehen mußte, um nur das Bürgermeisteramt verfassungsgemäß besetzen zu können. Im Rath waren die Ritter gar nicht mehr vertreten und auch die Achtmänner waren gar nicht mehr vollzählig aufzutreiben. Schon in den 1470ger Jahren war deßhalb eine Commission zur Verfassungs-Revision niedergesetzt worden, die aber — weil der Bischof und die wenigen noch vorhandenen Bevorrechteten heftig widerstrebten, den Kaiser und Papst, später auch die Eidgenossen zu Hülfe riefen — erst fünfzig Jahre später, nämlich in der neuen Verfassung von 1521 zum Abschluß kam. In dieser Verfassung wurde die bevorzugte Stellung des Adels völlig beseitigt und die „hohe Stube" den Zünften politisch gleichgestellt, auch bestimmt, daß künftig „kein Lehensmann irgend eines Herrn in den Rath gewählt werden soll, er gebe denn zuvor seine Lehen auf."

Vergleiche Heusler Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. Basel 1860.

Bund mit Schaffhausen. 1501.

12) Der von den eilf Orten am 10. August 1501 mit der Reichsstadt Schaffhausen geschlossene ewige Bund stimmt, abgesehen von einigen nöthig gewordenen Redactions-Aenderungen, mit dem Freiburg-Solothurner Bunde vom 22. Dezember 1481 bis auf wenige Stellen wörtlich überein und enthält nur folgende wesentliche Abweichungen von demselben:

a) Daß keine Grenzlinie für die den Schaffhausern zu leistende Hülfe ins Ausland bestimmt ist.

b) Daß für das im Uebrigen ganz gleichmäßig vorgeschriebene eidgenössische Rechtsverfahren ebenso wie im Baslerbunde nur ein Ort bestimmt ist, wo das Schiedsgericht tagen soll, nämlich Baden im Aargau.

c) Daß der den Fall eines Zwistes innerhalb der Eidgenossenschaft betreffende Artikel des Basler Bundesbriefes in den Schaffhauser wörtlich gleichlautend eingerückt ist, wodurch Schaffhausen ebenfalls zur Vermittlung und Neutralität verpflichtet wird,

d) Daß wie im Basler Briefe auch der „heilige Stuhl zu Rom" vorbehalten ist.

In Rang, Sitz und Stimme erhielt Schaffhausen die zwölfte Stelle.

Die wenigen Redaktionsverschiedenheiten zwischen den beiden um 20 Jahre auseinander liegenden Briefen, von denen der Schaffhauser vom Freiburger resp. Basler einfach abgeschrieben wurde, beziehen sich fast nur auf den inzwischen veränderten Bestand der Eidgenossenschaft; jedesmal wo es im Freiburger Briefe heißt: „wir obgenanten acht Ortt" steht im Schaffhauser Briefe „wir obgenanten eidgenoßen, von statt vnd lannden". Auch ist in der Einleitung zum Freiburg-Solothurner Briefe bloß von der bisherigen Liebe und Freundschaft die Rede, dagegen wird im Schaffhauser auch noch auf die bereits bestehende „Vereinung und Bündniß" Schaffhausens Bezug genommen.

Für den Leser, dem die Urkunden nicht zur Hand sind, wird es von Interesse sein, hier wenigstens die Einleitung des Schaffhauser (resp. Freiburg-Solothurner) Bundesbriefes wörtlich zu vernehmen:

„In Gottesnamen Amen, Wann von dem fal, des ersten mentschen, durch lenngi der Jaren, vnd verendrung des zits, die Sinnlichheit der vernunft hin schlichett. desshalb nott ist, zuo vnder richung vnd ewiger gedächtnuss, den künftigen die ding vnd sachen, die dann vntzerstörlich, ewig pliben söllent, der getzügknuss geschriftlicher warheitt ze beuelhen, darumb so künden wir, der burgermeister, die schultheissen, amman rätt Burger lannt lütt vnd gantz gemeinden von Zürich Bernn Lucern Vre Schwitz Vnt erwalden ob vnd nid dem kernnwald, von Zug mitt dem vssern ampt so dartzuo gehörtt, von Glaruss von Baszel, vnd von Fryburg vnd von Solloturn, an eim, vnd wir der Burgermeister, ratt Burger vnd gantz gemeind, der Statt Schaffhuszen, am andern teill, Allen vnd yettlichen mentschen, die disen gegenwärtigen brieff, in künfftigen zitten, yemer ansechent leszend oder hören leszen, das wir mit guottem Hertzen betracht, haben Sölich früntschaft vereinung vnd puntt nusz, trüw vnd liebe, dar Jnnn vnser vordern, vnd wir von

alter har mitt ein andern geweszen sind, vnser hilff vnd bystannd, lips vnd guotz, Jn allen vnsern nötten, zuo samen gesetzt haben das uns biszhar wol erschosszen hatt, dz selb zu beharren, vnd ze trost vnsern lannden vnd lütten, Sömliche liebe vnd früntschaft ze meren, So haben wir dis ewig getrüw früntschaft vnd punntnuss, mit ein andern inganngen vnd gemacht, Setzen machen vnd verbinden vnns. wüssenntlich mitt disem brieff für vns vnd all unser ewig nachkomen Jn meinung vnd wie denn das hienach von wortt zuo wortt eigenntlich verschriben statt, dem ist also, des ersten, das wir etc. etc.

Ueber die der Stadt Schaffhausen im Bunde angewiesene Stellung siehe oben das zu Freiburg und Solothurn Bemerkte. Als bloße Zugewandte konnten freilich diese Städte schon deshalb nicht betrachtet werden, weil ihnen ihr gleicher Antheil an etwaigen Eroberungen in künftigen gemeinsamen Kriegen zugesichert wurde, ein Fall, der auch bald nachher in Italien eintrat.

Der Vorbehalt des Papstes im Basler und Schaffhauser Briefe mag seine Erklärung theils in den damals seit einigen Jahren angeknüpften politischen Beziehungen der Eidgenossenschaft zum Papste — der sich seit 1496 eifrig um ihre Hülfe bewarb — theils in dem Verhältnisse Basels zum Bischof, Schaffhausens zum Abte finden.

Schaffhausen, (Scaphusa, d. i. Schiffhausen) ein alter Schiffer- Schaffhausen.
flecken am Rheine, wo Höhgau, Klettgau und Thurgau zusammenstoßen, erhielt durch die Stiftung des Klosters Allerheiligen, welchem Graf Eberhard III. von Nellenburg seine dortigen Güter und Rechte schenkte, größere Bedeutung (1052). Graf Burkhard, Eberhards Nachfolger, schenkte dem Kloster auch den Flecken selbst mit allen ihm darin zustehenden Regalien (1080). Die von ihm noch vorbehaltenen schirmherrlichen Rechte gingen später in verschiedene Hände über und wurden Gegenstand vieler Fehden. — Seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts erscheint Schaffhausen als befestigter Ort. — Heinrich V. bestätigt dem Abte 1120 das Recht, einen Vogt oder Schultheiß zu setzen, welche „in Verhör oder Erläuterung der Rechtshändel" des Schirmvogtes Statthalter sein, die Bußen einziehen (von denen der Schirmvogt ein Drittel bezieht), und darüber Rechnung stellen sollen. Ein 1122 vermittelter Vertrag des Abtes mit dem damaligen Schirmvogt, Grafen Adalbert von Mörsburg, bestimmt, daß weder der Schirmvogt noch einer seiner Ritter, wie bis dahin geschehen, in Schaffhausen wohne, außer wenn offenes Gericht gehalten werde. Kommt er sonst dahin, so zieht er nach einem Tag Aufenthalt, ohne dem Kloster und den Burgern weiter beschwerlich zu fallen, wieder ab. Nur ein Mal im Jahre darf er mit Bewilligung von Abt und Convent „eine Bitte vortragen"; doch soll er sich an den freiwilligen Gaben genügen lassen. Schon 1111 hatte Heinrich V. beurkundet, daß der Advokat (Vogt, Schirmherr) in Schaffhausen weder eine Burg bauen, noch ungewöhnliche Gastereien halten, oder

Schatzungen ausschreiben, noch Klostergüter entfremden soll. — Ueber das weitere Schicksal der Schirmvogtei schweigt die Geschichte, nur soviel ist deutlich, daß Kloster und Stadt zur Zeit der Hohenstaufen von dieser Plage befreit wurden; König Heinrich VI. schreibt an Abt und Burger 1190, daß ihm von seinem Vater und Vorfahren Friedrich empfohlen worden sei, sie alle und besonders das Kloster mit vorzüglicher Liebe zu pflegen und weder dieses noch die Stadt jemals von der Herrschaft des Reiches zu veräußern oder irgend Jemand zu überlassen. Somit war Schaffhausen schon früher als Zürich und Bern, die damals noch unter Zähringischer Herrschaft standen, eine Reichsstadt (aber keineswegs „freie Reichsstadt"), und die Frage ist müssig, ob es 1264 unter Reichsstädten vorkomme oder nicht, (was ohnedies ganz irrelevant wäre). Wer ihm diese Freiheit errungen? diese Frage beantwortet sich für den Geschichtskenner von selbst; es waren die Burger (burgenses, cives), die schon in den Urkunden des 12. Jahrhunderts neben dem Abte erscheinen, und die von König Heiurich mit dem Abte zugleich angeredet werden. Diese Burger, aus den Dienstmannen des Abtes und sonstigen in der Stadt wohnenden Rittern (milites), sowie aus freien und sonstigen hervorragenden Männern bestehend (Burgern im engeren Sinne), haben die Freiheit der Stadt und des Abtes, sowie die Reichsunmittelbarkeit erstritten und bilden nun die Stadtgemeinde oder die Burgerschaft. Zwar die Gerichtsherrlichkeit überlassen sie dem Abte, der sie durch einen Schultheißen ausübt (welches Amt in der Familie von Randenburg erblich wurde). Dagegen das eigentliche Stadtregiment lassen sie nicht aus der Hand, sondern bilden fortan den Rath, die consules, der über die Stadt wacht, die Gesetze gibt und was Noth thut, anordnet. Schon im Jahre 1259 führt die Burgerschaft das Siegel der Stadt (civium in Scaphusa).

In dieser Lage konnte Schaffhausen die Wirren des Interregnums ertragen. Die Bürger, mit König Rudolf enge befreundet, erhielten von ihm 1277 die Befreiung der Stadt von fremden Gerichten. Dieser Zeit gehört auch das älteste noch vorhandene Gesetzbuch, der sog. „Richtebrief" an, eine Sammlung von allerlei Satzungen, in der sich das Jahr 1291 eingetragen findet, die aber wohl aus verschiedenen Zeiten stammt und nach der Aufschrift dem Constanzer Richtebrief entnommen wurde, der aber selbst höchst wahrscheinlich dem Züricher Richtebrief nachgebildet ist. Eine Stelle im Schaffhauser Richtebrief über Lehenrecht der Töchter ist (nur mit Veränderung der Worte: „das wir kamen vor Aebtissin Mechthild von Wunnenberg und ihr Kapitel" in die Worte: „das wir kamen vor unsern Herrn den Abt und sein Kapitel") wörtlich dem Züricher Richtebrief entlehnt. Eine andere Stelle, wo bei der Steuerfreiheit der Ritter unter anderen früheren Herrschaften der Stadt auch Herzog Berthold von Zähringen genannt wird, paßt wohl auf Zürich, aber nicht auf Schaffhausen. — Jedenfalls hätte der Richtebrief nicht von Zürich auf Schaffhausen über-

tragen werden können, wenn nicht analoge Verhältnisse bestanden und zwar schon seit langer Zeit bestanden und sich allmählich entwickelt hätten.

Was den Inhalt des Richtebriefes betrifft, so enthält er nur wenig eigentliche Verfassungsbestimmungen, sondern meist Gesetze zum Schutze des Stadtfriedens, Polizeigesetze der verschiedensten Art, Rechtssatzungen u. dgl. m. Einzelne derselben fangen mit den Worten an: „der rate vnde die burger hant gesezzet gemeinlich" oder „wir der rate vnde die burger sin gemeinlich übereinkommen vnde sezzen" ꝛc. Die gesetzgebende Gewalt von Rath und Burgern wird nicht als etwas neu einzuführendes formulirt, sondern als etwas schon längst vorhandenes vorausgesetzt. Aus wie viel Gliedern der Rath besteht, und wie er gewählt wird, ist aus dem Richtebrief nicht zu erkennen, doch scheint aus einer Bestimmung hervorzugehen, daß der abtretende Rath 14 Tage bevor „sein Ziel ausgeht" den andern „nehmen" d. h. wählen soll. Nach dem Richtebrief wird der Rath drei Mal im Jahre erneuert. Wichtige Angelegenheiten werden vor „Rath und Burger" gebracht, an welche auch im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Rathe die unterliegende Minderheit recurriren kann. Ein guter Theil des Richtebriefes betrifft die wie es scheint sehr häufigen Fehden zwischen „Burgern" und „Landleuten", d. h. dem städtischen und dem Landadel. Der (vom Abte eingesetzte) Schultheiß (s. oben) kommt zwar noch m Richtebrief mehrfach vor; aber seine Befugniß ist auf den Vorsitz im Gerichte, — doch braucht kein Burger vor des Schultheißen Gericht an derswo zu erscheinen, als in dem Gerichtshaus unter der Laube — und Mitwirkung bei der Eintreibung der Steuer (das „Gewerf") beschränkt. Dagegen bei der Steuerumlage darf er nicht mitwirken. Auch soll er nicht in den Rath kommen, noch bei ihm sitzen „als die anderen des Rathes", außer wenn man seiner bedürfe und nach ihm sende „ohne alle Gefährde". Der Richtebrief.

Den Rittern wird ihre Steuerfreiheit im Richtebrief garantirt. Sie war das Aequivalent für den der Stadt zu leistenden, jedenfalls sehr kostspieligen Ritterdienst. Die Gewohnheit, heißt es, die seither gewesen, „mit unseres Herrn Willen, Kaiser Friedrichs und seiner Kinder und Herzogen Bertholds, und die dieser Stadt Herren und Pfleger waren und der Gotteshäuser Amtleute und des Gotteshauses Dienstmannen und Knechte, daß sie Gewerf nicht geben, oder Steuer dem Reiche, die soll stäte bleiben, wie sie bisher gewesen ist." Aber Ritterbürtige sollen, bevor sie dreißig Jahre alt werden, Ritter werden (und Ritterdienst leisten), oder Gewerf geben, wie andere Burger. Auch sollen alle Ritter und Burger — auch wenn sie nicht in der Stadt seßhaft sind (Ausburger) die Ritter mit den Rittern und die Burger mit den Burgern der Stadt dienen (Kriegshülfe leisten) mit allem ihrem Gute nach demselben Verhältniß wie die, welche in der Stadt wohnen. —

Sorglich werden im Richtebrief die Rechte und Gerichte des Kaisers oder des Königs gewahrt, denen Alles, was hier geschrieben und gesetzt

werde, keinen Eintrag thun soll. Aber die Burger haben „mit guten Rathe" geschworen, daß sie keinem Herrn zufallen wollen, der „Gewerbe oder Krieg ums Reich" hat (keinem Thron-Prätendenten), außer mit gemeinem Rathe und offenbarem Gunst und Willen aller Burger. Auch soll sich kein Burger ohne Erlaubniß der ganzen Gemeinde beherren. Wenn aber ein neuer römischer König „ohne Krieg" erkoren wird, so soll man sich bei ihm darum bemühen, daß er uns keinen Vogt auf länger als zwei Jahre setze, der dann nach Ablauf der zwei Jahre innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht wieder Vogt werden darf — und daß er der Stadt nichts entfremde. Mit allem Fleiße soll der Rath darum werben und es fördern, daß der neue König darüber eine Handveste gebe. — Eine solche Handveste hatten die Züricher schon 1273 von König Rudolf erhalten, ja sie durften nach einem Königsbriefe Adolfs von 1293 den Reichsvogt in Zeiten des Interregnums selbst ernennen (s. oben pag. 7). Dennoch kommt die obige Stelle nicht in der ersten, sondern erst in der zweiten, mit Zusätzen versehenen Recension des Züricher Richtebriefes von 1304 vor und scheint aus dem Schaffhauser Richtebrief (wo sie noch einen Sinn hatte) abgeschrieben zu sein. Uebrigens hatte es mit dem Vogt zur Zeit des Richtebriefes wenig Gefahr. Schon die Stauser ernannten dazu weit entfernte Herren, die in Burgund das Rektoren-Amt übten, und nebenbei die Vogtei in Zürich, Schaffhausen und andern Reichsstädten hatten; sie mögen wohl niemals anwesend gewesen sein, und ließen ihre Stelle durch den Schultheiß mit versehen, der ja zum Vogt überhaupt die Stelle des alten centenarius zum Gaugrafen einnahm und sein natürlicher Stellvertreter war.

Ein Burgermeister kommt im Richtebrief noch nicht vor. Dagegen ein Dreier-Collegium, welches der Rath bei seiner Einführung niedersetzt und welches mit dem „Vogt" und dem „Ammann" die Gewalt hat, die Gesetze der Stadt zu vollziehen. Alle Zünfte, Gesellschaften und Eidgenossenschaften in der Stadt werden bei schwerer Strafe verboten. Diese Verbote sind theils gegen die Adelsparteien und ihre Zusammenrottungen gerichtet, von denen Schaffhausen nicht weniger als Basel zu leiden hatte, theils aber auch gegen die Versuche der noch nicht zur Burgerschaft gehörenden Handwerker, sich in Zünften zu organisiren und größere Geltung zu erlangen.

Das Stadtbuch.

Weitere Rechtsquellen der Schaffhauser Geschichte sind das sog. „Stadtbuch", — eine bunte Sammlung von Gesetzen, Verordnungen und Rechtssprüchen über die verschiedensten Dinge, ohne chronologische und sachliche Ordnung; das älteste Stück ist aus dem Jahre 1325, das jüngste von 1502; bei manchen läßt sich das Datum nicht bestimmen — und das alte „Ordnungen-Buch" von 1480 bis 1510 gehend, sowie die nicht in diesen Büchern enthaltenen in verschiedenen Archiven liegenden Urkunden. Leider fehlen unter denselben gerade die wichtigsten Urkunden, nämlich die Ver-

fassungen von 1335, 1350, 1367, 1375. Es war inzwischen mit Schaffhausen eine große Veränderung vorgegangen. Durch die von König Ludwig 1330 geschehene Verpfändung an Oesterreich wurde diese Stadt wie so viele Reichsstädte das Opfer der heillosen Reichszustände und war nicht mächtig genug, sich dieser Verschacherung zu erwehren und dasjenige zu verhindern, was der Richtebrief sorglich abzuwehren versucht hatte. Um dieselbe Zeit, wo die Eidgenossen die früher nicht besessene politische Freiheit errangen, ging den Schaffhausern die früher besessene verloren. Behielt auch die Stadt ihre innere Verfassung, so gerieth sie doch nach außen in Abhängigkeit von einer fremden Herrschaft. Da der Herzog in alle Rechte des Königs eintrat, so war sie genöthigt, ihm Heeresfolge zu leisten, und erscheint daher fortan häufig unter den Feinden der Eidgenossen. Die jetzt vom Herzog geübte, einem seiner Dienstmannen übertragene Vogtei gewann nun freilich eine ganz andere Bedeutung. Während er im Richtebriefe wenig hervortritt, spielt der Vogt im Stadtbuche eine ebenso große Rolle, wie in den ältesten Zeiten der Schirmvogt. Zum Glücke waren die österreichischen Herzöge milde gesinnt und suchten ihre Unterthanen, schon wegen der drohenden Nähe der Eidgenossen, durch eine liberale Politik sich anhänglich zu machen. Die deßhalbigen Verheißungen wurden sofort durch die Ernennung eines Burgers, des Heinrich von Randegg, zum Vogt bekräftigt. Auch die Freiheiten der Stadt wurden von Oesterreich nicht gemindert, sondern vermehrt, — das Bündnißrecht ward ausdrücklich anerkannt und fleißig geübt, natürlich immer mit Vorbehalt der Herrschaft — während sie sich zugleich materiell bedeutend verbesserte. Denn Oesterreich, welches damals noch die ganze Umgebung beherrschte, bot dem Handel und Wandel viel größern Schutz dar, als das in Anarchie verlorne Reich. Die Herzöge hielten häufig Hof in der Stadt und brachten ihr viel Verkehr zu. Daher gewannen sie nicht bloß beim Adel, der gute Aemter und Lehen erlangte, sondern auch beim Volke großen Anhang und noch heute nennt die Schaffhauser Chronik das Jahrhundert der österreichischen Herrschaft das blühendste in der Schaffhauser Geschichte.

Schaffhausen österreichisch.

Die Entwicklung einer Zunftverfassung, wie sie Zürich um diese Zeit errang und überhaupt die politische Berechtigung der Handwerker, namentlich ihr Eintritt in den Rath, wurde durch das Uebergewicht, welches der Adel unter dem Schutze der österreichischen Herrschaft behauptete, auf lange Zeit gehemmt. Dagegen bildeten sich die Zünfte als gewerbliche Innungen aus, freilich unter Controle des Rathes, wie unter Anderm aus einer von Vogt und Räthen 1332 erlassenen Verordnung hervorgeht, worin den Handwerkern bei Strafe verboten wird, *ohne Genehmigung des Raths* einen Bann oder Zunftzwang zu errichten. Auch erlangen die Begriffe „Burger" und „Burgerschaft" in der amtlichen Sprache eine weitere Bedeutung — die sie beim Volke wohl schon längst hatten und umfassen nun auch die Handwerker.

Den Hauptinhalt der innern Schaffhauser Geschichte bildeten die fortwährenden Raufereien des Adels, wobei auch hier wie in Basel die Besetzung der Rathsstellen eine Hauptquelle des Haders war. Zwei Parteien treten sich darin mit starkem Anhang gegenüber und bringen das Gemeinwesen in die größte Gefahr. Wiederholt bedurfte es herrschaftlicher Vermittlung, um den Frieden herzustellen. In einem auf Geheiß des Herzogs Albrecht

Verfassung von 1337. 1337 geschlossenen Friedens-Vertrage, der von den Parteien beschworen, von Schultheiß, Rath und Burgern, bekräftigt ward, wird u. A. ein Siebnergericht eingesetzt, um Streitigkeiten zu schließen. Diese Sieben sollen auch den Rath wählen und (hierzu, wie es scheint) noch sieben andere, welche „ihnen die Besten zu sein dünken", und die welche die Steuern auflegen", hinzuziehen — eine Einrichtung, welche an die Basler Kiefer erinnert. Die Sieben „sollen geändert werden, so oft man einen Rath setzt". Der von den Kiefern gewählte Rath soll also neue Kiefer bestellen, und diese wählen dann den nächsten Rath. Im Jahre 1345 wurden zwei Rüger „über alle Ding" eingesetzt, welche zu den Heiligen schwören sollen, daß sie Alles, „was der Stadt schädlich ist" und zu ihrer Kenntniß kommt, vor den Rath bringen „und mahnen, bis es zu Ende gebracht ist." Auch die Rüger soll man ändern, wenn ein neuer Rath gesetzt wird. Wer sich weigert, diese Stelle anzunehmen, wird um 10 Mark Silbers gebüßt. Aber auch die Siebner und die Rüger waren nicht im Stande, den Frieden zu erhalten.

Verfassung v. 1350. Im Jahr 1350 brachten „die Schultheißen, die Rät und die Gemeinde der Burger zu Schaffhausen" eine auf vier Jahre geschlossene „Vereinigung" der Parteien zu Stande, worin u. A. bestimmt wird, daß bei den Rathswahlen jede Partei ein Drittel und die Gemeinde ein Drittel der Rathsstellen, und zwar die letztere aus den „bescheidensten" d. h. erfahrensten Burgern besetzen soll. Dieser Ausdruck läßt vermuthen, daß man hier zum ersten Male auch den Handwerkern den Eintritt gewährte, deren Befähigung aber noch bezweifelt wurde. Alle Burger werden verpflichtet, dem Rathe auf Erfordern in der Beilegung der Stöße und überhaupt in allen Sachen, welche den Räthen zu schwer sind und die sie allein nicht zu überwinden vermögen, mit Rath und That beizustehen. Kommen Streitigkeiten zwischen den beiden Parteien vor den Rath oder zur Schlichtung vor Schiedsrichter oder vor das offene Gericht unter die Laube, so soll man beiden Parteien, ob die eine auch mehrere Freunde und Gönner hätte, gleiche Richter setzen, daß auf jedem Theile „so Viele und Ehrbare, als auf dem anderen stehen." In wichtigen Sachen sollen die nächsten Verwandten der Streittheile den Ausstand nehmen. Ihre und überhaupt abgehender Räthe Stellen ersetzt der Rath durch Andere. Hier wird zum ersten Male neben alten nnd neuen Räthen ein großer Rath — wie viel dessen waren und wer ihn bildete, ist nicht ersichtlich — erwähnt, welcher über künftige Beibehaltung, Mehrung oder Minderung dieser „Ver-

einigung" zu beschließen hat, worauf jeder Burger bei seinem Eid sie zu halten gebunden ist.

Auch diese „Vereinigung" war so wenig im Stande, den Frieden dauernd zu begründen, daß endlich die Landesherrschaft abermals einschreiten mußte. Der von 12 österreichischen Räthen unter Vorsitz des Bischofs von Brixen 1367 gegebene von allen Burgern beschworene „Anlaßbrief" von 47 Artikeln gab der Stadt ihre erste förmliche und ausführliche Verfassungsurkunde, durch welche auch die früheren Verfassungszustände verständlicher werden. Hiernach besteht der große Rath aus sechszig Mitgliedern, von denen die beiden adligen Stuben oder Gesellschaften die Hälfte aus ihren Mitgliedern auf Lebenszeit, die andre Hälfte aus der ganzen Burgerschaft auf zwei Jahre wählen sollten. Die gleichen Wahlherren setzen halbjährlich den kleinen Rath, 8 aus den beiden Stuben, 4 aus der Burgerschaft. Der alte Rath versammelt sich und berät mit dem neuen, so oft es nöthig ist. Der Schwerpunkt der Regierung wird in den großen Rath gelegt. Ihm werden die wichtigsten Sachen, Bündnisse, Krieg und Frieden, Zoll, Steuern und Münze, auch das Blutgericht und die Entscheidung aller Prozesse über 15 Mark zugewiesen. Minderwichtige Prozesse und Schlaghändel, „die nicht tödtlich sind", bleiben dem Schultheißengerichte. Da die Stadt mit großen Schulden belastet, viel öffentliches Gut verschleudert und die Steuerlast sehr drückend geworden war, so wurden sechs Steuerherrn gewählt, vier von den Stuben und zwei aus den dreißig der Gemeinde; die sechs wurden ihrer Seits von sechs andern Gliedern des großen Raths besteuert. Aus jeder Gasse nahm der doppelte kleine Rath noch zwei Burger, die das „gemeine Volk" in derselben Gasse besteuerten und ihrer Seits hinwiederum von den sechs Steuerherrn angelegt wurden. Drei Räthe, zwei von den Stuben und einer aus der Gemeinde, nahmen die Steuern und Bußen in Empfang, besorgten die Ausgaben nach den Rathsbeschlüssen und legten dem kleinen Rath Rechnung ab, der dann dem großen Rathe offenbarte, „wo der Stadt gemeines Gut hinkomme und verzehrt sei". Bei Aufläufen sollen sich Räthe und Burger, jene am schnellsten, vor dem Rathhause einfinden und was der älteste Schultheiß und die Räthe befehlen, soll die Gemeinde befolgen. Auflehnungen gegen diese Verfassung, die alle fünf Jahre beschworen werden sollte, wurden bei Todesstrafe verboten. Die Verfassungsurkunde wurde aufbewahrt in einer Lade mit drei ungleichen Schlößern, zu welchen zwei Räthe von den Stuben und einer aus der Gemeinde die Schlüssel hatten. Nur mit Erlaubniß des großen Rathes darf sie herausgenommen, nur durch den Landvogt und zwölf geschworne Räthe der Herrschaft auf Antrag von Schultheiß und Räthen geändert und nur wenn Schultheiß, Räthe und Burger einhellig es beschließen, verlassen werden.

Verfassung von 1367.

Aber trotz diesen sorglichen Maßregeln hatte auch diese Verfassung nur ein kurzes Leben. Auch sie war nur ein Uebergangsstadium zur un-

vermeidlichen Zunftverfassung. Hatten sich bisher die verschiedenen Adelsparteien wegen der Stadtherrschaft befehdet, so tritt jetzt schon in den nächsten Jahren ein neuer Gegensatz in den Vordergrund, der Streit zwischen dem Adel und der „Gemeinde". Die „Stuben" scheinen mit ihrem activen Wahlrecht Mißbrauch getrieben zu haben, denn Herzog Leopold, der ein gerechter Herr war, schenkte den Klagen der Gemeinde Gehör und gab schon 8 Jahre später (1375) einen neuen „Ordnungsbrief", durch welchen der große Rath auf 36 Mitglieder herabgesetzt, der kleine auf 16 erhöht wird. In beiden Räthen sollte die Hälfte von den Edlen, die Hälfte von der Gemeinde sein. Die Wahlen wurden aber den „Stuben" ganz entzogen und einer Wahlbehörde übertragen, die unter dem Vorsitz des Landvogts, durch zwei österreichische Räthe, zwei vom Adel, zwei von der Gemeinde und einem Schultheiß, gebildet wurde. Auch das Gericht wurde zu gleichen Theilen aus dem großen Rath bestellt. Der herzogliche Vogt erhielt namentlich Aufläufen gegenüber größere Gewalt.

Verfassung von 1375.

Vielleicht würde diese Verfassung etwas längeren Bestand gehabt haben, als die seitherigen, wenn sie nicht durch äußere Ereigniſſe unmöglich geworden wäre. Die Schlacht bei Sempach versetzte nämlich eilf Jahre später (1386) nicht bloß der österreichischen Herrschaft, sondern auch dem Schaffhauser Adel einen tödtlichen Schlag. Der Adel, ohnedies ökonomisch zerrüttet, verlor seine rüstigsten Streiter auf den Schlachtfeldern von Sempach und Näfels und brach nun vollends zusammen; die Nachfolger Leupolds sahen nur in einem politischen Systemwechsel die Möglichkeit, ihre Herrschaft in der Stadt zu behaupten. Herzog Albrecht hob schon folgenden Jahres (1387) den Ordnungsbrief Leupolds nach den Wünschen der Burgerschaft wieder auf, ließ die Vorrechte der beiden Stuben völlig fallen und verordnete, daß der große Rath, der wieder auf sechzig erhöht wurde, schlechthin aus der Burgerschaft und der auf 20 erhöhte kleine Rath aus dem großen Rathe hervorgehen solle. Diese Verfassung scheint zwar der „Burgerschaft" Anfangs gefallen zu haben, denn sie bat nach vier Jahren um deren Erneuerung, aber nun erhob sich immer ungestümer das Volk in den Zünften und begehrte eine Vertretung, die von ihm selbst und nicht von einer Wahlbehörde ernannt werde, also eine Verfaſſung, wie sie Zürich schon seit siebenzig Jahren besaß. Herzog Friedrich mit der leeren Tasche, ein äußerst liberaler Herr, gestattete den Schaffhausern huldvoll, „Zünfte oder andere Ordnungen zu machen, als sie meinen, daß das gut sei", unter der einzigen Bedingung, daß sie dem Haus Oesterreich alljährlich Treue gelobten. Schaffhausen erlangte nun endlich auch seine Zunftverfassung. Die Zünfte wurden zu politischen Körperschaften, denen sich als die vornehmste die in eine adlige Gesellschaft (die „Herrenstube") vereinigten Stuben hinzugesellten. Alle Burger, die noch keiner Gesellschaft oder keiner Zunft angehörten, mußten jetzt zur Ausübung ihrer politischen Rechte und Pflichten in irgend eine Zunft eintreten und auch manche von

Verfassung von 1387.

Verfassung von 1411.

altburgerlichem Geschlechte haben es im Laufe der Zeit, um politische Carrière zu machen, vorgezogen, sich einer Zunft anzuschließen.

Alljährlich am Sct. Johannis des Täufers Tag versammelte sich der Große Rath, um einen Burgermeister vorzuschlagen, der von der versammelten Gemeinde gewählt wurde. Dann traten die 12 Zünfte oder Corporationen zusammen, um zuerst einen Zunftmeister (resp. Obherrn) und sodann die „Sechser" zu wählen, von denen der Erstgewählte mit dem Zunftmeister in den Kleinen Rath eintrat (zusammen 24), die andern fünf mit dem Kleinen Rath zusammen den Großen Rath bildeten (84). Der jährlich abtretende Bürgermeister (alt Bürgermeister) ward schon bald nachher als zweiter Bürgermeister Stellvertreter des ersten, woruus der feste Brauch entstand, daß die beiden Bürgermeister jährlich abwechselten. Das Institut der „Heimlicher" wurde 1431 von Burgermeister und Räthen wieder abgeschafft, ebenso das früher eingesetzte Amt eines Oberzunftmeisters, dagegen wurde bestimmt, daß von den sieben Abgeordneten der Gesellschaft der Herrrn vier im Kleinen Rath und die andern drei im Großen Rath sitzen sollten. Auch das Vogtgericht und das Schultheißengericht wurde von den Zünften besetzt; ebenso wurde das Kriegswesen auf die Zünfte vertheilt, so daß jede Zunft ihr Contingent zu stellen und unter dem Oberbefehl des Zunftmeisters zu organisiren hatte, überhaupt die Zünfte immer mehr sich als politische Gemeinden innerhalb der Stadt darstellten. Hiermit gelangte die Entwicklung der Stadtverfassung zu einem Abschluß, bei welchem es im Wesentlichen und mit wenigen Aenderungen fast vierhundert Jahre lang verblieben ist.

Wie in Zürich, wurde die Bürgergemeinde — da die öffentlichen Angelegenheiten in den Zünften genugsam verhandelt schienen — durch den Großen Rath in den Hintergrund gedrängt und versammelte sich regelmäßig nur zur jährlichen Wahl und Huldigung.

Schaffhausen Reichsstadt.

Schon vier Jahre später (1415) gewann Schaffhausen durch die Aechtung des Herzogs von König Sigismund seine Reichsunmittelbarkeit zurück. Es wurde von dem kaiserlichen Achtvollstrecker (Burggraf Friedrich von Nürnberg, dem Ahnherrn der Könige von Preußen) genöthigt, der österreichischen Herrschaft wieder zu entsagen und mußte dafür dem geldbedürftigen König Sigmund 30,000 Goldgulden (als angebliche Lösung einer angeblichen Pfandsumme) zahlen. Für die Lösung von Reichssteuer und Vogtei, für Zoll und Salzhaus mußten weitere 3,000 Gulden gezahlt werden. Um diese theuer erkaufte Freiheit zu bestreiten, mußte sich die Stadt 275 Jahre lang stark besteuern und gerieth überhaupt in mannichfache Bedrängniß, besonders seit Kaiser Friedrich III. mit der ganzen Zähigkeit seines Wesens und sein kriegslustiger Bruder Albrecht darauf ausgingen, nebst den übrigen verlornen Herrschaften des Hauses auch Schaffhausen wieder zu unterwerfen. Seit dem Sturz der Geschlechter mit dem umliegenden Adel vollends verfeindet, in Handel und Wandel durch

fortwährende Fehden gestört, im Innern von den österreichischen Sympathien einer wankelmüthigen Menge beängstigt (die wie immer mit der Gegenwart unzufrieden, sich nun wieder nach der „guten alten Zeit" zurücksehnte), durchlebte es überaus schwierige und stürmische Zeiten, welche glücklich überstanden zu haben, den damaligen Lenkern zu hohem Ruhme gereicht. Die eifrig gepflegten Verbindungen mit den, zum Theil weit entlegenen und in ähnlicher Bedrängniß befindlichen deutschen Reichsstädten erwiesen sich völlig unzureichend, namentlich seitdem der letzte große deutsche Städtekrieg im südwestlichen Deutschland fast nur Niederlagen der Städter aufgewiesen und ihren Mangel an lebendigem Zusammenhang offenbar gemacht hatte (1450). „Ihr Verband", sagt der treffliche Chronist Zorn, „bestunde Sæculo XV. nur noch in consiliis". So vom Reiche Preis gegeben und von dessen eigenem Oberhaupte bedrängt, wandte sich Schaffhausen um so eifriger den Eidgenossen, namentlich der schon von Alters her mit ihm verbundenen Stadt Zürich zu. Aber auch die Eidgenossen hatten ein großes Interesse, daß dieses Bollwerk am Rheine mit seinen strategisch wichtigen Besitzungen im Randen und Reyath nicht wieder österreichisch werde. „Die Eidgenossen gewöhnten sich daran, die Schaffhauser „als wachsame Nachbarn anzusehen, die diesen alle verdächtigen Umstände, „die ihnen Schaden bringen konnten, ungesäumt berichteten." (Metzger) Zürich hatte es schon 1417 durch seinen großen Einfluß auf König Sigismund durchgesetzt, daß Schaffhausen nicht wieder an Oesterreich komme. (Amtl. Samml. eidg. Absch. I. 74.) Um so höher mußte es ihm von den Eidgenossen angerechnet werden, daß es, im alten Zürichkriege von Oesterreich und Zürich stark umworben, gleichwohl neutral blieb und damit seine ganze Existenz aufs Spiel setzte. Dagegen zeigte sich die Stadt bei dieser und andern Gelegenheiten als eifrige Friedens-Vermittlerin und erwarb sich hierdurch gleich Basel jene neutrale Stellung und Mittler-Rolle, die ihm im ewigen Bunde neben Basel angewiesen wurde. Durch diese Verhältnisse erklärt es sich, daß trotz der damaligen entschiedenen Abneigung der Länder gegen weitere Aufnahme von Städten, schon am 1. Juni 1454, freilich nicht ohne langwierige und schwierige Verhandlungen, der 25jährige Bund Schaffhausens mit den Eidgenossen zu Stande kam, durch welchen Schaffhausen ein zugewandter Ort wurde.

Bund mit den Eidgenossen.

Abgesehen von einer unwesentlichen Abweichung in Bezug auf das Rechtsverfahren (der Obmann soll von St. Gallen gestellt werden) erhält Schaffhausen schon hier dieselben Bedingungen, wie im ewigen Bunde von 1501, nur mit dem wesentlichen Unterschiede, daß es noch keinen Antheil an gemeinsamen Eroberungen erhielt, worin das Hauptmerkmal der bloßen „Zugewandten" bestand (— siehe jedoch unten im Abschnitt von den gemeinen Herrschaften Diessenhofen —). Die Bedingungen waren viel günstiger als die den Appenzellern im Jahre 1458 und die der Stadt St. Gallen am 13. Juni 1454 gewährten.

Der Bund wurde in Schaffhausen von allen Männern und Knaben, die 16 Jahre und darüber alt waren, beschworen und dieser Schwur alle zehn Jahre wiederholt; die sechs Orte ließen ihn bei jeder Bundeserneuerung verlesen. Nach dem Ablauf des Bundes wurde er, und zwar dies Mal von allen acht Orten, erneuert (1479). — Endlich noch vor dem abermaligen Ablauf desselben ward er, theils aus denselben Gründen wie der Basler Bund, theils wegen der großen im Schwabenkriege den Eidgenossen geleisteten Dienste, in einen ewigen Bund zu beinahe gleichen Rechten verwandelt.

Was endlich die Schaffhauser Landschaft betrifft, so gehörte dieselbe zum größten Theile schon am Ende des 15. Jahrhunderts zum mittelbaren, resp. unmittelbaren Gebiete der Stadt. Der Rest (Neunkirch, Ober- und Unterhallau) wurde erst im Anfang der folgenden Periode völlig erworben und bildet nach dieser Seite den Abschluß der eidgenössischen Territorialbildung, wie die zur selben Zeit von den Bernern eroberte Waadt und die etwas früher erfolgte Eroberung der gemeinen italienischen Vogteien den Abschluß nach Süden bildet. Nur Stein nnd dessen Gebiet (s. oben pag. 67) fiel erst 1803 an Schaffhausen. Der älteste Besitz in der Landschaft ist das schon vom Sohne des Stifters 1090 der Abtei vergabte Hemmenthal im Randen mit dem Hofe Griesbach. Dann folgen im Alter die 1120 vom Grafen Eberhard dem Kloster vergabten Höfe Widlen und Gennersbrunn, die Dörfer Merishausen, über welches die Stadt 1337 die Gerichtsbarkeit erwarb, Trasadingen, welches 1379, Wilchingen, welches 1371 vom Spital gekauft wurde; über Bargen ward die Gerichtsbarkeit 1378 erworben. Das Spital kaufte ferner 1399 Siblingen und 1437 die Hälfte von Schleitheim, die andere Hälfte ward mit Beggingen 1540 erworben, 1488 Gächlingen; Neuhausen gehörte vielen Herren; das Kloster kaufte einen nach dem andern aus, den letzten 1429; das ebenfalls unter Schaffhauser Schirmvogtei stehende Kloster Paradies kaufte 1459 Guntmadingen. Die Stadt selbst kaufte 1498 Buchthalen. Thayngen, Barzheim, Beringen, Löhningen, Buch, Rüdlingen und Buchberg gehörten Schaffhauser Gerichtsherren, somit zum mittelbaren Staatsgebiet, wurden übrigens im Laufe des 16. Jahrhunderts von Stadt, Spital oder Spendamt erworben. Nur in Thayngen gehörte noch im vorigen Jahrhundert ein Theil der Gerichtsbarkeit einem Schaffhauser Burger. Neunkirch, Ober- und Unterhallau gehörten noch dem Bischof von Konstanz, wurden aber 1525 von der Stadt gekauft, ebenso 1577 das dem Grafen von Lupfen gehörige Osterfingen. Landschaft.

Vergleiche die genauen zum Theil facsimilirten und mit Registern versehenen, aber leider noch des Druckes harrenden Ausgaben des Richtebriefes, des Stadtbuches und des Ordnungenbuches von Herrn Direktor Harder, denen ich folgte; sowie die in den verschiedenen Archiven der Stadt liegenden Urkunden; ferner die 23 Hefte „Neujahrsgeschenke für die Jugend" von Melchior Kirchhofer. Schaffhausen 1822—1843; leider sind nur die beiden letzten Hefte mit Quellen-Nachweisungen versehen, die jedoch

wegen ihrer Genauigkeit auch den frühern Heften zu Station kommen. Kirchhofers Darstellung der im Wesentlichen die Späteren folgten leidet nur an dem einen Fehler daß sie dem Wort Burger schon im 13. und 14. Jahrhundert eine Deutung gibt, die es später hatte, und überhaupt spätere Verfassungszustände auf frühere Zeiten überträgt. Vergleiche ferner über den Bund mit den Eidgenossen: Mezger Beiträge zur vaterländischen Geschichte 1. Heft. (Schaffhausen 1863).

Sodann Harder und Im Thurn Chronik der Stadt Schaffhausen. (Schaffhausen 1844). Harder Gesellschaft zum Kaufleuten. (Schaffhausen 1866). Joh. Meyer der Schaffhauser Richtebrief. Schaffhausen 1857. Joh. Meyer der Unoth. Schaffhausen 1868. M. Wanner Geschichte des Klettgaues. Schaffhausen 1857. Im Thurn der Kanton Schaffhausen im historisch-geographisch-statistischen Gemälde der Schweiz. 12. Bd. St. Gallen und Bern 1840. Ueber die Verhältnisse der deutschen Reichsstädte zur Zeit der Schaffhauser Bündnisse vergleiche den 3. Band meiner deutschen Geschichte. Braunschweig 1856.

Bund mit Appenzell. 1513.

13) Der von den zwölf Orten am 17. Dezember 1513 geschlossene ewige Bund mit dem Lande Appenzell stimmt bis auf einen unwesentlichen Zusatz im Artikel über das Rechtsverfahren mit dem Schaffhauser Bunde wörtlich überein, nur daß

a) die Eidgenossen sich bloß verpflichten, den Appenzellern innerhalb ihrer Landesmarken zu helfen,

b) die von den Appenzellern vorbehaltene Aufnahme von Landleuten nur für solche gelten soll, die in ihrem Lande seßhaft sind,

c) Zürich und Lucern sich das Burgrecht, Schwyz und Glarus das Landrecht vorbehalten, das sie mit dem Gotteshaus St. Gallen haben,

d) ausdrücklich gesagt wird, daß die Appenzeller den Bund beschwören, die andern Eidgenossen ihn aber nur, so oft sie ihre anderen geschworenen Bünde eidlich erneuern, verlesen lassen.

Appenzell erhielt die dreizehnte Stelle in der Reihe der Orte.

Das „Land Appenzell“ (unter diesem Namen zuerst 1379 erwähnt), ist aus den vier „Ländlein“ oder Aemtern Appenzell, Hundwyl, Urnäschen und Teufen entstanden, welche unter der Grundherrschaft des Klosters St. Gallen standen. Ursprünglich gleich allen St. Gallenschen Besitzungen unter Reichsvogtei stehend, wurde diese Vogtei von den Königen zu verschiedenen Zeiten an verschiedene Herren verpfändet, zuletzt 1344 durch König Ludwig um 1200 Mark Silber an das Stift, welches somit die hohe und niedere Gerichtsbarkeit besaß. Durch das Beispiel der nahen Eidgenossen angesteckt, errangen schon 1367 die durch Eide verbundenen Dörfer Appenzell und Hundwyl größere Rechte vom Abte, erhielten einheimische Ammänner, er ließ 1373 sein Bündniß mit

dem Grafen von Montfort mitbeschwören und die Landleute von Appenzell, Hundwyl, Urnäschen, Gais und Teufen durften sogar 1377 eine Verbindung mit dem schwäbischen Städtebund schließen. Der Bundestag zu Ulm empfahl sie der besonderen Aufsicht und Fürsorge der Städte St. Gallen und Konstanz und verfügte, daß sie aus ihrer Mitte dreizehn Männer erwählten, mit denen er verkehren könne und welche die Steuern zu erheben und für die Leistung der Bundeshülfe zu sorgen hätten. Die jährliche Wahl der dreizehn Vorsteher veranlaßte die Entstehung der Landsgemeinde und des „Landes Appenzell".

Wiederholte Zwistigkeiten mit dem Abte — er gab ihnen wieder fremde Amtleute und ein Schiedsgericht der Städte am Bodensee gab ihm Recht — sowie einerseits die Auflösung des schwäbischen Städtebundes, andererseits das große Ansehen der Eidgenossen nach dem Sempacher und Näfelser Kriege, lenkten die Blicke der Appenzeller nach der Schweiz. Die Erbitterung über harte Behandlung durch die äbtischen Amtsleute — namentlich bei der Eintreibung des Todfalles, — sowie über das ärgerliche Leben des Abtes und seiner Kapitularen, vor Allem über unbefugte Eingriffe in Freiheit und Eigenthum der Landleute hatte zur Folge, daß die vorerwähnten vier Gemeinden, denen sich nunmehr auch Trogen, Speicher und Gais hinzugesellten, mit der gleichfalls unzufriedenen Burgerschaft von St. Gallen 1401 einen engen Bund schlossen, welchem die Dörfer Wittenbach, Goßau, Herisau, Waldkirch und Bernhardzell sofort beitraten. Als Bundesstadt wurde St. Gallen bestimmt, welchem die Mehrheit der Stimmen zugesichert ward. Nunmehr fingen die Landleute an zu jagen und zu fischen und weil ein Probst deshalb seine Hunde auf einen Bauer hetzte, brach ein Aufstand aus; sie erstürmten drei Burgen und der Abt sah sich gezwungen, auf Vermittlung der Reichsstädte um den See und im Allgäu ihre in Anspruch genommenen freien Zugsrechte nach St. Gallen feierlich anzuerkennen und einige der verhaßtesten Leibeigenschafts-Abgaben zu erlassen. Ihre übrigen Forderungen wurden von einem Schiedspruche der Städte, dem sich beide Theile zu unterwerfen eidlich angelobt hatten, abermals als unbegründet zurückgewiesen. Sie wollten sich jedoch diesem Spruche nicht unterwerfen; es kam zu einem Kriege, an dem sich Anfangs St. Gallen betheilte. Diese Stadt zog sich jedoch auf die Mahnung ihrer Bundesgenossen, der Städte am See, welche den ganzen Bund für ungültig erklärten, wieder vom Kampfe zurück. Auch ein Theil der Dörfer huldigte wieder dem Abte. Die übrigen aber setzten den Kampf unerschrocken fort, erneuerten ihren Bund und suchten Hülfe bei den Eidgenossen, die ihnen auch, trotz der Abmahnungen Zürichs, welches an den 20jährigen Frieden mit Oesterreich erinnerte — der Abt hatte sich unter den Schirm von Oesterreich begeben, — von den Schwyzern zu Theil ward.

Hiedurch kam Appenzell in eine ähnliche Lage wie Zug (s. oben pag. 12). Die Schwyzer schickten ihm einen Ammann, der die äbtischen Ammänner beseitigte; an die Stelle der „Ländlein“ trat jetzt definitiv das „gemeine Land“ Appenzell, welches jetzt auch ein Siegel erhielt. In dem nun folgenden mehrjährigen blutigen Kriege, von welchem sich Schwyz als Ort fernhalten mußte, aber die Schwyzer halfen, schlugen die Appenzeller den Abt und den von ihm zu Hülfe gerufenen Herzog in ruhmvollen Schlachten, erneuerten 1405, aber nun zu gleichen Rechten, den Bund mit der Stadt St. Gallen, der mit reißender Schnelligkeit durch den freiwilligen und gezwungenen Zutritt zahlreicher Städte und Länder zu einem „Bund ob dem See“ anwuchs, und zu einer allgemeinen Volkserhebung wurde, so daß wie 120 Jahre später im großen deutschen Bauernkriege, anfangs auch viele von Schrecken ergriffene große Dynasten, die Werdenberg, Montfort, Toggenburg mit ihm in Verbindung traten. Weit über den See zogen nun die Appenzeller, brachten den Bregenzer Wald in den Bund, selbst das Innthal mußte huldigen, Herzog Friedrich schloß einen zweijährigen Frieden und auch der Abt unterwarf sich der Schirmherrschaft des Bundes. Durch diese Erfolge wurden die Appenzeller übermüthig und ihre Plünderungszüge (auch durch den Thurgau) wurden so unerträglich, daß Städte und Adel ihre Kräfte vereinigten und den Landleuten bei Bregenz eine entscheidende Niederlage beibrachten (1408). Sie mußten sich nun einem Schiedspruche des Königs Ruprecht unterwerfen und in Gemäßheit desselben den Bund ob dem See „auflösen und die Eroberungen herausgeben.“ Der allzu leicht geschaffene, mit Gewalt und Schrecken gegründete Bund zerging spurlos. Aber die vom König nach strengem Urkundenrecht ausgesprochene Rückkehr unter den Abt war nicht mehr durchzusetzen. Diesem Urtheil widersetzten sie sich mit Erfolg, schlossen neue Bündnisse und wurden 1411 zu einem ewigen Burg- und Landrecht mit den sieben Orten ohne Bern aufgenommen, nachdem sie sich verpflichtet hatten, dem Abte zu leisten, was die Eidgenossen ihnen heißen werden. In Folge dieses Bündnisses, das ihnen eine Stellung anwies, wie sie Anfangs die Glarner hatten, wurden sie nun auch in den 50jährigen Frieden mit Oesterreich aufgenommen. Von da an scheinen sie ihren Ammann selbst gewählt zu haben. Streitigkeiten mit dem Abte wurden jetzt durch billige Schiedsprüche der Eidgenossen ausgeglichen, die politische Verbindung aufgehoben, das beiderseitige Gebiet ausgeschieden und nur dem Abte ein Theil seiner Einkünfte zurück gegeben. Noch immer weigerte sich jedoch das übermüthig gewordene, der Leistungen entwöhnte Volk, zu gehorchen, Schiedsprüche auch von den Eidgenossen wollte es nur annehmen, wenn sie ihm gefielen und es mußte, da sich nun ein neues Unwetter über ihm zusammenzog, durch Boten der Eidgenossen und der Reichsstädte dazu angehalten werden. Doch

mochten die Eidgenossen nicht von den Appenzellern lassen, da ihnen das tapfere kriegslustig gewordene Völkchen viel rüstige Streiter zu ihren Kriegen lieferte. Aber man schickte ihnen wieder einen eidgenössischen „Hauptmann", der sie im Kriege befehligen, im Frieden die Aufsicht führen sollte. Nach dem Züricherkriege, wo die Appenzeller als Bollwerk gegen Oesterreich gedient hatten, erhielten sie von den Eidgenossen versprochenermassen einen besseren Bundesbrief (November 1452). Aus bloßen „Bürgern und Landleuten" der Eidgenossen wurden sie zu „ewigen Eidgenossen" erhoben, behielten aber immer noch eine untergeordnete Stellung. Noch immer behalten sich die Eidgenossen vor, zu entscheiden, ob die Appenzeller der Hülfe bedürfen, aber sie übernehmen nun, die Hülfe auf eigene Kosten zu schicken. Der Bund enthält überhaupt schon alle wesentlichen Bestimmungen des späteren ewigen Bundes, nur daß Appenzell (wie die Stadt St. Gallen) im Falle des Krieges zwischen den Eidgenossen der Mehrheit folgen soll. Auch sind Abänderungen des Bundes nicht mehr in die Willkür der Eidgenossen gestellt, sondern nur zulässig, wenn sie von allen Betheiligten einhellig beschlossen werden.

Inzwischen erlangten die Appenzeller durch Königsbriefe 1466 den Blutbann und die Befreiung von fremden Gerichten. Die als Ueberbleibsel der äbtischen Rechte noch fortbestehenden Leistungen wurden allmählig abgelöst. Ihre Landmarken, worüber viel Streit mit den Nachbarn entstand, wurden durch eidgenössische Schiedsrichter festgestellt. Besonders machten sie ihren Eidgenossen viel dadurch zu schaffen, daß sie durch Ertheilung des Landrechts an fremde Unterthanen, die nicht in ihr Land zogen, dasselbe zu vergrößern suchten. Daher die Bestimmung im Bundesbriefe von 1513, daß sie nur solchen das Landrecht geben sollen, die auch im Lande seßhaft sind. Dagegen erwarben sie zur Zeit, wo die Eidgenossen das Thurgau eroberten, ihrerseits das Rheinthal mit Rheineck und Altstetten. Der letzte Besitzer desselben, der sie kurz zuvor in einem Prozeß vor den Reichsgerichten mit der Reichsacht verfolgt hatte, zog es jetzt vor, ihnen die Herrschaft um die 6000 Goldgulden, die seine Vorfahren dafür gegeben hatten, zu verkaufen, damit er sie nicht umsonst verliere. Als aber die Appenzeller im Züricher Revolutionsjahre 1489 auch die Unterthanen des Abtes zum Aufstand brachten und das Kloster Rorschach zerstörten, schritten die vier Schirmorte des Abtes (Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus) mit den Waffen ein und zwangen die Appenzeller, ihnen als Ersatz für die Kriegskosten das Rheinthal abzutreten. Ihre Lage verbesserte sich wiederum in Folge der tapferen Mitwirkung bei den folgenden eidgenössischen Kriegen. Nach dem Schwabenkriege wurden sie 1500 in den Mitbesitz des Rheinthales zugelassen, während der italienischen Kriege, trotz der Verhinderungsversuche des Abtes, in den ewigen Bund aufgenommen.

Die Landsgemeinde und überhaupt die Verfassung war denen der übrigen demokratischen Länder durchaus analog.

Durch die Neutralität von Basel, Schaffhausen und Appenzell wurde diesen innerhalb der Eidgenossenschaft eine Stellung angewiesen, wie sie später die ganze Eidgenossenschaft innerhalb des europäischen Staatensystems einnahm. Diese Bollwerke an der am meisten von natürlichen Befestigungen entblößten Nordgrenze wurden damit allen Wechselfällen eines Bürgerkrieges entzogen und im Falle innerer Entzweiung nur zu Grenzhütern gegen das Ausland bestellt. In den späteren Zeiten der Religionskriege ist ihnen diese Lage sehr zu Statten gekommen.

Vergl. Zellweger Gesch. des Appenzellischen Volkes. Trogen 1630 ff.

Zugewandte Orte.

14) Als zur Eidgenossenschaft gehörig sind ferner noch folgende, s. g. zugewandte Orte zu betrachten:

Gersau.

a) Die mit den vier Waldstätten schon seit dem Jahre 1332 verbündete Gemeinde Gersau am Vierwaldstättersee, welche im Uebrigen völlig selbstständig und im Besitze der hohen Vogtei, den Mahnungen eines jeden der vier Orte Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden zu folgen hatte und von ihnen geschützt werden mußte.

Siehe oben pag. 58.

Vergl. die hübsche Scizze „Gersau, der kleinste Freistaat", in Osenbrüggens neuen culturhistorischen Bildern. Leipzig 1864.

Abt von St. Gallen.

b) Der seit dem August 1451 durch ein ewiges Burg- und Landrecht mit den vier Orten Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus verbundene Abt und Convent von St. Gallen, dessen damalige und später etwa noch hinzu kommende Gebiete den vier Orten zur Kriegshülfe verpflichtet werden in der Meinung, daß das Gotteshaus bei seinen Herrlichkeiten Rechten und Freiheiten, die von Wyl, Yberg und Rorschach bei ihren Gerechtigkeiten und freiem Zug und die Gotteshausleute auch bei ihrem freien Zug bleiben sollen, — und daß die vier Schirmorte das Gotteshaus und die von Wyl, Yberg und Rorschach sich getreulich lassen befohlen sein, damit Abt und Convent dabei bleiben und daß sie für die Interessen des Klosters ihr Bestes und Wägstes thun, wie ihren andern Burgern und Landleuten. Im Jahr 1479 ging der Abt sogar einen Vertrag mit den vier Orten ein, wonach dieselben abwechselnd je eines auf zwei Jahre aus ihren Räthen einen Hauptmann der Landschaft ernennen, der dem Gottes-

haus beistehe, vom Abte besoldet wird und zu Handen der vier Schirmorte die Hälfte aller Bußgelder bezieht. Dafür geloben diese, sich keine weitere Gewalt über das Kloster anzueignen und keines seine Rechte anzutasten.

Diese Bünde enthalten, wenn auch unter der ehrenvolleren Form eines Bündnisses, näher betrachtet eine Vogtei der vier Orte über das Kloster. Der Abt verpflichtet sich, mit seinen Gebieten den Eidgenossen „gehorsam, gewärtig und hilflich zu sein", so oft es die Orte begehren, „zwischen dem Zürich- und Bodensee", auf eigne Kosten. Alle seine Städte und Schlösser zwischen beiden Seen sollen der vier Orte „offne Häuser" sein. Die Eidgenossen dürfen Truppen hinein legen, auf eigne Kosten nur sollen die Städte „um bescheidnen Kauf" Nahrung liefern. Käme der Abt oder seine Angehörigen mit Jemand in Streit und würde dieser auf die vier Orte Recht bieten, so muß der Abt sich dies gefallen lassen und auf Mahnung der Orte vom Kriege abstehen. Für alles dieses übernehmen die vier Orte keine bestimmte Verpflichtung; er kann sie nicht mahnen; sie wollen ihn nur bei dem Seinigen lassen „über ihn und und der Seinigen Sicherheit wachen, wie über ihre eignen Unterthanen". Der im Vertrag von 1479 eingesetzte „Hauptmann" der vier Orte nimmt geradezu die Stellung der alten Kloster-Vögte ein. Als geistlicher Reichsfürst behält sich der Abt natürlich „den Papst, den Kaiser und die Rechte der Geistlichkeit" vor.

Die Eidgenossen gewannen durch diese Verträge in Verbindung mit der Eroberung des Thurgau die völlige strategische Deckung am Bodensee. Der Abt aber gewann noch mehr: er sicherte sich in seiner eingeklemmten Stellung zwischen den Appenzellern und den Eidgenossen sein Gebiet in der schwierigsten Zeit, namentlich auch seinen Unterthanen gegenüber und würde es ohne diesen eidgenössischen Schutz höchst wahrscheinlich schon in der nächstfolgenden Zeit, nämlich im Rorschacher Klosterkriege (1489) an die St. Galler, die Appenzeller und die eigenen Unterthanen verloren haben. Dieses Verhältniß tritt noch mehr hervor, seitdem der Abt auch die Herrschaftsrechte über das Toggenburg erlangt hatte, das im Besitze seiner eigenen Verfassung und großer Freiheiten, mit Schwyz und Glarus verlandrechtet, von den Verpflichtungen des Bundes 1469 befreit und hierdurch der Schirmherrschaft Zürichs entzogen wurde, während es doch im Landrecht der Schwyzer blieb. Dies hatte zur Folge, daß seit der Reformation die protestantisch und freiheitlich gesinnten Toggenburger dem Absolutismus des von den katholischen Orten unterstützten Abtes Preis gegeben waren — ein Verhältniß, welches in den meisten Bürgerkriegen der folgenden Periode — wo St. Gallen wiederholt der schweizerische Schicksalskanton wurde — eine Hauptrolle gespielt hat.

Ueberhaupt erhielt die Eidgenossenschaft durch diesen Zugewandten und einige ähnliche ein monarchisches oder vielmehr kleinfürstliches und zugleich hierarchisches Element, dessen Einfluß sich besonders in der folgenden Periode des Absolutismus sehr fühlbar gemacht hat.

Die nähere Erörterung der St. Galler Unterthanen-Verhältnisse, namentlich im Toggenburg, wo sich die constitutionellen Verfassungskämpfe unserer Zeit schon in der nächstfolgenden Periode abspielten, müssen hier aus Mangel an Raum unerörtert bleiben.

St. Gallen. c) Die am 13. Juni 1454 durch eine „ewige Freundschaft" mit den alten Orten außer Uri und Unterwalden verbundene Stadt St. Gallen, deren Bund sich von dem gleichzeitigen der Stadt Schaffhausen hauptsächlich dadurch unterscheidet

a) daß er nicht auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen wurde, sondern die von der Stadt St. Gallen zu „ewigen Eidgenossen" angenommen werden;

b) daß die Stadt St. Gallen ohne Zustimmung ihrer Eidgenossen oder deren Mehrheit mit Niemand Krieg anfangen darf;

c) daß nur wenn sie angegriffen wird „zwischen dem Rhein und dem Gebirge" und der Hülfe der Eidgenossen bedarf, sie dies den Orten „verkünden und zu wissen thun" soll (das Wort „mahnen" ist vermieden) und diese ihr dann in guten Treuen helfen sollen;

d) daß sie einen zwischen den Orten etwa ausbrechenden Krieg zwar durch friedliche Botschaft zu verhindern suchen soll, wenn das aber nicht gelingt, verpflichtet ist, der Mehrheit zu helfen, wenn sie von dieser gemahnt wird;

e) daß endlich die St. Galler den Bund beschwören müssen die Eidgenossen aber nur in guten Treuen, an Eidesstatt ihn zu halten geloben, von einer Verlesung bei den Bundesschwüren also keine Rede ist.

Durch diesen Bund mit der Stadt St. Gallen erhielten die mit den Appenzellern und mit dem Fürstbischof geschlossenen Bünde ihre Ergänzung.

Die Stadt St. Gallen erwuchs wie Schaffhausen aus dem Kloster. Ursprünglich von einem durch den Abt gesetzten Ammann und Rath regiert, ward aus dieser äbtischen Behörde im Laufe des 13. Jahrhunderts eine städtische, wie in Schaffhausen, welche Bündnisse der Stadt abschloß (1332 mit Zürich, Constanz und Schaffhausen) und auch be-

wirkte, daß König Ludwig die 1330 von ihm geschehene Verpfändung der Stadt an Oesterreich wieder zurücknahm, diese also dem Schicksal Schaffhausens entging. Wie in Schaffhausen die Fehden des Adels, so kamen in St. Gallen die Streitigkeiten der Aebte und Gegenäbte dem politischen Emporkommen der Bürgerschaft zu Statten, welches hier durch die Blüthe von Handel und Gewerbe und eine rasch anwachsende Bevölkerung noch besonders gefördert wurde. Schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts erlangte St. Gallen eine theilweise Zunftverfassung, indem die Zunftmeister der sechs Zünfte dem Rathe hinzugefügt wurden und dieser durch weitere 11 Mitglieder aus jeder Zunft zu einem großen Rathe erweitert wurde. An die Spitze trat jetzt auch hier ein Bürgermeister. Der äbtische Ammann behielt nur noch die Stellung, auf welche in Schaffhausen der Schultheiß schon längst reducirt war. Als reges Bundesglied betheiligt sich St. Gallen am großen schwäbischen Städtebund und tritt als Vorort mit den Appenzellern in ein Bündniß, findet aber so wenig wie diese bei den Bundesfreunden Unterstützung gegen den Abt, der sich inzwischen ebenfalls dem Bunde angeschlossen, das Bürgerrecht in Lindau erworben und die mächtige Fürsprache dieser Stadt für jährliche Zahlung von 60 Goldgulden erworben hatte. Am Kriege der Appenzeller wagt die Stadt St. Gallen Anfangs nicht Theil zu nehmen und leistet dem Abt Hülfe, wird von den Appenzellern geschlagen, erklärt sich dann für neutral und schließt endlich 1405 einen Bund mit den Siegern (s. oben). Nach der Niederlage der Appenzeller sucht auch diese Stadt endlich ihr Heil bei den Eidgenossen. Im Jahre 1412 wird sie in das Burg- und Landrecht der 7 Orte aufgenommen. — Wie Basel kaufte St. Gallen von den geldbedürftigen Kaisern die wenigen noch vorhandenen Reichsrechte, ließ aber die Verhältnisse zum Kloster bestehen und suchte dessen zerrütteten Bestand zu verbessern; die Gründe mögen wohl dieselben gewesen sein, wie in Basel (s. oben). Nach vieljährigen Bemühungen gelang es ihr endlich durch die Vermittlung der Züricher, in das Bündniß mit den 6 Orten von 1454 aufgenommen zu werden. Drei Jahre später vermittelten die Eidgenossen den Schiedspruch, wonach der Abt gegen Bezahlung von 7000 rheinischen Gulden allen seinen Ansprüchen auf hoheitliche Befugnisse über die Stadt entsagte. Die Theilnahme am Aufruhr von 1489 mußte sie mit dem Verluste ihres (nicht bedeutenden) Gebietes büßen und blieb seitdem auf ihre Ringmauern beschränkt.

Vergl. Wartmann geschichtl. Entwicklung der Stadt Gallen im Archiv für schweiz. Gesch., Bd. 16.

d. Die am Bieler See gelegene, dem Bischof von Basel gehörige, aber schon von König Rudolf 1275 mit den Rechten von Basel ausgestattete Stadt Biel, welche, schon 1279 mit Bern verbündet, sich 1352 durch einen ewigen Bund mit der

Stadt Bern verbunden hatte, an deren Politik sie sich fortan stets enge anschloß. Einen ähnlichen ewigen Bund hatte Biel im Jahre 1382 mit Solothurn und 1407 mit Freiburg geschlossen. Durch diese drei Städte wurde die Verbündung Biels mit den übrigen Eidgenossen vermittelt.

Streitigkeiten mit Bern sollen zu Frienisberg, mit Solothurn zu Grenchen, mit Freiburg zu Kertzers ausgetragen werden.

Die drei vorerwähnten Orte, der Fürstabt von St. Gallen, die Stadt St. Gallen und die Stadt Biel bildeten später, als die Form der Tagsatzungen sich fester geordnet hatte, die Zugewandten im engeren Sinne und erhielten bestimmte allerdings von den „rechten Orten" abgesonderte Plätze an der Tagsatzung, dem Präsidium Zürich gegenüber; (die „rechten Orte" saßen zu beiden Seiten von Zürich), auch erhielten sie nur je einen Sessel, weil sie nur einen Gesandten schicken durften, während die eigentlichen Orte je zwei schickten, und daher zwei Sessel erhielten.

e. Durch das von den sieben alten Orten ohne Bern im Jahr 1497 mit dem 1424 geschlossenen obern Bunde und 1498 mit dem schon seit 1396 bestehenden Gotteshausbunde geschlossene ewige Bündniß trat die Eidgenossenschaft der drei rhätischen Bünde in eine dauernde engere Verbindung mit den Schweizer Eidgenossen. Den 1436 geschlossenen Zehngerichtenbund wollten die eidgenössischen Orte nicht unmittelbar aufnehmen, weil das Haus Oesterreich in demselben noch Herrschaftsrechte besaß.

Die drei rhätischen oder „churwälischen" Bünde bildeten seit ihrem 1471 geschlossenen gemeinsamen ewigen Bunde eine Eidgenossenschaft für sich, die wieder drei Eidgenossenschaften umfaßte, welche ebenfalls aus kleinen Bünden (Hochgerichten) bestanden und die verschiedenartigsten Glieder enthielten. Die nähere Erörterung dieser Verhältnisse muß hier unterbleiben. Die Schweiz erhielt durch diese Verbindung gegen die eben damals sich wieder erhebende Macht Oesterreichs ein gewaltiges Bollwerk im Osten, welches sich sofort im Schwabenkriege glänzend bewährte, wie denn auch die Verbindung mit Graubünden, wodurch sich Oesterreich beunruhigt fühlte, eine der hauptsächlichsten Ursachen des Schwabenkrieges war. Uebrigens waren die bedeutendsten Glieder des Gotteshausbundes, nämlich der Bischof von Chur, die Stadt Chur und die Gotteshausleute diesseits der Berge Septimanier, Julier und Albula schon 1419 von der Stadt Zürich in ihr Burgerrecht auf 50 Jahre aufgenommen worden.

f) Das unter der Herrschaft des Bischofs von Sitten stehende Oberwallis, von welchem einzelne Gemeinden und Zehnden schon im 14. Jahrhundert mit den Waldstätten in einer Verbindung standen, welche durch die mit Lucern, Uri und Unterwalden im Jahre 1416 und 1417 geschlossenen Burg- und Landrechte erneuert war, wurde durch die ewige Freundschaft des Bischofs mit Lucern, Uri und Unterwalden von 1473 und durch das ewige Bündniß desselben Bischofs mit Bern von 1475 — in dessen Folge sich die Oberwalliser am Burgunderkriege betheiligten und das unter savoyischer Herrschaft stehende Unterwallis eroberten und zum Unterthanenlande machten — in ein dauerndes Bundesverhältniß gebracht. Diese Bünde beruhten auf voller Gegenseitigkeit, Wallis.

Durch diese Bünde ward die durch den Bund mit Graubünden gewonnene Deckung nach Osten und Süden nach dem Süden gegen Italien vervollständigt.

Auch das Wallis bildete einen Bund von sieben Zehnden, doch unter der Oberherrschaft des Bischofs von Sitten. Die politischen Verhältnisse des Oberwallis und der Unterthanen im Unterwallis müssen hier unerörtert bleiben.

g) Die schon ins 13. und 14. Jahrhundert zurückreichenden Bündnisse der Grafen von Neuenburg, der letzten großen Dynasten der Westschweiz, mit den Städten Freiburg, Bern und Solothurn wurden aus Veranlassung von Streitigkeiten zwischen dem Grafen und der Bourgeoisie von Neuenburg durch das von beiden Seiten mit Bern im Jahre 1406 geschlossene ewige Burgrecht erneuert. Die Stadt Bern wurde zum Schiedsrichter in Streitigkeiten zwischen dem Grafen und der Bourgeoisie bestellt. Diese Burgrechte und Verbindungen wurden am Ende des 14. Jahrhunderts erneuert, von der Bourgeoisie das mit Bern, vom Grafen die mit Bern, mit Freiburg und Solothurn. Doch behauptete Bern in dieser und der späteren Zeit seine schiedsrichterliche Stellung.

Durch diese Verbindung erhielt die Eidgenossenschaft auch nach Westen gegen Hochburgund, später gegen Frankreich ihre strategische Deckung. Die volle Bedeutung derselben wurde im Burgunderkriege so fühlbar, daß die Eidgenossen zur Zeit der italienischen Kriege, um es nicht an Frankreich fallen zu lassen — es dem damaligen Erben,

einem französischen Prinzen entrissen und besetzten und 17 Jahre lang als gemeine Vogtei der 12 Orte regierten (1512—29). Auch in der folgenden Periode bei einem neuen Erbstreit ließ sich Bern durch diese Erwägungen bestimmen, es dem König von Preußen zuzusprechen, gegenüber dem Prinzen Conti. Die Verfassung des Landes war sehr republikanisch, kann aber hier nicht dargestellt werden.

Mühlhausen. Rotweil.

h) Auch die erst in der nächstfolgenden Zeit in dauernde Verbindung mit den Eidgenossen getretenen Orte α) Mühlhausen im Suntgau, welches 1515 und β) Rotweil in Schwaben, welches 1519 unter ähnlichen Bedingungen wie die Stadt St. Gallen mit sämmtlichen dreizehn Orten in ein ewiges Bündniß aufgenommen wurden; γ) die Stadt Genf, welche 1519 mit Freiburg ein Schirm- und Burgrecht schloß, das 1526 mit Freiburg und Bern auf 25 Jahre erneuert wurde, hierauf mit Bern 1536 ein ewiges Burgrecht und 1558 ein ewiges Bündniß einging, endlich 1584 auch mit Zürich einen ewigen Bund schloß; δ) der Bischof von Basel. Bischof von Basel, welcher 1579 mit den sieben katholischen Orten ein Bündniß schloß, das bis zum Untergange der Eidgenossenschaft bestehen blieb, — gehören noch insofern hierher, als die Anfänge dieser Verbindungen schon in diese Periode zurückreichen.

Genf.

Von weltgeschichtlicher Bedeutung für die Eidgenossenschaft wurde in der folgenden Periode die Verbindung mit Genf.

Gemeine Herrschaften.

15) Als wichtige Bestandtheile der Eidgenossenschaft sind endlich noch folgende s. g. gemeine Herrschaften zu betrachten:

Eschenthal.

a) Das schon im Jahre 1410, als die Urner das Livinenthal zum ersten Male für sich erobert hatten (s. oben p. 56) auf deren Betreiben von den Eidgenossen eroberte Eschenthal, welches jedoch 1422 von den Mailändern zurück erobert wurde und 1426 (ebenso wie das Livinenthal durch Uri) für 30000 Gulden und verschiedene Handelsvortheile wieder an Mailand abgetreten wurde.

Aargau.

b) Die bei der Aechtung des Herzogs Friedrich 1415 auf wiederholten Befehl des Königs und nachdem Bern dieser Befehl befolgt und bereits den größten Theil des Aargaues zu eigenen Handen erobert hatte, von den übrigen Orten, außer Uri, eroberten Reste des österreichischen Aargau. Doch behielten auch die

Zürichet das von ihnen besetzte Freyamt (Aargau) die Lucerner Sursee und einige kleinere Orte (s. oben pag. 58, 63, 69).

Der Streit über die Aemter Richensee, Meyenberg und Büllmergen wurde erst später durch Rechtspruch zu Ungunsten der Lucerner entschieden. Um die Erhaltung dieser wichtigen Vogteien, von denen König Sigismund die Nutzungen ansprach — die Kriegshoheit, das s. g. Mannschaftsrecht wollte er den Eidgenossen lassen — erwarb sich Zürich besondere Verdienste. Es verhandelte für die Eidgenossen mit dem König und kaufte demselben sämmtliche Gerechtsame Oesterreichs und noch verschiedenes Andere um 4500 rheinische Gulden als Pfandschaft ab mit dem Rechte, auch die übrigen Eidgenossen Theil nehmen zu lassen, was auch geschah; nur Bern und Uri erhielten Anfangs keinen Antheil, wurden aber später in den Mitbesitz aufgenommen, so daß alle acht Orte gleichmäßig daran betheiligt waren.

Die Rechtsverhältnisse dieser Vogteien waren sehr verschiedenartig. Ueberall wurden die Unterthanen mit Vorbehalt ihrer — unter österreichischer Herrschaft sehr weit gehenden — Rechte und Freiheiten aufgenommen: die Städte Baden, Mellingen, Bremgarten waren in jeder Hinsicht völlig autonom, nur daß sie unter der allgemeinen Landeshoheit der regierenden Orte standen und ihnen zum Zuzug verpflichtet waren. Auf Tagsatzungen, bei Matrikelumlagen, Vertheilung von Kriegsgeldern u. dgl. erscheinen sie häufig als bloße Zugewandte, werden von den Eidgenossen als Schiedsrichter aufgerufen u. s. w.

Der Besitz der gemeinen Herrschaften war nicht bloß wegen der Gebietsabrundung, sondern auch deshalb von großem Werthe, weil hierdurch die Eidgenossenschaft selbst in Zeiten der innern Entzweiung durch ein, wenn auch materielles, doch gerade dann nur um so wirksameres Band, das sich nicht leicht zerreißen ließ, vereinigt, überhaupt der staatliche Charakter derselben verstärkt wurde. Die regierenden Orte bestellten nach ihrer Reihenfolge je zu zwei Jahren die Landvögte, welchen gehuldigt wurde und welche schwuren, das Recht und die Gewohnheiten der Unterthanen zu schirmen: Sie mußten jährlich Rechnung legen. Die Ueberschüsse wurden unter die acht Orte gleichmäßig vertheilt. Schon diese regelmäßigen „Jahresrechnungen", und die vielen sonstigen unaufschiebbaren Regierungsgeschäfte brachten es mit sich, daß die Tagsatzungen regelmäßig und häufig versammelt und pünktlicher besucht werden mußten, — obgleich in dieser Periode die Klage noch häufig ist, daß man die Parteien müsse abziehen lassen, weil einzelne Orte nicht erschienen seien. Auch konnte man unmöglich manche Dinge, die nun einmal entschieden werden mußten, z. B. hohe Gerichts- und Polizeisachen, von der Einstimmigkeit der Boten abhängig machen, das Mehrheitsprinzip gewann hier von selbst Geltung. Auch lernte man Vieles als gemeineidgenössisch auffassen, was überhaupt zur staatlichen Fürsorge ge-

hörte. Endlich ward es durchaus nöthig, geschäftskundige Männer zu Vögten und Tagsatzungsboten zu bestellen, wenn man sich nicht vor der ganzen Eidgenossenschaft bloß stellen wollte. Die Tagsatzung ward eine Schule der Staatsverwaltung für die einzelnen Orte.

Thurgau.

c) Die in einer Fehde mit Herzog Sigmund von Oesterreich von den acht alten Orten ohne Bern im Jahre 1460 eroberten österreichischen Herrschaften im Thurgau, mit Ausnahme der Stadt Winterthur, welches vergeblich belagert wurde und erst später vom Herzog an Zürich verkauft ward. Diese Herrschaften kamen unter die gemeine Vogtei der sieben Orte. Diessenhofen, bei dessen Belagerung auch Bern und Schaffhausen mitgewirkt hatten, kam unter die Hoheit der acht alten Orte und Schaffhausens, das obwohl nur ein Zugewandter, doch in die Mitregierung zugelassen wurde, aber nur so lange es eidgenössisch bleibe. Doch hatte Oesterreich, abgesehen von den Rechten der Landeshoheit im Allgemeinen, namentlich dem Mannschaftsrecht (Kriegsfolge) nicht alle Hoheitsrechte im Thurgau besessen. Die Eidgenossen mußten daher noch mit verschiedenen anderen Herrschaften concurriren, namentlich mit der Reichsstadt Konstanz, welche das Landgericht mit dem Blutbann in einem großen Theile des Thurgau besaß, ein Verhältniß, welches zu vielen Reibungen führte und erst durch den Schwabenkrieg seine Erledigung fand. Durch einen Schiedspruch des Herzogs Ludovico von Mailand vom Oktober 1499 wurde das Landgericht im Thurgau den Eidgenossen zugesprochen; an diesem nahmen die zehn Orte theil, aus denen die damalige Eidgenossenschaft (im engeren Sinne) bestand.

Durch diese Eroberung wurde die durch die Bündnisse mit Appenzell und St. Gallen gewonnene Deckung auch der Nordostschweiz bis zur ganzen Rhein- und Bodenseelinie (mit Ausnahme der Stadt Constanz) vervollständigt. Es bildete sich nun hier ein sehr buntes staatsrechtliches Verhältniß zwischen den dreierlei Kategorien eidgenössischer Herrschaftstheilhaber. Zur Vereinfachung desselben ward bestimmt, daß der Landvogt der sieben Orte, die alle zwei Jahre in der Ernennung desselben wechselten, zugleich von den zehn Orten als Landrichter bestellt wurde. Die Unterthanen-Verhältnisse im Allgemeinen wie anderwärts. Die Städte Dießenhofen und Frauenfeld ähnlich wie die aargauischen Städte.

Vergl. Pupikofer, Geschichte des Thurgaues. Zürich 1828.

d) Das von den Appenzellern 1460 erkaufte, ihnen 1490 von den vier Schirmorten des Abtes abgenommene Rheinthal, in dessen Mitbesitz jedoch auch Uri, Unterwalden und Zug aufgenommen wurden, weil sie geholfen hatten, den Aufruhr zu unterdrücken. Nachdem auch Appenzell wieder in den Mitbesitz aufgenommen war, (siehe oben unter Appenzell) blieb das Rheinthal eine gemeine Herrschaft der sieben alten Orte ohne Bern und des Standes Appenzell. Rheinthal.

e) Die Grafschaft Sargans im oberen Rheinthal nebst dem gleichnamigen Städtchen wurde 1483 vom Grafen von Werdenberg an die sieben alten Orte ohne Bern verkauft. Sargans.

f) Die Stadt Rapperswyl am Zürichsee, welche bei Gelegenheit eines Durchzugs schweizerischer Krieger 1458 durch einen Aufruhr der eidgenössischen Partei (der „Türken") gegen die österreichische („die Christen") die Herrschaft Oesterreich abwarf und den drei Urkantonen als ihren Schirmherren huldigte, welche auch Glarus in den Mitbesitz dieser Schirmvogtei aufnahmen. Rapperswyl.

Man könnte diese Stadt und noch manche andere eben so gut zu den „Zugewandten" rechnen, denn sie behielt ihre volle Selbstständigkeit und bessere Bedingungen, als mancher Zugewandte. Es lassen sich überhaupt die Grenzlinien zwischen „Orten", „Zugewandten", „Verbündeten", „Schirmorten" u. s. w. nicht mit Sicherheit ziehen. Ich folge hier nur der herkömmlich gewordenen Eintheilung.

g) Die Herrschaften Utznach, Gaster und Gams am oberen Zürichsee, welche die beiden Orte Schwyz und Glarus von den Toggenburgischen Erben erwarben. Utznach, Gaster, Gams.

h) Die den Orten Bern und Freiburg gemeinschaftlich zustehenden Vogteien.

α) Schwarzenburg, welches 1424 von beiden Orten dem Herzog von Savoyen abgekauft wurde, jedoch mit bedeutenden Vorrechten Berns, das schon ältere Hoheitsrechte dort hatte. Schwarzenburg.

β) Die in den Burgunder-Kriegen zu Handen gesammter Eidgenossenschaft eroberten, nach mehrjährigen Verhandlungen von den übrigen Eidgenossen an Bern und Freiburg für 20,000 Gulden überlassenen Herrschaften Murten, Orbe, Grandson, Tscherlitz (Schallens). Murten, Orbe, Grandson, Tscherlitz.

Auch hier hatten die Unterthanen sehr verschiedene Berechtigungen.

Murten, Berns alter Verbündeter, hatte eine ähnliche Stellung wie Bremgarten, Winterthur ꝛc. Zur Erzielung größerer Unparteilichkeit der Rechtspflege bestand die Ordnung, daß die von dem einen Orte gewählten Vögte unter der Regierung des anderen standen.

Endlich sind noch die in den italienischen Kriegen am Anfang des 16. Jahrhunderts von den Eidgenossen erworbenen Vogteien, nämlich:

Bellinzona. i) Die von den Orten Uri, Schwyz und Nidwalden zur Befriedigung ihrer Soldforderungen an Frankreich (welches das Herzogthum Mailand damals besaß) 1503 besetzte Stadt und Grafschaft Bellinzona (mit Bollenz und der Riviera) in deren Besitz sie auch in den späteren Friedensschlüssen mit den betreffenden Herren von Mailand bestätigt wurden.

Die Länder wurden in drei Vogteien getheilt, so daß jeder Zeit von jedem Ort ein Vogt gesetzt werden konnte, in Bellenz, Bollenz und Riviera.

Die ennetbergischen Vogteien. k) Die der gesammten Eidgenossenschaft als Belohnung für seine durch sie bewirkte Wiedereinsetzung in Mailand 1512 vom Herzog Maximilian abgetretenen italienischen oder „ennetbirgischen" Vogteien, in deren Besitz sie durch alle späteren Verträge mit den wechselnden Herren des Herzogthums, erst mit Frankreich, dann mit dem Kaiser, bestätigt wurden.

Nur das zum zweiten Male besetzte (s. oben) und vom Herzog ebenfalls abgetretene Eschenthal mit Domo d'Ossola ging zum zweiten Male verloren. An diesem Besitzthum hatten die 12 Orte, welche damals die Eidgenossenschaft bildeten, Theil. Es wurde in vier Vogteien, Lugano, (Lavis), Locarno, Mendrisio und Maienthal eingetheilt, welche je auf zwei Jahre von den regierenden Orten ihre Vögte nach der Reihenfolge empfingen.

Wegen der Entlegenheit der Orte konnte man die Tagsatzungen behufs der Jahresrechnungen, Audienzen der Unterthanen, Appellationen u. dgl. nicht füglich jenseits des Gebirges halten und ebensowenig den Unterthanen zumuthen, über die Alpen zu ziehen. Deßhalb zogen alljährlich die 12 Boten der 12 regierenden Stände über das Gebirge, um zuerst zu Lugano, dann zu Locarno zu tagen. Die Unterthanen hatten übrigens ähnliche Rechtsverhältnisse wie die der Leventina (s. oben pag. 56). Sie setzten zum Blutgericht die Schöffen selbst, denen der Vogt präsidirte. Mit

der Verwaltung gab sich der Vogt wenig ab. Der wichtigste Mann war der Landschreiber, den die regierenden Orte meist auf Lebenszeit aus dem Lande selbst bestellten.

Durch den Besitz dieser Vogteien beherrschte die Eidgenossenschaft nicht bloß die ganze Gotthardstraße, sondern auch die Vorwerke derselben. Ihr strategisches Vertheidigungssystem war jetzt nach allen Seiten abgeschlossen.

Verhältniß zum Reiche

16) Daß die Eidgenossenschaft der dreizehn Orte sich auch nach dem Basler Frieden noch immer zum Reiche zählte, geht schon daraus hervor, daß sie sich dasselbe in allen ihren Bündnißverträgen mit dem In- und Ausland ausdrücklich vorbehielt, was man keineswegs für bloßen Kanzleistil halten kann. Auch zeigen die Tagsatzungsverhandlungen, daß sie die Königswahlen und Kaiserkrönungen als allgemeine vaterländische Angelegenheiten betrachtete. Indeß war diese Reichsangehörigkeit staatsrechtlich schon längst völlig inhaltlos geworden, seit dem Jahre 1341 wird in den Waldstätten kein Reichsvogt mehr erwähnt, fast alle Orte waren durch Königsbriefe von den Reichspflichten längst entbunden. Selbst die einzige Verpflichtung, welche im Reiche die „Freistädte" noch hatten, der Beitrag zum Römerzug, wird den Eidgenossen gar nicht mehr zugemuthet und es handelt sich höchstens noch darum, sie unter Hinweisung auf ihre Reichsangehörigkeit zur Stellung von Truppen gegen Sold zu veranlassen. Der oberste Zweck der alten Bünde, keine „fremden Gerichte" im Lande zu leiden, ward schon damals auch auf Reichsgerichte bezogen. Der gegen die Stadt St. Gallen geltend gemachte Anspruch, sie dem Reichskammergericht zu unterwerfen, gehörte zu den Hauptursachen des Schwabenkrieges und indem der Baslerfriede vom 22. September 1499 bestimmte a) daß Rechtsstreitigkeiten zwischen Oesterreich oder dem schwäbischen Bunde und den eidgenössischen Orten oder der gesammten Eidgenossenschaft vor von beiden Seiten ernannten Richtern ausgetragen werden sollten b) der Kaiser alle Reichsprozesse und Reichsmandate gegen die Eidgenossen abthun c) auch alle anderen Sachen bleiben sollten wie vor dem Kriege, — so war hierdurch mindestens stillschweigend die Unabhängigkeit der Eidgenossen von den Reichsgerichten zugestanden.

Daraus folgt jedoch nicht, daß diese Ablösung vom Reiche

erst durch den Schwabenkrieg geschehen sei. Sie war das Produkt einer anderthalbhundertjährigen geschichtlichen Entwicklung, einer stätig zunehmenden Entfremdung, welche vorzüglich herbeigeführt wurde

a) Durch die Verschiedenheit der politischen Richtungen, die im Reiche und in der Schweiz zur Herrschaft gelangten, indem seit dem Zerfall der deutschen Städtebünde dort immer entschiedener die dynastischen, hier die republikanischen Interessen überwogen,

b) Durch die seit 1438 ununterbrochen fortgesetzte Erhebung der Habsburger auf den Thron. Fast alle Habsburger, am meisten Friedrich III, dessen lange Regierung (1440—93) daher die entschiedenste Wendezeit für die Schweiz bildet, suchten ihre Stellung an der Spitze des Reiches für ihre Haus-Interessen gegen die Eidgenossenschaft auszubeuten und drängten sie hierdurch vom Reiche ab und den Königen von Frankreich zu, die sich beeiferten, sie durch vortheilhafte Handels-, Freundschafts- und Bündniß-Verträge, sowie durch Schmeicheleien, Geschenke und Versprechungen auf ihre Seite zu ziehen; endlich war

c) besonders seit den Burgunderkriegen der Waffenruhm der Eidgenossen so hoch gestiegen, daß alle Mächte sich um ihre Freundschaft bewarben, ihr Bündniß suchten und sie wie eine unabhängige Großmacht behandelten.

Allerdings wurden durch die Ereignisse vor dem Schwabenkriege und durch diesen selbst diese Verhältnisse zum Reiche zu einem klaren Abschluß gebracht. Schon die Zumuthung Friedrichs III., dem schwäbischen Bunde beizutreten, in welchem der ärgste Feind der Eidgenossenschaft, der kleine südwestdeutsche Reichsadel die Hauptrolle spielte, und der nur ein Werkzeug der österreichischen Hauspolitik war, mußte den Schweizern sehr sonderbar vorkommen. Auch der Versuch der Reichsreformer von 1495, sie wieder der Gerichtsbarkeit, sowie der Steuer- und Kriegspflicht eines Reiches zu unterwerfen, in welchem die damalige Reform eben nur an die Stelle des Kaisers die Kurfürsten und Fürsten setzte, die Städte nur schwach, die Bauern aber gar nicht vertreten waren, ist den Schweizern schon damals eben so thöricht erschienen, als in unseren Tagen seine Wiederholung durch einige Männer der Paulskirche.

Mit Recht findet man daher, daß schon im Basler Friede die Unabhängigkeit der Schweiz sanctionirt worden sei. Selbst auf Basel, das erst nach

dem Basler Frieden zur Eidgenossenschaft getreten war, wirkte dieser Grundsatz zurück. Es wurde bald nachher aus der Reichsmatrikel weggelassen und besuchte die Reichstage nicht mehr; 1527 verbot der Rath Appellationen an die Reichsgerichte, weil ja die Stadt eben um sich der ausländischen Jurisdiction zu entziehen in den Schweizerbund getreten sei.

— Von einer Abhängigkeit von andern Fürsten war vollends keine Rede mehr. Im Jahre 1452 wurde der veraltete Vorbehalt des Hauses Oesterreich aus den Lucerner- und Zuger Bundesbriefen auf Antrag dieser Orte von den Ständen gestrichen.

Die nähere Erörterung der auswärtigen Verhältnisse und namentlich der Beziehungen zu Frankreich muß hier aus Mangel an Raum als zu weitschichtig unterbleiben. Nichts ist bezeichnender für die europäische Stellung der damaligen Eidgenossen, als eine Stelle in der von Lanz veröffentlichten Correspondenz Karls von Spanien, die ich nur aus dem Gedächtniß citiren kann, da mir das Buch nicht zur Hand ist, worin er seine Agenten anweist, für seine Kaiserwahl vorzüglich auf die Schweizer einzuwirken, auf die jetzt viel ankomme.

In den Burgunderkriegen erwarben sich die Eidgenossen zugleich den Dank und die Bewunderung der deutschen Nation. Die Eidgenossen führten das rühmlich zu Ende, was die Niederdeutschen rühmlich begonnen hatten, indem sie einen übermüthigen, volksfeindlichen und durch seine weitgreifenden Pläne gefährlichen Gegner zu Boden legten. Es war das Verdienst der Berner, diese Pläne einer habsburgisch-burgundischen Monarchie, — mit obligater Unterdrückung der Eidgenossenschaft — und die darauf gerichteten geheimen Verhandlungen zuerst ausgekundschaftet und dem König von Frankreich mitgetheilt zu haben, welcher sie dem Kurfürsten von Brandenburg hinterbringen ließ, der sie dann zuerst durchkreuzte. Die allerdings schon damals aufgestellte und seitdem landläufig gewordene Behauptung, als sei der Burgunderkrieg der Eidgenossen lediglich ein Produkt französischer Einflüsse und ein großer politischer Fehler gewesen, entspricht weder der überwiegenden Ansicht der Zeitgenossen, noch der wirklichen Sachlage (vergl. meine Deutsche Geschichte III, pag. 563—84). Aehnlich verhält es sich mit den Bemängelungen der eidgenössischen Politik gegen Frankreich zur Zeit der italienischen Kriege. Mag auch das Geld beim Abzug von Dijon leider eine große Rolle gespielt haben, so war doch die Politik, welche Frankreich nicht zu Gunsten der österreichischen Pläne zertrümmern wollte, sowohl vom schweizerischen als vom allgemeinen und am Ende auch vom deutschen Standpunkte aus correct.

Es ist ein Verdienst der trefflichen schon oben (pag. 25) citirten Schrift von Gisi, die Vorwürfe gegen das damalige Verhalten der Eidgenossen auf das richtige Maß zurückgeführt zu haben.

Schluß. 17) Und so hatte denn die Eidgenossenschaft in zwei Jahrhunderten voll Klugheit, Thatkraft und Vaterlandsliebe drei große Aufgaben erfüllt: zuerst ihre Freiheit gegründet, sodann ihr Gebiet bis zu den nothwendigen und von der Natur gesteckten Grenzen erweitert, endlich die Weltstellung gewonnen, die zwar in dieser Form nicht von Dauer sein konnte, aber deren Erinnerung den nachfolgenden Geschlechtern ein Sporn werden sollte, um die Aufgaben zu lösen, die eine neue Zeit ihnen stellte.

Ex DS
7/8/13

Druckfehler.

Auf pag. 16 Linie 14 von oben lies 1324 ſtatt 1424.

Auf pag. 48 iſt die unrichtige Paginirung (32) zu berichtigen.